

Geschlechtsspezifische digitale Gewalt

Master-Thesis

Tag der Abgabe: 25.11.2021
Vorgelegt von: Mirjam Groß
Matrikelnummer:
Studiengang: Master Soziale Arbeit
Adresse:
E-Mail: digitalegewalt@exigen.org
Fachsemester: 4,5

Erstprüfung durch: Prof. Dr. Sabine Stövesand
Zweitprüfung durch: Prof. Dr. Susanne Vaudt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Eine Annäherung an den Gewaltbegriff.....	3
1.1 Gewalt erleiden, ausüben und verursachen.....	3
1.2 Verschiedene Gewaltformen.....	5
1.2.1 Psychische Gewalt.....	5
1.2.2 Folgen von psychischer Gewalt.....	7
1.3 Gewalt im Geschlechterverhältnis.....	8
2. Digitale Gewalt.....	11
2.1 Formen digitaler Gewalt.....	14
2.1.1 Hate Speech.....	15
2.1.2 Cyberharassment.....	16
2.1.3 Cyberstalking.....	16
2.1.4 Geteilte Passwörter und gemeinsame Nutzung von technischen Geräten...19	
2.1.5 Einsatz von Stalkerware.....	20
2.1.6 Bildbasierte sexualisierte digitale Gewalt.....	23
2.1.7 Weitere Formen digitaler Gewalt.....	25
2.2 Exkurs: Diskriminierung durch Algorithmen.....	28
3. Forschungsstand und Studienlage.....	29
3.1 Studie zu Erfahrungen und Auswirkungen von Hate Speech.....	31
3.2 Plan International: Weltmädchenbericht 2020.....	32
3.3 Folgen digitaler Gewalt.....	35
4. Juristische Situation.....	36
5. Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene.....	39
5.1 Unterstützungsangebote bundesweit.....	40
5.1.1 Hate Aid.....	41
5.1.2 Coalition Against Stalkerware.....	42
5.1.3 Hassmelden.....	42
5.1.4 Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.....	42
5.1.5 TelefonSeelsorge.....	43
5.1.6 Betroffenen-/ Antidiskriminierungsberatungsstellen.....	43
5.1.7 Frauenberatungsstellen.....	44
5.1.8 Frauenhäuser.....	44

5.2 Unterstützungsangebote in Hamburg.....	45
5.2.1 Frauenberatungsstelle Patchwork - Spezifische Beratung bei digitaler Gewalt	46
5.2.2 OHNe Hass.....	46
6. Unterstützung bei digitaler Gewalt durch Beratende in frauenspezifischen Einrich- tungen.....	47
6.1 Passwörter als Risikofaktor vermeiden.....	47
6.2 Smartphonesicherheit erhöhen.....	50
6.3 Beweissicherung bei digitaler Gewalt.....	52
6.4 Weitere Aspekte der digitalen Ersten Hilfe und Prävention.....	53
6.5 Feministische, solidarische und psychosoziale Unterstützung.....	55
6.6 Notausstiegsbutton.....	58
6.7 Sicherheit in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern.....	58
6.8 Die besondere Situation in Frauenhäusern.....	59
7. Die Online-Umfrage.....	62
7.1 Methodisches Vorgehen.....	62
7.2 Ergebnisse der Auswertung.....	63
7.2.1 Häufigkeit und Arten digitaler Gewalt in den befragten Einrichtungen.....	64
7.2.2 Schulung und Beratung.....	68
7.2.3 Frauenhäuser.....	75
8. Fazit.....	76
9. Literaturverzeichnis.....	80
Anhang.....	93

Einleitung

Bei digitaler Gewalt handelt es sich um ein Phänomen, welches sich mit der Digitalisierung und stetigen technischen Neu- und Weiterentwicklungen zunehmend verbreitet. Wenn von digitaler Gewalt gesprochen oder berichtet wird, geht es häufig um prominente Fälle von Hate Speech. In Schulungen zu digitaler Gewalt geht es zumeist um Cybermobbing unter Jugendlichen oder um Medienkompetenz. Doch digitale Gewalt ist wesentlich umfangreicher als Beleidigungen, Hasskommentare und Drohungen. Die Methoden, um digitale Gewalt auszuführen sind äußerst vielfältig. Zudem gerät bei der Auseinandersetzung mit Hate Speech aus dem Blick, dass digitale Gewalt eine geschlechtsspezifische Komponente enthält und oft in Kombination mit oder als Ergänzung zu bestehenden Gewaltverhältnissen in (Ex-)Partnerschaften zur Kontrolle oder Diffamierung der (Ex-)Partnerin eingesetzt werden können. Teilweise auch, um unter Androhung von digitaler Gewalt eine Trennung zu verhindern oder diese durch Erpressung rückgängig zu machen oder andere Ziele durchzusetzen. Zeitgleich zu dem breiter werdenden Bewusstsein über dieses Phänomen in der Gesellschaft treten ebenfalls zunehmend Fälle digitaler Gewalt in Einrichtungen der Sozialen Arbeit auf. Um dem Phänomen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt adäquat begegnen und von digitaler Gewalt Betroffene angemessen unterstützen zu können möchte diese Masterthesis Anregungen für Mitarbeitende in sozialarbeiterischen Einrichtungen bieten.

Im **ersten** Kapitel wird zu Beginn auf den Gewaltbegriff eingegangen. Weiter werden verschiedene Gewaltformen vorgestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf psychischer Gewalt sowie Gewalt im Geschlechterverhältnis, welche vertieft dargestellt werden und die Grundlage dieser Arbeit bilden.

Das **zweite** Kapitel gibt einen Überblick über die Vielfalt von digitalen Gewaltformen und darüber, welcher Schaden durch sie entstehen kann. An mehreren Stellen dieser Masterthesis wird darauf eingegangen, dass digitale Gewalt eine geschlechtsspezifische Komponente enthält und überproportional häufig Frauen und LGBTQIA+-Personen betroffen sind. Die gewaltausübenden Personen sind in den meisten Fällen Männer bzw. (Ex-)Partner der Betroffenen. Diese Arbeit richtet den Fokus auf digitale Gewalt als geschlechtsspezifischer Gewalt. Aus diesem Grund wird, je nach Kontext,

genderneutral oder von Frauen als Betroffenen und Männern als gewaltausübende Personen geschrieben. Das Kapitel schließt mit einem Exkurs zum Thema Diskriminierung durch Algorithmen.

In dem **dritten** Kapitel wird der aktuelle Forschungsstand sowie die derzeitige Studienlage betrachtet. Es wird eine Studie zu Erfahrungen und Auswirkungen von Hate Speech sowie die Ergebnisse des Weltmädchenberichts 2020 von Plan International vorgestellt. Ohne etwas vorwegzunehmen, kann hier angemerkt werden, dass die Studienlage zum Thema digitale Gewalt sehr gering ist und dringender Bedarf an Forschung besteht. Die Beschreibung von Folgen digitaler Gewalt beendet dieses Kapitel.

Die juristische Situation bei Fällen von digitaler Gewalt wird in Kapitel **vier** dargelegt. Auch ohne das Vorhandensein eines eigenen Straftatbestandes für digitale Gewalt können einzelne Handlungen bestimmten strafrechtlich relevanten Paragrafen zugeordnet werden. Auch auf zivilrechtlichem Weg ist es möglich, sich gegen digitale Gewalt zur Wehr zu setzen.

Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene werden in Kapitel **fünf** dargelegt. Das Kapitel beginnt mit der Vorstellung von bundesweiten und endet mit hamburgspezifischen Anlaufstellen für Betroffene.

Das **sechste** Kapitel erläutert ausführlich, wie frauenspezifische Einrichtungen Betroffene von digitaler Gewalt unterstützen können. Die Unterstützungsoptionen können sowohl auf Betroffene angewendet als auch präventiv angeboten werden. Es beginnt mit wohl einem der häufigsten Einfallstore für digitale Gewalt, und zwar der Änderung bestehender in sichere und starke Passwörter und reicht über die Beweissicherung bis hin zu Anregungen bezüglich Sicherheit in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern.

Anschließend an die theoretische Beschreibung von Formen digitaler Gewalt, Unterstützungsangeboten für Betroffene und Anregungen für Frauenberatungsstellen, die mit Fällen digitaler Gewalt in der Beratungstätigkeit konfrontiert sind, schließt sich das **siebte** Kapitel an. In diesem wird die Methodik der für diese Masterthesis durchgeführten Online-Erhebung und ihrer Auswertung erläutert. Für diese Arbeit ist von Interesse, wie die Beratungsstellen in Hamburg in Bezug auf die Beratung bei Fällen von digitaler Gewalt aufgestellt sind. Dazu wurde eine Umfrage erstellt und an 35 Einrichtungen in Hamburg und dem näheren Umland versendet. Die Ergebnisse werden ausgeführt und in den theoretischen Teil dieser Arbeit eingebettet. Die Einbet-

tung in die Theorie ist nicht an jeder Stelle möglich, da auf keine vorhandenen Daten zurückgegriffen werden kann, jedoch geben die Antworten Aufschluss darüber, wie häufig digitale Gewalt in den Einrichtungen vorkommt und wie diese damit umgehen bzw. ebenfalls, welche Methoden ihnen zur Verfügung stehen.

Im Fazit werden wichtige Ergebnisse dieser Arbeit kurz zusammengefasst. Auf wichtige Erkenntnisse eingegangen und Forderungen für die Zukunft aufgestellt.

1. Eine Annäherung an den Gewaltbegriff

Die frühen Gewaltbegriffe beziehen sich häufig sehr eng gefasst auf Machtausübung und die Ausübung körperlicher Gewalt (vgl. Imbusch 2002: 30 ff.). Popitz z. B. beschreibt Gewalt als „[...] eine Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt [...]“ (Popitz 1992: 48). Die neueren Gewaltbegriffe sind weitreichender und umfassen viele verschiedene Facetten von Gewalt. Eine einheitliche Definition des Gewaltbegriffes liegt jedoch nicht vor. Dem geschuldet ist ebenfalls, dass der Begriff Gewalt nicht präzise genutzt werden kann. Denn häufig wird der Begriff verwässert durch diverse weitere Begriffe, die zu diesem in Konnotation stehen, wie z. B. Macht, Konflikt oder Zwang. Erstaunlich ist eine fehlende einheitliche Definition vor dem Hintergrund, dass das Phänomen Gewalt allgegenwärtig ist und regelmäßig sprachliche Verwendung findet (vgl. Imbusch 2002: 27). Die verschiedenen Herangehensweisen und unterschiedlichen Perspektiven auf und Diskurse um den Gewaltbegriff würden über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, so dass ich hier auf die für diese Arbeit relevanten Aspekte von Gewalt eingehen werde.

1.1 Gewalt erleiden, ausüben und verursachen

Der Philosoph Anton Hügli unterscheidet bei seiner phänomenologischen Annäherung an den Gewaltbegriff zwei Aspekte von Gewalt: „Die Gewalt, die eine Person erleidet, gleichgültig woher sie kommt, und die Gewalt, die von Personen gegenüber anderen Personen ausgeübt wird“ (Hügli 2005: 20). Bei der Gewalt gegen andere Personen wird differenziert zwischen *Gewaltausübung* und *Gewaltverursachung* (vgl. ebd.: 24-26). Eine gewaltausübende Person ist: „[...] wer absichtlich, sei es als Selbstzweck oder als Mittel zum Zweck oder zumindest als voraussehbare Nebenfolge seines Handelns, andere Personen Gewalt erleiden lässt“ (ebd.: 26). Wobei die „Gewaltausübung in ihrer paradigmatischen Form eine bewusste und willentliche,

d.h. intentionale Verursachung von Gewalt ist“ (ebd.: 25). In Fällen von einer versehentlichen oder irrtümlichen Gewaltausübung, „Verkettung so genannter unglücklicher Umstände“ oder auch Schicksalsschlägen und „Höherer Gewalt“ spricht Hügli zur terminologischen Trennung der Begriffe von verursachender Gewalt, da kein intentionaler Aspekt beinhaltet ist (ebd.: 24 f.). Innerhalb der Gewaltausübung ist die (moralisch) legitimierte Gewalt, wie sie zum Beispiel im Rahmen von Boxkämpfen stattfindet, zu differenzieren (vgl. ebd.: 31). Die Unterscheidung in Gewalt ausüben und Gewalt verursachen hat keinen Einfluss auf die Gewalt erleidende Person, dient jedoch der Einordnung in rechtlichen und moralischen Bewertungen (vgl. ebd.: 25).

Der Ausübung von Gewalt liegen häufig konkrete Gründe, Ziele, Zweckhaftigkeiten oder Motive zugrunde. Diese Absichten liegen z. B. in der Verletzung, Schädigung oder Tötung anderer Personen. Jedoch ist es auch möglich, dass Gewalt ohne Grund ausgeübt wird, denn „[...] sie kann [...] Selbstzweck oder vollkommen irrational sein, ohne jeglichen Zweck auskommen“ (Imbusch 2002: 36). Allgemein ist bei der Ausübung von Gewalt zu unterteilen, ob diese von einzelnen Individuen, Gruppen, Kollektiven, Institutionen oder Organisationen ausgeht (vgl. ebd.: 34). Daneben gibt es noch die sogenannten „bystanders“, „[...] die als Personen oder Institutionen unmittelbar oder vermittelt, ermöglichend oder verhindernd als Unterstützer oder Sympathisanten in jeder Täter-Opfer-Beziehung präsent sind“ (ebd.: 35).

Der Begriff des Opfers ist seit Jahrzehnten in Deutschland etabliert, sowohl wissenschaftlich als auch umgangssprachlich. Allerdings ist die Verwendung des Terminus aus mehreren Gründen problematisch. Der Opferbegriff wird juristisch wie folgt definiert: „Ein Opfer ist eine Person, eine Gruppe oder eine Organisation, die durch strafbare Handlungen eines oder mehrerer Täter einen wahrnehmbaren Schaden erleidet“ (Kiefl/Lamnek 1986: 35). Der Opferstatus ist demnach eine juristische Zuschreibung. Da viele Gewalttaten nicht zur Anzeige gebracht werden verbleiben sie im Dunkelfeld der Justiz. Die Betroffenen dieser Gewalttaten haben daher keinen offiziellen Opferstatus. Die Begriffe des Opfers und der Gewalterleidung verweisen zudem auf eine wehrlose und schwache Person (vgl. Treiber/Seidler 2015: 530). Zu dieser Attribution kommt erschwerend hinzu, dass sich der Begriff des Opfers im deutschen Sprachraum als Beleidigung etabliert hat, was für die von Gewalt betroffenen Personen eine zusätzliche Belastung darstellt (vgl. ebd.: 530). Aus diesen Gründen wird

in dieser Arbeit der Begriff Betroffene statt Opfer verwendet. Der Opferbegriff wird nur in rezitierender Form verwendet.¹

1.2 Verschiedene Gewaltformen

Die *kollektive Gewalt* beschreibt den „[...] mehr oder minder planvollen Zusammenstoß von Gruppen oder sozialen Bewegungen [...]“ um Gewalt auszuüben (Imbusch 2002: 34). Wird Gewalt hingegen von einzelnen Täter*innen ausgeführt, wird von *individueller Gewalt* gesprochen. Sie kann von Unbekannten an öffentlichen Orten oder im privaten Bereich von nahestehenden Personen ausgeübt werden. Eine (soziale) Beziehung zwischen gewaltausübender und betroffener Person kann, muss jedoch nicht bestehen (vgl. ebd.: 45). Findet die Gewalt im direkten sozialen Umfeld bzw. Nahbereich, wie z. B. im Rahmen von Familien- und Verwandtschaftsverhältnissen, unter Freund*innen, Sport- oder Arbeitskolleg*innen und damit der Öffentlichkeit entzogen statt, kommt der Begriff der *privaten Gewalt* zum Tragen (vgl. ebd.: 45).

1.2.1 Psychische Gewalt

Im bisherigen Verlauf wurde auf verschiedene Gewaltaspekte eingegangen. Da es sich bei den im weiteren Verlauf dieser Arbeit benannten Gewalthandlungen vorrangig um der psychischen Gewalt zuzuordnende Phänomene handelt, wird an dieser Stelle vertieft auf psychische Gewalt und deren Folgen eingegangen.

In Abgrenzung zur physischen Gewalt, die sich auf die Schädigung oder Verletzung der körperlichen Unversehrtheit eines Menschen richtet, gibt es die *psychische Gewalt*, die auf die Verletzung der Seele, des Geistes und der Psyche einer Person abzielt. Imbusch konstatiert, dass obgleich die psychische Gewalt „[...] an die Körperhaftigkeit der menschlichen Existenz gebunden bleibt, ist sie nicht nur erheblich schwerer feststellbar, sondern kann auch bedeutend inhumaner sein als physische Gewalt“ (Imbusch 2002: 38). Während physische Gewalt fast immer sichtbare Folgen in Form von Verletzungen zurücklässt, stützt sich psychische Gewalt „[...] auf Worte, Gebärden, Bilder, Symbole oder den Entzug von Lebensnotwendigkeiten, um Men-

1 Dieser Absatz wurde in leicht gekürzter und veränderter Form der gemeinsamen Hausarbeit „Konzeption des Projekts: Lighting the blind spot“ von Mirjam Groß, Dennis Meller und Lisa-Melina Paulun vom 26.02.2020 entnommen.

schen durch Einschüchterung und Angst oder spezifische ‚Belohnungen‘ gefügig zu machen“ und bleibt damit bis zu einem gewissen Punkt unsichtbar (ebd.: 38).

Psychische Gewalt kann also verbal und nonverbal ausgeführt werden. Sie zielt auf Abwertung der Persönlichkeit, Verunsicherung, Verletzung, Einschüchterung, Isolation oder Abhängigkeit der Betroffenen ab. Zum Einsatz kommen u.a. Handlungen der Drohung, Androhung von Zwang, Beleidigung und Beschimpfung, Demütigung, Einschüchterung, Nötigung und Kontrolle (vgl. Brzank 2009: 330; Ueckerth 2014: 22 f.)

Im Zusammenhang mit psychischer Gewalt beschreibt Imbusch die *symbolische Gewalt*, die sich zuvorderst auf die der ausgeübten Gewalt zugrunde liegende Symbolik bezieht, die „[...] Gewalt als Sprache bzw. kulturelles Ausdrucksvermögen begreift“ (Imbusch 2002: 41). Gemeint sind damit:

„[...] jene geistigen Gewaltakte und Sprechhandlungen, die z. B. im Anschreien, in der Beschimpfung, Beleidigung, Verleumdung, Diskreditierung, Herabwürdigung, Missachtung, Abwertung, im Ignorieren und Lächerlichmachen bis hin zu Demütigung und Rufmord bestehen. Als *hate speech* im Sinne einer die persönliche, ethnische oder sexuelle Integrität eines Menschen verletzende Rede mit rassistischem oder sexistischem Hintergrund ist sie in Sprache und Kommunikation eingebaut“ (ebd.: 41).

Diese Form der Gewalt mit dem Ziel der Herabwürdigung und Einschüchterung anderer Personen ist, obwohl als symbolische Gewalt bezeichnet, nach Imbusch der psychischen Gewalt zuzuordnen (vgl. ebd.:41).

Hügli stellt sich die Frage, ob die Androhung von Gewalt auch schon eine Form der Gewaltausübung ist und kommt zu dem Ergebnis, dass:

„Es [...] zweifellos sinnvoll [ist], angedrohte Gewalt mit zur Gewaltausübung zu rechnen, denn auch die faktisch ausgeübte Gewalt wirkt nicht nur durch das, was sie ist, sondern immer auch durch die Drohung, die sie in sich enthält – in Bezug auf das, was noch kommen könnte“ (Hügli 2005: 28).

Dabei gibt er jedoch zu bedenken, dass Gewaltandrohungen allgegenwärtig sind, auch wenn die angedrohte Gewalt niemals umgesetzt wird. Diese Drohungen können sowohl offen als auch verdeckt stattfinden (vgl. ebd. 28). Die Androhung von Gewalt kann also der psychischen Gewalt zugeordnet werden.

Bartens verwendet für die nicht sichtbaren Formen der Machtausübung durch Gewalt den Begriff der *emotionalen Gewalt*. Zeitgleich weist er jedoch darauf hin, dass dies keine etablierte wissenschaftliche Bezeichnung ist. Die Problematik besteht in der

Nicht-Messbarkeit der Folgen dieser unsichtbaren Gewalt, welche nicht objektiv betrachtet werden können. Vielmehr kommt es u. a. auf die jeweilige Person, ihre Konstitution und den Kontext der Situation und der Kultur an, in der die Gewalt stattfindet (vgl. Bartens 2020: 24). Als Formen emotionaler Gewalt beschreibt Bartens neben ähnlichen Formen wie sie auch Imbusch bei psychischer bzw. symbolischer Gewalt darstellt, emotionale Erpressung und manipulatives Verhalten (Gaslighting) (vgl. ebd.: 25).

1.2.2 Folgen von psychischer Gewalt

Im Gegensatz zur direkt sichtbaren Schädigung oder Verletzung der physischen Gewalt wird das Ausmaß psychischer Gewalt meist erst mit zeitlicher Verzögerung in Form von psychischen Belastungen bzw. Einschränkungen bis hin zu Traumata sichtbar (vgl. Imbusch 2002: 39). Konkret kann sich psychische Gewalt äußern u. a. in: Angst-, Schlaf- und Essstörungen, Scham- und Schuldgefühlen, Niedergeschlagenheit, ständigem Grübeln, Einschränkungen bei Leistungsfähigkeit und Konzentration, erhöhte Krankheitsanfälligkeit, vermindertes Selbstwertgefühl bis hin zu Depressionen, selbstverletzendem Verhalten und Suizidgedanken (vgl. BMFSFJ 2013: 16 f.). Die Auswirkungen auf die betroffenen Personen sind enorm weitreichend und zeitgleich schwer greifbar (vgl. Bartens 2020: 24). Wie weitreichend die Folgen psychischer Gewalt sind, hängt u. a. davon ab, wer diese Gewalt ausübt. Besonders ausgeprägt und belastend sind die Folgen, wenn die Gewalt durch nahestehende Bezugspersonen, wie z. B. dem (Ex-)Partner, ausgeübt wird (vgl. ebd.: 27).

Neben den Folgen der psychischen Belastung können auch körperliche Folgen durch psychische Gewalt entstehen, denn: „seelische und körperliche Leiden hängen zusammen“ (ebd.: 30). Wer psychischer Gewalt ausgesetzt ist, kann körperlich darauf reagieren. Es kann dazu kommen, dass das Stressniveau durch die emotionale Gewalt dauerhaft erhöht ist, was zu einer Schwächung der Organe führen kann. Arterien können schneller verhärten und verkalken und die Schmerzschwelle kann sich herabsetzen; auch die körpereigene Immunabwehr ist in der Folge beeinträchtigt. Ebenfalls kann es dadurch zu Herzinfarkt, Schlaganfall oder chronischen Entzündungen kommen (vgl. ebd.: 29 f.).

1.3 Gewalt im Geschlechterverhältnis

Gewalt im Sinne dieser Arbeit kann nicht betrachtet werden ohne die Geschlechtlichkeit mitzudenken. Eine einfache Annäherung an den Gewaltbegriff ist an dieser Stelle nicht ausreichend. Vielmehr muss Gewalt im Kontext bestehender Macht-, Struktur- und Geschlechterverhältnisse betrachtet werden (vgl. Gahleitner 2007: 53). Denn geschlechtsspezifische Gewalt, welche Gegenstand dieser Arbeit ist, ist nicht einfach nur Gewalt, sondern fest verankert in der Gewalt im Geschlechterverhältnis. Gewalt im Geschlechterverhältnis bezeichnet,

„jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“ (Hagemann-White et al. 1997: 29 zit. n. Dackweiler/Schäfer 2002: 15).

Gewalt im Geschlechterverhältnis besteht seit jeher, in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlichen Intensitäten und Ausprägungen. So muss Gewalt im Geschlechterverhältnis auch immer im jeweiligen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext betrachtet werden (vgl. Harvey 1997: 126-130). In den unterschiedlichen Gesellschaften reguliert sich das Geschlechterverhältnis „[...] durch Vorschriften und Bräuche [...], die sich in der lebenslangen Interaktion des Individuums mit seiner Umwelt bis hinein in die Psyche manifestieren“ (Gahleitner 2002: 62).

Frauen werden häufig als das schwache Geschlecht gesehen, assoziiert mit Emotionalität sowie Care- und Hausarbeit. Männer hingegen werden mit Stärke und erfolgreichem Arbeitsleben assoziiert. Verrichten sie Hausarbeit, wird diese nicht als solche, sondern als Eigenarbeit bezeichnet. Diese terminologische Trennung geschieht, um sich als Mann von der Weiblichkeit abzugrenzen. Auch heute noch sehen sich Frauen häufig in die Rolle der Mutter und Hausfrau gedrängt und ihre Arbeit wird, z. B. im Arbeitsleben, nicht gleichwertig mit der der Männer bewertet, was sich dort in unterschiedlichen Hierarchiepositionen und dem Gehalt niederschlagen kann. Daneben sehen sich Frauen verschiedenen (Be-)Schädigungen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt. Dazu gehören unter anderem „[...] sexuelle Belästigung, Heterosexismus, ‚Zwangsmutterschaft‘ durch Abtreibungsverbote, soziale Herabwürdigung, Altersarmut von Frauen, soziale Not von Alleinerzieherinnen“ (Sauer 2002: 85). Teilweise überschneiden sich die genannten (Be-)Schädigungen mit dem System des Wohlfahrtsstaats, welcher „[...] die ökonomische Abhängigkeit von Frauen und die ehemännliche Herrschaft und Verfügung über Frauen“ reproduziert (ebd.: 96). Sauer

konstatiert, dass es sich bei Staatsverhältnissen um geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse handelt (vgl. ebd.: 81). Ebenso vermittelt sie, dass „das Bild der als schwach konstruierten Frau, die als verletzlich dargestellt wird, und dadurch real verletzungsgefährdet ist, [...] Gewaltsamkeit“ produziert (ebd. 85).

In diesem Zusammenhang spricht Galtung von dem Begriff der *strukturellen Gewalt*, welche er „[...] immer dann gegeben [sieht], wenn es keinen direkten Täter, aber doch einen Dauerzustand von Gewalt gibt, die Gewalt also in die sozialen Strukturen einer Gesellschaft oder eines Systems eingebaut sein muss“ (Imbusch 2002: 39). Ebenfalls spricht Galtung in diesem Kontext auch von sozialen Ungleichheiten (vgl. Galtung 1975: 9). Brückner fordert einen „[...] gesellschaftlichen Abbau hierarchischer Geschlechterverhältnisse, die strukturell dazu beitragen, gewaltförmige Beziehungsstrukturen hervorzubringen“ (Brückner 2020: 144).

In den 1970er Jahren machte die Frauenbewegung unter anderem in Deutschland auf Gewalt im Geschlechterverhältnis aufmerksam und brachte das Thema in die Gewaltdebatte ein (vgl. Hagemann-White 2002a: 129). Gewalt in Familien wurde in früherer Zeit zwar benannt, jedoch wurde von einer „[...] heute kaum noch vorstellbare[n] Selbstverständlichkeit des männlichen Machtanspruchs über Frau und Kinder [...]“ sowie einer „[...] nicht hinterfragbaren Ordnung im Geschlechterverhältnis [...]“ ausgegangen (ebd.: 124). Dem entgegen setzte die feministische Frauenbewegung den Slogan ‚Das Private ist politisch!‘ und sprach damit der bestehenden Ordnung im Geschlechterverhältnis ihre Legitimität ab (vgl. ebd.: 124). Die Gewalt, die im Privaten stattfindet, wurde in die Öffentlichkeit getragen. Beispiele dafür sind die UN-Deklaration über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen durch die Generalversammlung der UN, nach der Gewalt gegen Frauen, die im Privaten stattfindet, „[...] völkerrechtlich normiert eine ‚Staatsangelegenheit‘ geworden [...]“ ist (Dackweiler/Schäfer 2002: 17). Auch die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe seit dem Jahr 1997 ist ein Beispiel für die Loslösung häuslicher Gewalt aus dem Privaten. Begleitet wurde der Slogan der Frauenbewegung von praktischen Unterstützungsleistungen für gewaltbetroffene Frauen. Projekte wurden entwickelt und Einrichtungen geschaffen,

[...] um Opfer oder Überlebende von ehelicher Mißhandlung [sic!], Vergewaltigung, sexuellem Mißbrauch [sic!] in der Kindheit, sexueller Diskriminierung und Frauenhandel zu beraten, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu bestärken, und politisch darauf hinzuwirken, den Betroffenen mehr Ressourcen zu verschaffen und deren Rechte auszubauen“ (Hagemann-White 2002b: 33).

Durch die feministische Herangehensweise der Frauenbewegung startete eine Debatte und weitere Forschung wurde ermöglicht. Die jahrzehntelange Arbeit und das Engagement der Frauenbewegung konnten wichtige Veränderungen für gewaltbetroffene Frauen erreichen. Dazu konstatiert Gahleitner: „[...] von einer Lösung des Problems der Gewalt im Geschlechterverhältnis sind wir jedoch noch Lichtjahre entfernt“ (Gahleitner 2007: 57). Auch wurde im Zuge der Debatte häusliche und sexuelle Gewalt allgemein als geschlechtsbezogen anerkannt, was dazu führt, dass die Gewalt nicht losgelöst vom Geschlechterbezug behandelt und erforscht werden kann (vgl. Hagemann-White 2002a: 130).

Mit der Frauenhausbewegung in den 70er Jahren wurde auf häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen aufmerksam gemacht. Dies führte dazu, dass die Debatte um diese Thematik und wissenschaftliche Forschungen dazu aufgenommen wurden und zeitgleich auf der praktischen Ebene weitreichende Unterstützungsangebote für betroffene Frauen (und Kinder) errichtet und etabliert wurden. Der Terminus der häuslichen Gewalt birgt allerdings, je nach Charakterisierung, die Gefahr einer pauschalisierten Sichtweise von „[...] Männern als (potenziellen) Tätern und Frauen als (potenziellen) Opfern“ (Ohms 2007: 228). Durch die Wahrnehmung von Mann und Frau als Kollektivsubjekte geht das Individuum verloren. Ebenfalls wird bei der Begrifflichkeit der häuslichen Gewalt „[...] auf explizite Benennung der Gewalt gegen Frauen und auch auf damit verbundene patriarchatskritische Konnotation [verzichtet]“ (Dackweiler/Schäfer 2002: 15). In der wissenschaftlichen Debatte setzte sich der Konsens durch, dass es sich bei häuslicher und sexueller Gewalt um „Gewalt gegen Frauen“ handelt (vgl. Hagemann-White 2002a: 130). In Abgrenzung zu den Begriffen der häuslichen Gewalt und Gewalt gegen Frauen wird der Begriff Partnerschaftsgewalt verwendet, welcher

„[...] alle Formen von Gewalt zwischen Erwachsenen in bestehenden oder aufgelösten Paarbeziehungen bei gemeinsamem oder getrenntem Wohnsitz und in Abgrenzung zu anderen Formen häuslicher Gewalt, die ausschließlich außerhalb der Paarbeziehung stattfindet (z. B. auf der Eltern-Kind-Ebene oder Geschwister-Ebene)“ beschreibt (Schwarz 2020: 47).

Abschließen möchte ich dieses Kapitel mit einem Zitat von Hagemann-White:

„Gewalt gegen Frauen gilt als Symptom der noch nicht eingelösten Gleichberechtigung der Geschlechter“ (Hagemann-White 2002a: 131).

2. Digitale Gewalt

Bei digitaler Gewalt handelt es sich um ein Phänomen, welches zunehmend ins Bewusstsein der Menschen dringt und über welches immer häufiger gesprochen bzw. berichtet wird. Mit der steigenden Digitalisierung des Alltags sowie regelmäßigen technischen Neu- und Weiterentwicklungen steigen auch die Möglichkeiten von digitalen Angriffen und damit digitaler Gewalt. Nicht zuletzt durch einige prominente Fälle von Politiker*innen und Aktivist*innen als Betroffene von digitaler Gewalt gelangt das Thema verstärkt an die Öffentlichkeit (vgl. Bauer/Hartmann/Prasad 2021: 9). Auch wenn das Thema der digitalen Gewalt nicht neu ist, findet es erst in den letzten Jahren verstärkt öffentliche Aufmerksamkeit.

Zu Beginn der Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der digitalen Gewalt bekamen zunächst Themen, die eher Jugendliche betreffen, öffentliche Aufmerksamkeit. So ging es vor allem um Cybermobbing unter Jugendlichen, das Filmen von Prügeleien und verbreiten dieser Videos (sogenanntes Happy Slapping), um Gefahren beim Chatten oder Manipulation durch digitale Bildbearbeitung, welche mit der Zeit einfacher und losgelöst von Fotogeschäften durchgeführt werden konnten (vgl. Bocian/Lütgens/Wagner 2021: 192). Die auch zu dieser Zeit schon auftretenden „Geschlechtsspezifische[n] Aspekte wie sexualisierte Gewalt oder sexistisch motivierte Herabwürdigung von Mädchen und Frauen [...]“ wurden hingegen nicht thematisiert (ebd.: 192). Auch heute wird von digitaler Gewalt häufig mit dem Fokus auf Hate Speech berichtet, „[...] was dazu führt, dass die geschlechtsspezifische Komponente aus dem Blick verloren geht (Bauer/Hartmann/Prasad 2021: 9). Diese Diskrepanz spiegelt sich ebenfalls in der Fachliteratur und Fortbildungsinhalten wider, welche ein breites Repertoire zum Thema Cybermobbing und Medienkompetenz für Kinder und Jugendliche, jedoch wenige Inhalte in Bezug auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt beinhalten.

Zurzeit liegen für den Begriff der digitalen Gewalt weder konkrete juristische noch wissenschaftliche Definitionen vor. Durch das Fehlen einer einheitlichen Definition erscheint der Begriff als solcher sehr unscharf. Stattdessen gibt es unterschiedliche Ansätze der Begriffsannäherung, die sich ständig im Diskurs befinden und eher den Charakter von Arbeitsdefinitionen darstellen (vgl. ebd.: 10 f.). Neben dem Sammelbegriff der digitalen Gewalt wird auch von einzelnen Formen, wie z. B. Hate Speech,

Cyberharassment oder Cyberstalking gesprochen. Die Problematik besteht auch an dieser Stelle darin, dass diese Begriffe weder juristisch noch wissenschaftlich definiert sind und dementsprechend uneinheitlich verwendet werden. Sie können verschiedene, sich teilweise überschneidende, Sachverhalte beinhalten und damit eine Differenzierung erschweren. Zum Teil besteht zusätzlich die Schwierigkeit, die englischen Begriffe in ein deutsches Äquivalent zu übertragen (vgl. Bocian/Lütgens/Wagner 2021: 189 f.).

Für diese Arbeit orientiere ich mich an der aktuell formulierten Definition des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e. V. (bff):

„Mit digitaler Gewalt meinen wir alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder geschlechtsspezifische Gewalt, die im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Digitale Gewalt funktioniert nicht getrennt von 'analoger Gewalt', sie stellt meist eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar“ (bff o.J.: o. S.)

Von digitaler Gewalt kann potenziell jede Person betroffen sein, „[...] die sich im Internet aufhält, so wie potentiell jede Person von Gewalt allgemein betroffen sein kann“ (Schmidt 2021: 85). Die Wahrscheinlichkeit von digitaler Gewalt betroffen zu sein ist faktisch jedoch ungleich verteilt. In der Gesellschaft strukturell marginalisierte und diskriminierte Personen bzw. Gruppen erfahren besonders häufig digitale Gewalt (vgl. ebd.: 85).

Mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von digitaler Gewalt betroffen sind zum einen Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, wie z. B. Politiker*innen, Journalist*innen, verschiedene Aktivist*innen, Migrant*innen, Feminist*innen oder Menschenrechtler*innen, die sich in der Öffentlichkeit äußern und ihre Meinung vertreten. Dies macht sie zur Zielscheibe von digitaler Gewalt, überwiegend ausgeführt von Menschen mit rechter/rechtsextremer und/oder frauen- und LGBTQIA² feindlicher Einstellung oder aus dem Incel³ Umfeld (vgl. Prasad 2021: 19). In den meisten dieser Fälle ist unbekannt, wer die gewaltausübende Person ist.

2 Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Queer, Intersexual, Asexual. Das + symbolisiert, dass die Aufzählung nicht abschließend, sondern erweiterbar ist.

3 „'Incels' steht für 'involuntary celibate men', also für unfreiwillig im Zölibat lebende Männer“ (Hömburg/Beiling: 2021: o.S.). Dabei handelt es sich um Männer, die darüber frustriert sind keinen Sex zu haben und Frauen die Schuld daran geben. Sie gehen davon aus, als Mann einen Anspruch auf Frauen und Sexualität zu haben und sehen den Feminismus als Problem ihrer Situation (vgl. ebd.: o.S.).

Ebenfalls mit höherer Wahrscheinlichkeit tritt digitale Gewalt im Kontext von (Ex-)Partnerschaft bzw. im sozialen Nahraum als eine Erweiterung von häuslicher Gewalt auf. Wie bei analogen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt geht es auch hier häufig darum „[...] Macht zu demonstrieren, zu kontrollieren, [zu überwachen,] einzuschüchtern und einen Beziehungsabbruch zu vermeiden“ oder eine Trennung zu rächen (Bauer/Hartmann/Prasad 2021: 10). In diesen Fällen richtet sich digitale Gewalt gegen Menschen, mit denen eine intime Beziehung besteht oder bestand oder gegen solche Personen, die eine Beziehung nicht eingehen wollen, die sich in Trennung befinden bzw. getrennt haben. Hier ist in den meisten Fällen bekannt, von wem die digitale Gewalt ausgeht (vgl. ebd.: 10). Diese Art der digitalen Gewalt kann sowohl von (Ex-)Partnern als auch (Ex-)Partnerinnen ausgehen.

So wie potenziell jede Person von (geschlechtsspezifischer) digitaler Gewalt betroffen sein kann, kann sie auch von jeder Person ausgeführt werden. An verschiedenen Stellen in dieser Arbeit wird die geschlechtsspezifische Komponente digitaler Gewalt zum Ausdruck gebracht und belegt, dass insbesondere Frauen und LGBTQIA+-Personen betroffen sind und es sich bei den gewaltausübenden Personen vorwiegend um Männer bzw. (Ex-)Partner handelt. Der Fokus dieser Arbeit liegt genau darauf, weshalb ich je nach Kontext genderneutral schreibe oder von Frauen als Betroffene und (Ex-)Partnern als Täter schreibe. Wohlwissend dass auch Männer betroffen sein und Frauen digitale Gewalt ausüben können. Allerdings ist dies nicht der Fokus der vorliegenden Arbeit.

Wie bereits erwähnt, ist (geschlechtsspezifische) digitale Gewalt kein neues Phänomen und auch Frauenberatungsstellen sind seit Mitte der 2000er Jahre zunehmend mit Fällen von digitaler Gewalt konfrontiert (vgl. Bocian/Lütgens/Wagner 2021: 191). Dennoch startete erst im Jahr 2017 Deutschlands erstes Projekt zu digitaler Gewalt. Mit dem Projekt „bff: aktiv gegen digitale Gewalt“ setzt sich der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe mit seinen Mitgliedseinrichtungen gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt ein (vgl. bff o. J.: o. S.).

Die meisten Formen digitaler Gewalt lassen sich der psychischen Gewalt zuordnen. Doch eine Reduktion auf psychische Gewalt erweckt den Eindruck, dass

„[...] es sich durchgängig um eine Form von Gewalt ohne körperliche Bedrohung/Handlung [handele]. Es wird ignoriert, dass digitale Gewalt auch zu körperlicher und sexualisierter Gewalt führen kann, z.B. wenn öffentlichen Gewaltaufforderungen gefolgt wird, Personen durch digitale Mittel aufgespürt werden oder Täter häuslicher Gewalt digitale Technik nutzen, um die Wirkmächtigkeit ihrer Gewalt zu verstärken“ (Prasad 2021: 18).

An dieser Stelle wird deutlich, dass es eine Verschränkung von analoger und digitaler Gewalt gibt. Eine klare Trennung ist aufgrund ihrer Verflechtungen oft nicht möglich und wird vielen Gewaltdynamiken nicht gerecht (vgl. ebd: 25). Auch der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe geht davon aus, dass „digitale Gewalt [...] nicht getrennt von 'analoger Gewalt' [funktioniert], sie stellt meist eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar“ (bff o.J.: o. S.).

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich gesellschaftlich-strukturell bestehende Ungleichheitsverhältnisse sowie strukturelle Benachteiligung und Diskriminierung von marginalisierten Personen(gruppen) im digitalen Raum fortsetzen. Dies wird deutlich vor dem Hintergrund, dass insbesondere „[...] Frauen von den extremsten Formen von Hasskommentaren auf Social Media betroffen sind“ welche sich noch verschärfen „[...] wenn sie von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind und ebenso Rassismus, Transfeindlichkeit, Homo- oder Behindertenfeindlichkeit erfahren“ (Strick/Wizorek 2021: 123). Digitale Gewalt ist geschlechtsspezifische Gewalt und intersektional.

2.1 Formen digitaler Gewalt

Ebenso wie analoge Gewalt zeigt sich digitale Gewalt auf vielfältigste Art und Weise. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung von technischen und digitalen Geräten und Anwendungen steigt auch die Anzahl der Möglichkeiten zur Ausführung von digitaler Gewalt. Das heißt auch, dass der Kreativität von Tätern keine Grenzen gesetzt sind und sie - abhängig von ihrem Know-How - diverse Formen von digitaler Gewalt einsetzen können. Eine abschließende Aufzählung aller Formen digitaler Gewalt ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Unter dem Oberbegriff der digitalen Gewalt sammelt sich eine Vielzahl an unterschiedlichen Phänomenen und Methoden. Die Formen digitaler Gewalt überschneiden sich teilweise in ihren Inhalten und fließen ineinander über. So lassen sich die einzelnen Formen digitaler Gewalt nicht trennscharf voneinander abgrenzen. Dies ist

auch fehlenden juristischen und wissenschaftlichen Definitionen geschuldet und so kommt es, dass jede Organisation oder Studie ihre eigene Definition zugrunde legt. So kann es auch geschehen, dass von ein und demselben Sachverhalt mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten gesprochen wird (vgl. Schmidt 2021: 86). Die Ausführung digitaler Gewalt beschränkt sich meist nicht nur auf eine Form, denn die verschiedensten Methoden, um digitale Gewalt auszuüben können auch miteinander kombiniert bzw. sich gegenseitig ergänzend eingesetzt werden. Die in den nächsten Unterkapiteln beschriebenen Formen beziehen sich vornehmlich auf solche, die den Fokus auf geschlechtsspezifische Gewalt gerichtet haben. Dabei zielen manche Formen auf Personen in der Öffentlichkeit ab und andere haben starken Bezug zu (Ex-)Partnerschaften. Auch zwischen diesen beiden Ebenen sind die Grenzen fließend und es gibt Übergänge in der Anwendung der Methoden. Die folgenden, nicht abschließenden, Erläuterungen von Formen digitaler Gewalt zeigen einen Einblick in die Breite des Spektrums digitaler Gewaltakte.

2.1.1 Hate Speech

Der Begriff Hate Speech - zu deutsch: Hassrede – ist sicherlich einer der am häufigsten benannten Begriffe im Kontext digitaler Gewalt und wird meist im Zusammenhang mit menschenverachtenden Aussagen und Beleidigungen verwendet (vgl. Bauer/Hartmann: 2021: 89). In den gängigsten Definitionen von Hate Speech wird davon ausgegangen, dass sich die betroffene und die gewaltausübende Person nicht persönlich kennen, sondern sie „[...] bewusst ausgesucht und angegriffen werden“ (ebd.: 89). Dies trifft besonders Personen, die (durch politisches oder aktivistisches Engagement) in der Öffentlichkeit stehen und/oder gegen besonders marginalisierte Gruppen (vgl. ebd.: 89, 91). Zu diesen gehören insbesondere Frauen, Migrant*innen und Personen, die von LGBTIQ+-Feindlichkeit und Diskriminierungen betroffen sind. Die menschenverachtenden Aussagen beziehen „[...] sich [meist] auf Merkmale wie Hautfarbe, (soziale) Herkunft, Sexualität, Geschlecht, Religion, Behinderung oder Aussehen [...]“ (Wütscher 2020: 26). Damit werden die gesellschaftlich bestehenden Macht- und Diskriminierungsverhältnisse im digitalen Raum weiterverbreitet (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 89; Wütscher 2020: 26).

Hate Speech hat durchaus eine geschlechtsspezifische Komponente, wenn man betrachtet, dass Frauen und LGBTIQ+-Personen erheblich häufiger von sexualisierten Belästigungen, Beleidigungen, verbalen Drohungen und Angriffen oder Vergewal-

tigungsandrohungen betroffen sind (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 19). Da Hate Speech darauf abzielt, „[...] bestimmte Meinungen, Bewegungen, Personen und/oder Personengruppen abzuwerten [...]“ ist sie eine digitale Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und wird häufig von Rechtspopulist*innen und Rechtsextremen gezielt dazu eingesetzt andere Menschen zu verunsichern und einzuschüchtern oder auch um Meinungen zu manipulieren (Bauer/Hartmann/Prasad 2021: 9).

Als Methoden für Hate Speech kommen beleidigende, diffamierende und/oder belästigende Kommentare und Äußerungen bis hin zu konkreten Vergewaltigungsandrohungen in sozialen Netzwerken, Internetforen oder in den Kommentarspalten unter Onlineartikeln zum Einsatz. Teilweise werden diese von offline Medien (Zeitungen, Fernsehen) aufgegriffen. Bei Hate Speech können die Grenzen der angewendeten Methoden fließend zu denen von Doxing⁴, Stalking, bildbasierter sexualisierter Gewalt oder Cyberharassment übergehen (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 90 ff.).

2.1.2 Cyberharassment

Belästigungen im Netz durch „[...] unaufgeforderte Zusendung von belästigendem Material oder Nachrichten“ wird als Cyberharassment bezeichnet (Bauer/Hartmann: 76). Dabei werden häufig „[...] sexualisierte, sexistische, misogynne Beleidigungen, Diffamierungen, Beschimpfungen oder Drohungen ausgesprochen“ (ebd.: 76). Die verbalen Angriffe und Drohungen können gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen stattfinden und bleiben meist ohne reale Konsequenzen (vgl. Wütscher 2020: 25). Die Abgrenzung, vor allem zu Hatespeech, bildbasierter sexualisierter Gewalt und Cyberstalking, ist kaum möglich.

Handelt es sich bei der gewaltausübenden Person um einen Einzeltäter, so ist dieser der Betroffenen in der Regel bekannt. Bei Tätergruppen hingegen dürfte die überwiegende Anzahl der Täter*innen unbekannt sein. Hinzu kommt, dass es problemlos möglich ist, Accounts mit Pseudonymen oder falschem Namen anzulegen und darunter zu agieren (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 76).

2.1.3 Cyberstalking

Das Phänomen Cyberstalking beschreibt ein „[...] beharrliches, andauerndes und hartnäckiges Verhalten [...] um eine Person zu belästigen, ihr zu schaden, sie zu verfolgen und/oder zu terrorisieren“ (Bauer/Hartmann 2021: 63). Es wird von der

4 Zur Begriffserläuterung s. S. 27 dieser Arbeit.

gewaltausübenden Person ein Bedrohungsszenario aufgebaut, welches mit direkter Belästigung sowie (digitaler) Verfolgung einhergeht. Dazu werden technische Hilfsmittel und digitale Kommunikationsmittel genutzt (vgl. Schmidt 2021: 92). Die Bandbreite der Hilfs- und Kommunikationsmittel, die zum Einsatz kommen können sind schier unermesslich und die Methoden, die beim Cyberstalking eingesetzt werden sind ebenfalls äußerst vielfältig und treten sowohl einzeln als auch in Kombination auf (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 63). Unter Umständen hat dies eine Veränderung der gesamten Lebensgestaltung der Betroffenen zur Folge (vgl. Wütscher 2020: 25).

Verschiedene Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe berichten, dass Stalking mit Zunahme der digitalen Hilfsmittel kaum noch losgelöst von diesen stattfindet und das klassische Stalking beinahe vollständig von Cyberstalking abgelöst wurde (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 63f.; Wütscher 2020: 25). Die Frauenberatungsstellen und -notrufe konstatieren ebenfalls, dass „bei allen Formen von Stalking [...] die Beendigung einer Beziehung oder das nicht Eingehen auf ein Beziehungsbegehren ein häufig auftretender Auslöser für die Stalkinghandlungen [ist]“ (Bauer/Hartmann 2021: 64). Die stalkenden Personen verfolgen dabei durch Ausübung von Macht und Kontrolle über die Betroffene das Ziel der Aufrechterhaltung der „Vormachtstellung in der Beziehung“ oder der Wiederherstellung einer beendeten Beziehung (vgl. ebd.: 64).

Bauer und Hartmann unterscheiden zwischen direktem und nicht-wissentlichem Stalking. Bei direktem Stalking ist der betroffenen Person bewusst, dass - und in der Regel auch von wem - sie gestalkt wird. Der nicht-wissentliche Stalking-Kontakt beschreibt die Situation, in der die betroffene Person nicht weiß, dass sie gestalkt wird. In manchen Fällen verspüren sie jedoch ein Unbehagen oder ein Gefühl überwacht zu werden, ohne es einordnen zu können. Beide Methoden haben zum Ziel „[...] allgegenwärtige Anwesenheit zu demonstrieren, in Kontakt zu bleiben, zu beleidigen oder zu bedrohen“ und somit Macht und Kontrolle über die betroffene Person auszuüben und sie zu verunsichern (vgl. ebd.: 64 f.).

Einzelne Methoden von Cyberstalking können sein:

- ständiges Anrufen oder Schreiben von Textnachrichten bzw. E-Mails mit oder ohne Bildinhalte über diverse Kanäle und Messenger;
- ständige Kommentare in sozialen Netzwerken;
- ständiges Senden von Sprachnachrichten;

- der Einsatz von „Nachrichtenbomben“. Diese beschreiben das Versenden von so vielen Nachrichten, dass die entsprechenden Kanäle (z. B. E-Mail, Messenger) nicht mehr regulär genutzt werden können und andere Nachrichten untergehen;
- visuelle Überwachung durch Videoanrufe mit dem Ziel, durch die Hintergrundumgebung den aktuellen Aufenthaltsort zu erfahren. Meist wird diese Methode in bestehenden/aufgelösten Partnerschaften angewendet um Kontrolle auszuüben;
- Zustimmung zur Installation von Apps, die Rückschlüsse über den Aufenthaltsort geben. Dabei handelt es sich häufig um dual-use Apps mit dem Ziel gestohlene Geräte oder Freund*innen in der Umgebung zu finden;
- Nutzung von geteilten oder erratenen Passwörtern durch die gewaltausübende Person, um Zugriff auf z. B. Online-Profile und -Accounts, E-Mail-Account und Messenger und somit zu persönlichen Informationen zu erhalten (vgl. Bauer/Hartmann 2021. 64 f.).

Diese Methoden von Cyberstalking sind für Betroffene offensichtlich und sie sind sich bewusst darüber, dass sie gestalkt werden. In den überwiegenden Fällen wissen sie auch von wem. Es gibt jedoch auch Methoden, die den Betroffenen nicht bewusst sind, da sie nicht offensichtlich sind. Dazu gehören:

- das ständige Recherchieren zu einer Person; (z. B. wenn die Betroffene Person Inhaberin einer Website ist, über deren Impressum ihr Klarnamen und ihre Adresse ersichtlich ist);
- stetige Profilbesuche;
- der Einsatz von Stalkerware (vgl. Wütscher 2020: 25).
- Betroffene Personen werden von Dritten auf Bildern in sozialen Medien mit ihrem Namen markiert und können so leichter von der stalkenden Person gefunden werden;
- Nutzung von geteilten oder erratenen Passwörtern sowie gemeinsam angelegten Accounts, Mitgliedschaften oder Verträgen, über die Informationen gesammelt werden können (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 65 f.f.).

Der letzte Punkt kann sowohl beim direkten als auch beim nicht-wissentlichen Stalking-Kontakt eingesetzt werden. Mit den besonderen Gefahren, die damit einhergehen, beschäftigt sich das nächste Kapitel ausführlich.

2.1.4 Geteilte Passwörter und gemeinsame Nutzung von technischen Geräten

In bestehenden Paarbeziehungen ist es nicht unüblich, dass die Partner*innen gegenseitigen Zugriff auf ihre technischen Geräte haben bzw. Geräte gemeinsam genutzt werden. Auch das Teilen von Passwörtern oder die Einrichtung von technischen Geräten und Benutzungskonten durch den Partner ist nicht ungewöhnlich. Dies kann schon während der Beziehung zu Problemen führen, birgt allerdings besonders in bzw. nach Trennungssituationen ein enormes Gefahrenpotenzial für die (Ex-)Partnerin (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 65 f.). In den meisten Fällen werden Anhaltspunkte für Aufenthaltsorte gesucht, Kontrolle über die betroffene Person ausgeübt, sie ausspioniert und überwacht. Es folgen ein paar konkrete Beispiele, die die Gefahren von geteilten Passwörtern und gemeinsamen Accounts darlegen:

- Bei Kenntnis der Passwörter kann der (Ex-)Partner sich in die Accounts der Betroffenen einloggen. Damit hat er weitreichenden Zugriff und Informationen über ihre Online-Aktivität und ihren Aufenthaltsort. Er kann durch Einloggen in ihren Nachrichten Messenger oder ihr E-Mail-Programm nachvollziehen mit wem die Betroffene über welche Themen Kontakt hat und welche Fotos und Anhänge gesendet und empfangen werden (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 66).
- Bei Zugang zu Accounts können E-Mails oder Nachrichten im Namen der Betroffenen an z. B. Freund*innen, Familie, Arbeitskolleg*innen versendet werden (vgl. ebd.: 75).
- Löschung wichtiger Unterlagen z. B. Finanzunterlagen auf dem Laptop der Betroffenen (vgl. Patchwork. Frauen für Frauen gegen Gewalt o. J.: o. S.).
- Löschen von privaten Nachrichten von z. B. Freund*innen, Unterstützer*innen oder einem neuen Beziehungspartner.
- Gemeinsam genutzte Accounts wie Netflix oder gemeinsame Handyverträge verraten, was sich die Betroffene angeschaut hat bzw. mit wem sie wann, wie oft und wie lange telefoniert hat. Dies kann der stalkenden Person Hinweise

auf Unterstützer*innen im Freundeskreis sowie auf Kontakte zu Beratungsstellen, Hilfetelefonen oder Frauenhäusern geben;

- Gemeinsame Mitgliedschaften wie z. B. bei einer Paybackkarte können Rückschlüsse darauf geben, was die betroffene Person wann und wo gekauft hat und lassen somit Rückschlüsse auf ihren Aufenthaltsort zu;
- Die Internet of Things (IoT)-Technologie, also mit dem W-LAN verbundene und darüber steuerbare Smart-Home Geräte, ermöglicht bei entsprechendem Zugriff durch den (Ex-)Partner die (Fern-)Steuerung von Heizung, Licht, Musik, Türverriegelung, Babyphones, Smartwatches, Fitnesstracker, Kinderspielzeug, Insulinmess- und Hörgeräte etc.. All diese Produkte werden über W-Lan bzw. Apps bedient und können so von außen „[...] kontrolliert, gesteuert aber auch manipuliert werden [...]“ (Bauer/Hartmann 2021: 66 f.). Die Nutzung smarter Alltagsgegenstände steigt und somit auch die Kontroll-, Überwachungs- und Zermürbungsmöglichkeiten von gewaltausübenden Personen;
- Besteht Zugriff auf das Smartphone bzw. dessen Google- oder Appleaccount der Betroffenen, kann über die „Finde mein Gerät“ Funktion ihr aktueller Aufenthaltsort und Bewegungsprofil bestimmt werden;
- Installation von Stalkerware auf dem Smartphone, um neben Standort auch Zugriff auf Mikrofon und Kamera zu erlangen (vgl. ebd.: 66f.).

2.1.5 Einsatz von Stalkerware

Stalkerware ist auch unter den Begriffen Spionage-Software, Spy Software, Spy-Apps oder Spyware-Apps bekannt (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 67). Der Oberbegriff Spyware umfasst sowohl kommerzielle Stalkerware als auch solche nicht für jede Person zugänglichen „[...] Tools, die von Regierungen und Kriminellen eingesetzt werden, um bestimmte Personen und Organisationen auszuspionieren“ (CAS o. J.a: o. S.). An dieser Stelle wird zur Abgrenzung der Begriff der Stalkerware verwendet. Bei Stalkerware handelt es sich um Software, die dazu dient in Echtzeit die Privatsphäre der betroffenen Person „[...] durch Zugriff auf Dateninformationen und Kommunikation des infiltrierten Gerätes [...]“ auszuspähen (Bauer/Hartmann 2021: 67). Sie kann mit oder ohne Wissen der Betroffenen auf Smartphone, Tablet oder Laptop/PC installiert werden. Der Erwerb und die Installation von Stalkerware ist kostengünstig und kann auch ohne ausgeprägtes technisches Wissen installiert und angewendet werden. Meistens ist Stalkerware auf den Geräten nicht als App oder

Software zu erkennen und kann teilweise als Systemanwendung getarnt werden (vgl. ebd.: 67 f.). Abzugrenzen ist explizite Stalkerware zu Spionagezwecken von dual-use Programmen, die durch missbräuchliche Anwendung zwar denselben Zweck erfüllen können, jedoch im Kontext von Finde mein Gerät / Anti Diebstahl-Apps, Wo sind meine Freund*innen, wo halten sich meine Kinder auf oder Heimweg-Apps, stehen (vgl. ebd.: 69, 72). Manchmal wird die Installation solcher Apps durch den (Ex-)Partner als Liebes- bzw. Vertrauensbeweis eingefordert, die Betroffene unter Druck oder Zwang gesetzt oder damit argumentiert, dass das Gerät schneller gefunden werden kann, sollte es verloren gehen oder gestohlen werden. Eine Installation von dual-use Apps oder expliziter Stalkerware durch den (Ex-)Partner ist ebenfalls möglich, wenn dieser (kurzen) Zugriff auf das ungesperrte Gerät (Smartphone, Tablet, Laptop oder PC) hat, die entsprechenden Passwörter kennt oder erraten hat, Zugriff auf die Cloud-Dienste hat, über deren Verbindung die Stalkerware agiert oder als Nachrichten- oder E-Mail Anhang versendet (vgl. ebd. 69 ff.).

Unterschiedliche Anbieter*innen und Modelle führen zu diversen Komponenten, die Stalkerware umfassen kann. Dies hängt von der Art der Software und dem Preis ab. Nicht alle Apps umfassen alle der folgend genannten Beispiele und sind unterschiedlich detailliert und umfangreich. Welche Konfigurationen eingesetzt werden entscheidet die gewaltausübende Person (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 69). Beispiele für den Einsatz von Stalkerware sind:

- Abfangen und Umleiten von E-Mails, SMS und Nachrichten aus Messengern;
- Abhören von Telefongesprächen und Speichern von Gesprächsverläufen durch Audio-Überwachung;
- Visuelle Überwachung durch Zugriff auf Kamera, Bildergalerie und das Anfertigen von Bildschirmfotos;
- Einsehen des Browserverlaufs mit den Informationen wann welche Websites besucht wurden. Teilweise kann auf Browserfunktionen wie gespeicherte Passwörter, Kontaktliste oder Kalender zugegriffen und der Inhalt verändert oder gelöscht werden. Auch kann der Besuch bestimmter Webseiten, wie z. B. denen von Beratungsangeboten, blockiert werden;
- Bestimmung des Aufenthaltsortes durch GPS-Funktion oder WIFI-Verbindungen;

- Aufnahme und Speicherung aller Tastenanschläge durch sogenannte Keylogger (Tasten-Protokollierer). Es kann alles mitgelesen werden, was die betroffene Person geschrieben hat, inklusive ihrer Passwörter. Manche Programme bieten auch die Funktion, dass wenn ein vorher festgelegtes Wort geschrieben wird, die überwachende Person sofort benachrichtigt wird;
- Anfertigung von Bildschirmfotos um Veränderungen zu Protokollieren;
- Zugriff auf Netzwerkeinstellungen, Druckaufträge und USB-Sticks. Änderungen, gedruckte Inhalte und Inhalte, die auf einen USB-Stick verschoben werden, evtl. auch zur Beweissicherung, können eingesehen werden (vgl. ebd.: 68 f.).

In den meisten Fällen wissen die Betroffenen nichts von der eingesetzten Stalkerware auf ihren Geräten. Hinweise darauf können jedoch sein:

„[...] wenn die stalkende Person viele Informationen und Aufenthaltsorte der Betroffenen kennt und sie sich dies nicht anders erklären kann, so zum Beispiel wenn der Gewalttäter bei Terminen auftaucht oder ihr Nachrichten mit Bezug auf Bilder schickt, die sie auf ihrem Gerät gespeichert hat, aber nicht an den Stalker geschickt wurden“ (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 71).

Weitere Hinweise können sein eine Verlangsamung des Gerätes, ein erhöhter Akkuverbrauch durch das ständige Abfangen und Senden von Daten oder die Feststellung, dass das Gerät gerootet oder jailbreakt⁵ ist und damit die Möglichkeit der Installation von nicht-autorisierter Software besteht. In vielen Fällen ist Anti-Viren-Software nicht in der Lage Stalkerware (zuverlässig) zu erkennen. Einige Anbieter*innen setzen hier an und bessern ihre Software nach. Ist bekannt, dass sich Stalkerware auf einem Gerät befindet, kommt es ganz auf die Art an, was getan werden kann. Manche Programme können nach entdeckt einfach gelöscht werden. Dies ist die einfachste Option und kann ohne viel Wissen durchgeführt werden. Gravierendere Optionen sind das Neuaufsetzen des Computers oder die Rücksetzung auf Werkseinstellungen bei einem Smartphone. Da hier alle potenziellen Beweise gelöscht werden, empfiehlt sich eine vorherige Beweissicherung bzw. das Anlegen einer Datensicherung (Back-Up). Manch eine Stalkerware ist so hartnäckig, dass sie

5 Rooten (bei Android-Geräten) oder Jailbreak (bei iOS-Geräten) bezeichnet einen Vorgang, um das Betriebssystem verändern oder wechseln zu können. Damit können Beschränkungen aufgehoben, Apps aus anderen Quellen als dem App-Store installiert oder andere Betriebssysteme installiert werden. Das Risiko für die (versehentliche oder absichtliche) Installation von Schadsoftware ist in diesem Fall erhöht. Für die Durchführung dieses Vorgangs und das Schließen evtl. entstehender Sicherheitslücken ist technisches Wissen notwendig (vgl. Hartstein 2016: o. S.).

nur von IT-Spezialist*innen vom Gerät entfernt werden kann (vgl. ebd.: 71). Bauer und Hartmann konstatieren dazu, dass:

„Hersteller*innen und Softwareentwickler*innen von Spionage-Software [...] die Verantwortung häufig von sich [weisen], obwohl die Software Täter unterstützt und Betroffenen schadet. Eine gewaltunterstützende Wirkung dieser Software wird von Hersteller*innen oftmals erkannt, jedoch nicht als problematisch betrachtet“ (ebd.: 71).

Diese Wegschiebung der Verantwortung ist besonders perfide, schaut man sich das Marketing dieser Anbieter*innen an, welche eine Nutzung zum Zwecke „[...] wenn der Verdacht besteht, dass die*der Partner*in möglicherweise fremdgeht“ anpreisen (ebd.: 70). Aufgrund dessen gründete sich im Jahr 2019 die Coalition Against Stalkerware (CAS), auf die zu späterem Zeitpunkt eingegangen wird.

2.1.6 Bildbasierte sexualisierte digitale Gewalt

Bei bildbasierter sexualisierter Gewalt handelt es sich um einen Oberbegriff, der – wie vieles im Kontext digitaler Gewalt – nicht wissenschaftlich oder juristisch definiert ist. In einigen Fällen wird von Revenge Porn oder Nonconsensual Porn gesprochen. Von diesen Begriffen sollte jedoch Abstand genommen werden, denn:

„die Verwendung solcher Terminologien ist [...] hochproblematisch, weil diese die Gewalterfahrung unsichtbar machen und Gewaltdynamiken nicht berücksichtigen. Auch der Begriff der Pornografie eignet sich in diesem Zusammenhang nicht als adäquate Bezeichnung. Inhalte, die in pornografische Zusammenhänge gestellt werden, aber ohne Zustimmung erstellt und verbreitet wurden, stellen sexualisierte Gewalt dar und keineswegs Pornografie“ (Bauer/Hartmann 2021: 80).

Dies trifft ebenfalls auf den Begriff der ‚Kinderpornografie‘ zu. Vor diesem Hintergrund wird im weiteren Verlauf von bildbasierter sexualisierter Gewalt gesprochen. Dabei gibt es verschiedene Methoden und Gewalthandlungen, die zum Einsatz gebracht werden können. Für diese Art der Gewalt ist häufig charakteristisch:

„[...] der sexualisierte diffamierende Kontext, die Anfertigung und/oder Veröffentlichung gegen den Willen der (vermeintlich) abgebildeten Person und eine schwer zu kontrollierende Verbreitung, die sich äußerst belastend und potentiell (re-)traumatisierend auf die Betroffenen auswirken kann“ (ebd.: 80).

Auch das unaufgeforderte Zusenden von unerwünschtem sexualisierten/obszönen Bildmaterial oder Videoaufnahmen wie z. B. Dickpics und andere Nacktbilder ist charakteristisch für bildbasierte sexualisierte Gewalt und stellt eine Belästigung für Betroffene dar. Frauenberatungsstellen beobachten seit der breiten Nutzung von Smartphones mit Kamerafunktion eine Zunahme eben jener bildbasierten sexualisierten Gewalt im Zusammenhang mit Mobbing, sexualisierter Gewalt oder in Trennungssituationen (vgl. ebd.: 79 ff., 86).

Bei der Verbreitung von intimen Bildern durch den (Ex-)Partner ist zu unterscheiden, ob diese Bilder ursprünglich mit Einverständnis der Betroffenen oder heimlich bzw. unter Zwang angefertigt wurden oder es sich sogar um Manipulationen handelt. Das Teilen von freiwillig und selbstbestimmt erstellten intimen Fotos mit dem*der Partner*in oder im Datingkontext ist in heutigen Beziehungen bzw. Beziehungsanbahnungen nicht unüblich und wird auch als „sexting“ bezeichnet. Auch werden diese Bilder häufig auf eigenen Profilen der Betroffenen in sozialen Netzwerken oder Homepages im beruflichen Kontext veröffentlicht oder mit Einzelpersonen geteilt oder sie befinden sich ohne Veröffentlichungswunsch auf eigenen Geräten der Betroffenen gespeichert (vgl. ebd.: 82 f.). Diese freiwillig oder mit Zustimmung erstellten intimen Bilder oder Videos können den (nackten) Körper zeigen, aber auch eine Person ohne ihre Perücke oder religiöse Kleidung, die sonst getragen wird, darstellen (vgl. ebd.: 81). Solche im Vertrauen erstellten und geteilten Bilder können jedoch zu Bestandteilen von Gewaltdynamiken werden, wenn sich das Verhältnis oder die Beziehung der Personen ändert (vgl. ebd.: 83). Es kommt vor, dass der (Ex-)Partner die intimen Bilder oder Videoaufnahmen an Familie, Freund*innen oder Arbeitsstelle der (Ex-)Partnerin sendet oder diese im Internet in sozialen Netzwerken oder auf Porno-Plattformen verbreitet. Bei der Versendung der Bilder oder Videos an bekannte Personen erfährt die Betroffene meist davon, wohingegen die Veröffentlichung auf Porno-Plattformen meist ohne Wissen der Betroffenen geschieht. Wobei in manchen Fällen der Name, Online-Profilen oder andere persönliche Informationen mit dem Video verlinkt werden (vgl. ebd.: 86). Auch die Androhung der Veröffentlichung oder Versendung an bekannte Personen stellt eine Gewalthandlung dar, in dem sie als Druck- und Nötigungsmittel eingesetzt wird. Mit der Veröffentlichung oder ihrer Androhung wird ein Bedrohungsszenario aufgebaut um „[...] die Betroffenen öffentlich bloßzustellen, zu beleidigen oder weiteren Kontakt [zu] erzwingen (ebd.: 83). Dasselbe kann auch mit Bildern oder Videos passieren, auf die der (Ex-)Partner sich Zugriff verschafft, in dem er entweder die Passwörter von Geräten und Accounts der Betroffenen kennt oder errät, sie von einem ungesperrten Gerät entwendet oder die heimlich mit dem Smartphone oder durch versteckte Kameras erstellt wurden (vgl. ebd.: 85 ff.). In manchen Fällen werden auch an sich „harmlose“ Fotos verwendet um manipulierte Bildcollagen zu erstellen, indem z. B. der Kopf der (Ex-)Partnerin aus einem Urlaubsfoto exportiert und auf den Körper einer Pornodarstellerin gesetzt wird (vgl. ebd.: 86). Mittlerweile nehmen Manipulationen - sogenannte Deepfakes - zu, in

denen mittels Einsatz spezieller Programme bzw. Software auf Grundlage von wenigen vorhandenen Fotos gezielt das Gesicht der Betroffenen in bereits bestehende Videos eingefügt werden kann, so dass es täuschend echt aussieht. So werden Handlungen oder Aussagen der Betroffenen vorgetäuscht. Häufig geschieht dies im Kontext pornografischer Darstellungen. Dort werden die Köpfe der Betroffenen von vorhandenen Bildern genommen und auf die Körper von Pornodarstellerinnen bereits existierender Videos eingefügt (vgl. ebd.: 84).

Das Thema von heimlich erstellten und verbreiteten Bild- und Videoaufnahmen in öffentlichen Bereichen ist ein recht neues Phänomen, welches erst seit jüngster Zeit in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen ist (vgl. ebd.: 86). Dazu gehört das heimliche unter den Rock fotografieren oder filmen, das sogenannte *Upskirting*, wie auch das in den Ausschnitt filmen oder fotografieren, was *Downblousing* genannt wird. Allerdings tritt auch das heimliche Erstellen von Bild- und Videoaufnahmen durch versteckte Kameras immer häufiger auf. Meist werden diese an öffentlichen Orten, wie z. B. Toiletten- und Duschräume sowie Umkleidekabinen angebracht. Es sind auch Fälle bekannt, in denen in den Badezimmern von Ferien- oder Privatwohnungen versteckte Kameras angebracht wurden, um Gäste oder Freund*innen zu filmen (vgl. ebd.:73,87).

Es kommt auch immer wieder vor, dass Vergewaltigungen gefilmt werden. Teilweise werden die Aufnahmen verbreitet. Sie werden jedoch auch durch Veröffentlichungsandrohung als Druckmittel eingesetzt, um die Betroffene von einer Strafanzeige abzuhalten oder sie zu weiteren sexualisierten Gewalthandlungen zu nötigen (vgl. ebd.: 87).

2.1.7 Weitere Formen digitaler Gewalt

Neben den erläuterten groben Oberkategorien von digitaler Gewalt gibt es eine Vielzahl weiterer Methoden, die zur Anwendung gebracht werden können. Dazu gehört auch der Diebstahl bzw. der Missbrauch von (Online)Identitäten der Betroffenen. Bei Identitätsmissbrauch bzw. -diebstahl wird die Identität der Betroffenen genutzt um ihr finanziell oder in Bezug auf ihren Ruf zu schaden. Dies kann durch verschiedene Methoden geschehen, z. B. durch:

- Bestellen von teuren Produkten per Rechnung auf Name oder Kreditkarte der Betroffenen, die an die eigene oder irgendwelche Adressen geliefert und in den meisten Fällen nicht bezahlt werden;
- Anlegen von Fake-Profilen, die dem Original Account der Betroffenen ähnlich sehen mit Auftreten und Schreiben im Namen oder unter dem Pseudonym der Betroffenen;
- Anlegen von Online-Profilen mit personenbezogenen Daten der Betroffenen auf z. B. Porno-Seiten oder Datingportalen;
- Erstellen von Sexanzeigen im Internet häufig in Kombination mit Veröffentlichung von Telefonnummer und Adresse. Dies birgt dann reale Gefahr im analogen Leben;
- Anlegen von Kleinanzeigen im Namen der Betroffenen;
- Übernahme der Online-Identität, um Zugriff auf Vermögen oder Bankkonto zu erhalten;
- Rufschädigung durch z. B. peinliche Bestellungen oder Bewerbungen im Namen der Betroffenen (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 73-79; Döring/Rohangis Mohseni 2020: 19; Wütscher 2020: 24).

Und es gibt noch eine ganze Reihe weiterer Methoden digitaler Gewalthandlungen. Diese können im Rahmen digitaler Gewalt der oben genannten Oberkategorien sowie auch losgelöst von ihnen auftreten. Meistens finden mehrere Arten digitaler Gewalt in Kombination Anwendung, selten bleibt es bei dem Einsatz einer einzelnen Art. Die Grenzen der Zuordnung zu den Oberkategorien sind fließend und es gibt viele Überschneidungen in den einzelnen Gewalthandlungen. An dieser Stelle wird noch einmal die Notwendigkeit einheitlicher wissenschaftlicher und vor allem strafrechtlicher Definitionen deutlich. Zurecht spricht Hartmann von digitaler Gewalt als einen Sammelbegriff für „[...] alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt [...], die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien bedienen“ (Hartmann 2020: 34). Auch Schmidt spricht von digitaler Gewalt als einem „Umbrella-Begriff“ und fordert einen übergreifenden Begriff um gegen digitale Gewalt vorgehen zu können. (vgl. Schmidt 2021: 93).

Weitere Methoden digitaler Gewalthandlungen sind:

- Visuelle Überwachung und Filmen durch gehackte Webcam;
- Nicht-willentliches Hinzufügen zu Nachrichtengruppen und Newslettern;
- Erstellen von negativen Online-Reputationen sowie Verbreitung von diffamierenden und rufschädigenden Kommentaren und Bewertungen in Bewertungstools;
- Demütigung und Diskriminierung aufgrund des Körpers, wenn dieser nicht der „gesellschaftlichen Norm“ entspricht, sogenanntes Bodyshaming;
- Cybersexismus: Die Fortsetzung bestehender sexistischer Machtverhältnisse sowie geschlechtsspezifischer Diskriminierung in den digitalen Raum hinein;
- Das Markieren des Wohnortes der Betroffenen auf z. B.. Google Maps mit den Worten „Schlampe“ oder „Fremdgängerin“;
- Die gewaltausübende Person legt ein Fake-Profil einer fiktiven Person an, mit dem eine Vertrauensbeziehung zur Betroffenen aufgebaut werden soll mit dem Ziel an Informationen zu gelangen, die sonst nicht mit ihr geteilt würden;
- Doxing, also das Zusammentragen und Verbreiten privater Informationen über die betroffene Person wie z. B. vollständiger Name, Geburtsdatum, Adresse, Arbeitsort etc.;
- Verbreitung von Informationen über (vermeintliche) Sexualität und (vermeintliche) Vorlieben;
- Verbreitung von Informationen zum Finanz- oder Gesundheitsstatus der Betroffenen;
- Einsatz von Software, die in regelmäßigen Abständen Nachrichten schreibt oder mit unterdrückter Nummer anruft. Teilweise enthält solche Software stimmenverändernde Elemente, die dazu eingesetzt werden kann, die Betroffene mit falscher Stimme dazu zu bringen, an einem bestimmten Ort zu erscheinen oder sich als Mitarbeiter vom Jugendamt oder Mitarbeiterin einer Beratungsstelle auszugeben (vgl. Bauer/Hartmann: 73-79, Wütscher 2020: 24).
- Erstellung von Mobbingseiten mit Kommentaren zu und Bildern von der Betroffenen Person. Diese Seiten können so programmiert werden, dass darauf befindliche Bilder von Dritten mittels Gamification verändert werden können. „Ein Beispiel dazu kann sein, dass ein Foto von der Betroffenen angeklickt werden kann und danach werden Verletzungen auf dem Körper derselben sichtbar“ (Bauer/Hartmann: 78).

- Posten von unerwünschtem obszönen, sexualisierten oder gewaltvollen Bildern oder Videos auf Plattformen, Sozialen Netzwerke oder Boards der Betroffenen (vgl. arte 2021: Minute 8:00-8:30).

2.2 Exkurs: Diskriminierung durch Algorithmen

Ebenfalls im Kontext von staatlicher Überwachung und Kontrolle, künstlicher Intelligenz sowie Algorithmen werden gesellschaftlich-strukturelle Benachteiligungen von Frauen und People of Color (PoC) sichtbar. „Vor allem im Bereich der diskriminierenden Algorithmen, also automatisierter Entscheidungsprozesse, wird deutlich, dass Gewalt- und Ungleichheitsverhältnisse oftmals Teile des Systems, mithin der Technologie sind“ (Schmidt 2021: 13).

So wird beispielsweise im österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) seit einigen Jahren ein Algorithmus eingesetzt, der die Mitarbeiter*innen dabei unterstützen soll zu entscheiden, welche arbeitssuchenden Personen Aussicht auf Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben und somit Zugang zu (kostenintensiven) Schulungen und Trainings erhalten sollen. Dazu werden die Arbeitssuchenden in eine von drei Kategorien eingeteilt und zwar auf Basis von Alter, Geschlecht, Wohnort, Lebenslauf, zu leistenden Betreuungen und Staatsangehörigkeit. Je höher die Kategorie, umso teurer und aussichtsreicher können die Fortbildungen sein. Das System ruft seit seiner Ankündigung immer wieder Kritik hervor, da es bereits benachteiligte Gruppen weiter diskriminiere. So bekommen beispielsweise Frauen per se einen Punktabzug und es folgen weitere, wenn sie Kinder haben oder einem Drittstaat angehören (vgl. Fanta 2021: o. J.). Dadurch werden sie niedriger einkategorisiert, was dazu führen kann, dass ihnen die Teilnahme wichtigen Schulungen verwehrt wird. „Investitionen in arbeitslose, ausländische Frauen gelten damit als ökonomisch ineffizient“ (Guijarro-Santos 2020: 48).

Software zur Gesichtserkennung funktioniert am zuverlässigsten bei weißen Männern. Dies liegt daran, dass sie die größte Gruppe beim Training der Gesichtserkennung ausmachen. Im Umkehrschluss werden Schwarze⁶ Frauen besonders schlecht

6 Schwarz bezieht sich in diesem Fall nicht auf die Farbe sondern stellt, ebenso wie „Schwarzsein“, eine Selbstbezeichnung dar. Es bedeutet, „[...] dass Menschen durch gemeinsame Erfahrungen von Rassismus miteinander verbunden sind und auf eine bestimmte Art und Weise von der Gesellschaft wahrgenommen werden“ (vgl. Musebeni 2019: o. S.).

erkannt, was zu eklatanten Nachteilen führen kann: „Die Gefahr, dass eine schwarze Frau zu Unrecht eines Verbrechens verdächtigt wird, weil sie der gesuchten Person ein wenig ähnlich sieht, ist sehr viel höher, als dass dies einem weißen Mann passiert“ (Simon 2020: 41). Mitunter kann eine solche vermeintliche Erkennung zu fälschlichen Verurteilungen oder Inhaftierungen führen.

Im Bereich von Bewerbungsverfahren gibt es immer wieder Berichte zu diskriminierenden Algorithmen, in denen Frauen oder PoC per se schlechter eingestuft oder in einem frühen Stadium des Prozesses aussortiert werden (vgl. Holland 2018: o. S.).

Bei den genannten Situationen handelt es sich lediglich um exemplarische Beispiele um eine Ahnung zu vermitteln, welche nachteiligen Auswirkungen Algorithmen haben können. Auf Algorithmen basierende künstliche Intelligenz (KI) „[...] nützt tendenziell denen am meisten, die eh schon an der Macht sind und macht jene unsichtbar, die auch vorher schon marginalisiert waren. Somit birgt KI ein enormes Diskriminierungs- und Gewaltpotential“ (Simon 2020: 40). Die Datenbasis, mit der KI angelernt wird basiert auf den Rassismen, Sexismen und Diskriminierungsformen, die die Menschen verinnerlicht haben. Dies führt dazu, dass die KI daraus Verhaltensregeln ableitet und die Rassismen, Sexismen und Diskriminierungsformen reproduziert oder sogar neue Formen davon entwickelt (vgl. ebd.: 40, 43). Simon konstatiert: „[...] so lange Technik als Männersache gilt und KI die bestehenden Machtverhältnisse zementiert, werden Frauen von digitaler Gewalt weit mehr betroffen sein als Männer“ (ebd.: 42).

3. Forschungsstand und Studienlage

Die Studienlage zum Thema digitale Gewalt variiert je nach dem, auf welche Aspekte der Fokus gerichtet ist. Mittlerweile gibt es einige internationale und nationale Studien sowie Forschungsberichte, die sich mit dem Phänomen der digitalen Gewalt auseinandersetzen. Dabei beschränken sich viele Studien jedoch entweder auf ein bestimmtes Phänomen oder eine Plattform, was eine Vergleichbarkeit erschwert oder es findet eine Vermischung verschiedener Formen digitaler Gewalt in einer Studie statt. Auch hier wird eine differenzierte Auswertung der Ergebnisse erschwert. In vielen Fällen findet z. B. keine Unterscheidung zwischen Hate Speech und digitaler

Gewalt im sozialen Nahraum statt (vgl. Bauer/Hartmann/Prasad 2021: 11; Schmidt 2021: 94). Wo dies stattfindet wird jedoch deutlich, dass verschiedene Personen in unterschiedlichem Ausmaß von verschiedenen digitalen Gewaltformen und deren Auswirkungen betroffen sind. Während Hate Speech, auch durch die zunehmende mediale Berichterstattung darüber, weitgehend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt ist, trifft dies auf den Themenkomplex der digitalen Gewalt im sozialen Nahraum nicht zu (vgl. Prasad 2021: 20). Auch in Berichten und Studien zu Gewalt gegen Frauen bzw. Partnerschaftsgewalt findet die Komponente der digitalen Gewalt erst nach und nach Einzug. Da digitale Gewalt im sozialen Nahraum allerdings eine geschlechtsspezifische Komponente aufweist, muss dies in entsprechenden Studien und Berichten berücksichtigt werden (vgl. ebd.: 17).

Die Forschungslücke besteht also vor allem, auch bedingt durch die fehlenden Begriffsdefinitionen, in der Nichtunterscheidung von Hate Speech und digitaler Gewalt im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt. Ein weiteres Manko der vorhandenen Studien liegt darin begründet, dass sie meist binär ausgerichtet sind und Personen, die sich in diesem System nicht wiederfinden, nicht repräsentiert werden (können). Für Deutschland liegen keine Forschungsstudien vor, die explizit Prävalenz und Auswirkungen von digitaler Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum aufzeigen. Diese werden jedoch dringend benötigt um adäquate Maßnahmen zu implementieren, um „[...] das Hilfsangebot für Betroffene auszubauen und einen intersektionalen Blick auf das Problem digitaler Gewalt zu stärken“ (Strick/Wizorek 2021: 123). An dieser Stelle schließe ich mich den Forderungen nach einheitlicher Definition des Begriffs digitaler Gewalt sowie der Durchführung von repräsentativen Studien zu Prävalenz und Auswirkungen digitaler Gewalt im sozialen Nahraum in Deutschland an (vgl. Prasad 2021: 22; Schmidt 2021: 94, 97).

Auf den nächsten Seiten werden exemplarisch zwei Studien vorgestellt, die sowohl die Betroffenheit als auch die Folgen digitaler Gewalt aufzeigen. Vergleichbar sind diese Studien nicht, da sich die Erste mit dem Fokus Hate Speech an erwachsene Männer und Frauen in Deutschland richtet, während die Zweite den Fokus auf Cyberharassment legt und sich an Mädchen und junge Frauen richtet. Sie geben jedoch einen ersten Eindruck zu Häufigkeit und Folgen digitaler Gewalt.

3.1 Studie zu Erfahrungen und Auswirkungen von Hate Speech

Das Meinungsforschungsinstitut YouGov hat im Auftrag von Campact e.V. vom 12.04.-07.05.2019 eine auf Bundes- und Länderebene repräsentative Studie zu Erfahrungen und Auswirkungen von Hate Speech im Internet durchgeführt. Die Stichprobengröße umfasst 7.349 Personen im Alter zwischen 18 und 95 Jahren. Es wurde nach den Geschlechtskategorien „weiblich“ und „männlich“ unterschieden. Ausgewertet wurden die Ergebnisse vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) Jena (vgl. IDZ 2019: 5, 15). Für die Studie wurde folgende Definition von Hate Speech verwendet:

„Aggressive oder allgemein abwertende Aussagen gegenüber Personen, die bestimmten Gruppen zugeordnet werden, werden 'Hate Speech' genannt bzw. synonym auch 'Hassrede', 'Hasssprache' oder 'Hasskommentare'. Dabei kann es um unterschiedliche Gruppen bzw. soziale Kategorien gehen, von Geschlecht oder der ethnischen Herkunft bis hin zu Berufsgruppen wie 'Politiker*innen'. Hate Speech ist nach dieser Definition somit abzugrenzen von individuellen Formen der Herabsetzung, die sich nicht auf bestimmte Gruppenmitgliedschaften beziehen, wie z. B. individuelle Beleidigungen, Belästigungen oder Cybermobbing. 'Hasssprache' bezieht sich damit weniger auf die Emotion, als vielmehr auf negative Vorurteile gegenüber spezifischen Gruppen von Menschen. Mit Hate Speech ist also vor allem *vorurteilsgeleitete, abwertende Sprache* gemeint“ (ebd.: 15).

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass 40% der Befragten schon einmal mit Hate Speech im Internet in Berührung gekommen sind. Besonders hoch ist die Zahl mit 73% bei den 18-24-jährigen (vgl. ebd.: 19). Selbst betroffen von Hate Speech sind 8% der Befragten. Auch hier ist die Zahl der 18-24-jährigen mit 17% erheblich höher als der Durchschnitt. Auch geben Männer mit 10% eine höhere Betroffenheit gegenüber Frauen mit 6% an (vgl. ebd.: 48, Abb. 12). Im Bundesvergleich hat Hamburg mit 12% die zweithöchste Betroffenheitsrate (vgl. ebd.: 49, Abb. 13). Bei den Personen, die selbst von Hate Speech betroffen sind, bezieht es sich zu 39% auf eigene politische Ansichten, gefolgt von dem Bezug zu Aussehen (31%), Herkunft (18%), Familie (17%), Religion (16%), romantische oder sexuelle Beziehungen (16%), Geschlecht (15%), Gesundheit (13%) und sexuelle Orientierung (12%) (vgl. ebd.: 49 Abb. 14). In Bezug auf verschiedene Gruppen, die von Hate Speech betroffen sind, konstatiert das IDZ:

„[...] dass besonders die Gruppen von Hasskommentaren betroffen sind, die historisch in der Gesellschaft unterdrückt waren bzw. es aktuell noch sind und deshalb um ihre Emanzipation und gesellschaftliche Anerkennung kämpfen müssen. Es zeigt auch: Hasssprache wendet sich häufig gegen Vielfalt“ (ebd.: 20).

Als Folgen von Hate Speech benennen Betroffene mit 33% am häufigsten emotionalen Stress. Es folgen: Angst und Unruhe (27%), Rufschädigung (26%), Selbstbild Probleme (24%), Depressionen (19%) und körperliche Beschwerden (18%). Bei jeweils 15% kam es zu Problemen in der Bildungseinrichtung oder auf der Arbeit. Probleme mit Freund*innen/Familie und in romantischen Beziehungen werden mit 12% bzw. 9% bewertet. 28% der Betroffenen berichten hingegen von keinen persönlichen Folgen (vgl. ebd.: 50, Abb. 15). Von den genannten Folgen sind Frauen erheblich stärker betroffen als die männlichen Befragten (vgl. ebd.: 50 ff., Abb. 16-19).

Mit Blick auf das eigene Verhalten im Internet geben 33% der von Hate Speech Betroffenen an, sich nun im Internet seltener zur eigenen politischen Meinung zu bekennen. Auf 27% trifft die Aussage, sich selbst wegen Hassrede seltener an Diskussionen im Netz zu beteiligen, zu (vgl. ebd.: 53, Abb. 21). Auch hier zeigt sich ein Ungleichgewicht in der Geschlechterverteilung nach dem sich Frauen mit 31% häufiger von Diskussionen fern halten als Männer mit 22% (vgl. ebd.: 54, Abb. 23). Keinen Unterschied bei den Geschlechtern gibt es hingegen bei den Aussagen, einen Online-Dienst weniger oder gar nicht mehr zu nutzen, was 16% der Betroffenen angeben und bei der Angabe, dass ein Online-Profil gelöscht wurde, was bei 15% der Befragten der Fall ist (vgl. ebd.: 56, Abb. 27). Auch die Aussage, dass durch Hate Speech die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird, weil sich Personen durch Hass und Hetze im Internet ihrer eigenen politischen Meinung seltener Ausdruck verleihen, trifft auf 28% der Befragten zu (vgl. ebd.: 57, Abb. 29). Auf 40% der Befragten trifft die Aussage zu, dass „Hassbotschaften die Vielfalt im Internet [gefährden], weil sie Menschen einschüchtern und Verdrängen“ (vgl. ebd.: 56, Abb. 28). Diese Auswertungen zeigen, dass durch das vermehrte Auftreten von Hate Speech (politisch) aktive Nutzer*innen aus dem Netz vertrieben werden und ein Silencing einsetzt, was die Betroffenen zum verstummen bringt.

3.2 Plan International: Weltmädchenbericht 2020

Für den Plan International Weltmädchenbericht 2020 unter dem Titel *Free to be online? Girls' and young women's experiences of online harassment* wurden über 14.000 Mädchen und junge Frauen in 31 Ländern zu Nutzung sozialer Medien, Erfahrungen mit und Auswirkungen von online harassment sowie zu Lösungsmög-

lichkeiten befragt⁷. Dafür wurden in 22 Ländern, unter anderem Deutschland, quantitative Erhebungen mit 14.071 15-25-jährigen Mädchen und jungen Frauen durchgeführt. Ergänzt wurden diese Daten mit qualitativen Interviews mit 18 jungen Frauen bzw. Aktivistinnen mit intersektionalem Charakter aus 16 Ländern. Die Interviewten sind zwischen 15-24 Jahre alt (vgl. Plan International 2020: 8 f.).

Im Länderdurchschnitt gaben 58% der Befragten an, persönliche Erfahrungen mit geschlechtsspezifischem online harassment in sozialen Medien gemacht zu haben. 15 von 18 der Interviewten bestätigten dies. Für Europa liegt der Anteil der Betroffenen bei 63% (vgl. ebd.: 16). Von den 58% im Länderdurchschnitt Betroffenen geben 85% an, dass ihnen *mehrere* Formen von online harassment widerfahren sind, 17% geben an, *eine* Form von online harassment erfahren zu haben und 9% geben an, *alle* der folgenden Arten von online harassment erfahren zu haben.

- 59% erlebten beleidigende und abwertende Sprache;
- 41% erlebten, dass sie gezielt in Verlegenheit gebracht werden;
- 39% erlebten Androhung sexualisierter Gewalt;
- 39% erlebten Body Shaming;
- 37% erlebten sexuelle Belästigung;
- 32% erlebten Stalking;
- 29% erlebten rassistische Kommentare;
- 26% erlebten Anti-LGBTIQ+⁸ Kommentare;
- 21% erlebten Androhung physischer Gewalt (vgl. ebd.: 17).

Der Weltmädchenbericht differenziert online harassment gegen Frauen in zwei Kategorien. Zum einen aufgrund des »einfachen« Frau sein und online sein; besonders wenn die Frauen Schwarz sind, eine Behinderung haben oder sich mit LGBTIQ+ identifizieren. Zum anderen in das gezielte attackieren von Aktivistinnen aufgrund ihres Engagements und ihrer Äußerungen (vgl. ebd.: 18). Die Erhebung zeigt, dass 47% der Betroffenen angeben, aufgrund ihrer Meinungsäußerungen angegriffen worden zu sein. Dies geschieht häufig, um das Wissen der Frauen in Frage zu stellen, sie zu diskreditieren und zum Schweigen zu bringen (vgl. ebd.: 22). An verschiedenen Stellen weist der Weltmädchenbericht darauf hin, dass besonders Schwarze

⁷ Die Studie liegt in englische Sprache vor und wurde von der Autorin übersetzt.

⁸ LGBTQI+ steht für: Lesbian, Gay, Bisexuel, Trans, Queer, Intersexual. Das + markiert eine Offenheit für weitere Formen, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind.

Frauen, Frauen mit Behinderungen und LGBTIQ+ Personen von online harassment betroffen sind (vgl. ebd.: 8, 18, 21, 48). Diese Aussagen können mit Zahlen gestützt werden, nach denen 42% derjenigen, die sich als LGBTIQ+ Person identifizieren, 14% derjenigen, die sich selbst als Frau mit Behinderung identifizieren und 37% derer, die sich als ethnische Minderheit identifizieren deswegen online harassment ausgesetzt waren (vgl. ebd.: 21).

Die Auswirkungen von online harassment geben die Betroffenen wie folgt an:

- 42% geringeres Selbstwertgefühl oder geringeres Selbstvertrauen;
- 42% psychischer oder emotionaler Stress;
- 24% Gefühl von Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit;
- 19% Probleme mit Freund*innen oder Familie;
- 18% Probleme in der Schule;
- 7% Schwierigkeiten, einen Job zu finden bzw. zu behalten;
- 2% Anderes/Sonstiges (vgl. ebd.: 27).

Betroffene der qualitativen Interviews äußern ergänzend bzw. spezifischer, dass sie sich ängstlich, unsicher, unbehaglich fühlen und in Verlegenheit gebracht werden. Sie sind besorgt, deprimiert und niedergeschlagen. Sie schildern Schuldgefühle für das, was ihnen widerfahren ist und suchen die Verantwortung für die erfahrene Belästigung bei sich selbst. Zudem wird von dem Gefühl berichtet, in der eigenen Fähigkeit sich auszudrücken eingeschränkt zu sein und sich während Online-Aktivitäten verletztlich zu fühlen (vgl. ebd.: 29). Neben diesen individuellen Auswirkungen wird im Forschungsbericht festgehalten, dass „[...] online harassment has oppressive and disempowering effects that erode girls' confidence, chipping away at their self-esteem and their faith in their own abilities and judgement“ (ebd.: 30).

Als Konsequenz von regelmäßig erfahrenem online harassment nutzen 19% der Betroffenen die sozialen Medien weniger als zuvor, 18% haben aufgehört Kommentare zu schreiben, die ihre Meinung ausdrücken, 16% veränderten ihr Verhalten dahingehend, dass sie sich in einer Art und Weise darstellen, die kaum Angriffsflächen für online harassment bietet und 12% haben die Nutzung von sozialen Medien komplett eingestellt (vgl. ebd.: 31). Weiter geben 42% an, die belästigende Person zu ignorieren und die sozialen Medien weiterhin zu nutzen und 13% konfrontieren die

belästigende Person (vgl. ebd.:32). 35% melden den Vorfall bei den Plattformbetreiber*innen, wobei in dem Bericht auf die Wirkungslosigkeit dieses Vorgehens eingegangen wird. Denn die Täter*innen können, sobald sie gemeldet oder blockiert wurden, neue Profile anlegen. Immerhin gut ein Drittel der Befragten nahm die Belästigung zum Anlass sich mit Sicherheitseinstellungen auseinanderzusetzen (vgl. ebd.: 35).

3.3 Folgen digitaler Gewalt

Verschiedenste digitale Gewalthandlungen können zu vielfältigen und weitreichenden Auswirkungen auf Betroffene und ihr (digitales) Umfeld führen. Es hängt von der jeweiligen Gewalterfahrung und der Betroffenen selbst ab, welche Folgen eintreten und ob sie kurz- oder langfristiger Natur sind. Je nach Art der digitalen Gewalt treten dieselben Folgen wie bei analoger geschlechtsspezifischer Gewalt auf (vgl. Lembke 2017: 4). Beziffern lassen sich die Folgen digitaler Gewalt nicht, denn sie werden an keiner Stelle repräsentativ für Deutschland erhoben. Die beiden exemplarisch ausgewählten Studien der vorherigen Unterkapitel vermitteln einen Eindruck über Häufigkeit und Folgen digitaler Gewalt. Es wird deutlich, dass die Folgen für die Betroffenen mitunter ziemlich weitreichend sein können und sowohl Auswirkungen wie psychische Belastungen umfassen, als auch Probleme auf der Arbeit oder in sozialen Beziehungen mit sich bringen können. Oftmals hat digitale Gewalt „[...] massive Auswirkungen auf ihr Sicherheitsgefühl, die Gesundheit und das Sozialleben“ (Hartmann 2020: 34). Bei einem Teil der Internetnutzer*innen ändert sich das Verhalten in Bezug auf digitale Aktivitäten bis dahin, dass Accounts auf sozialen Medien gelöscht werden und sie sich weitgehend aus dem Internet zurückziehen und somit mundtot gemacht werden. Auch eine Änderung von Profilname, E-Mail Adresse oder Telefonnummer wird von Betroffenen vorgenommen (vgl. Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt 2017: 8). Dieser digitale Rückzug kann eine Unterstützung sein, indem stalkende Personen weniger Informationen erhalten. Allerdings führt er auch zu Einschränkungen bis hin zum Verlust von Kontakt- und Unterstützungsmöglichkeiten zu Familie, Freund*innen, Verbündeten und Beratungsangeboten sowie zu dem Verlust eines Teils der eigenen Identität.

Werden im Rahmen von Identitätsdiebstahl teure Waren und Dienstleistungen auf den Namen der Betroffenen bestellt oder ihre Kreditkarte dafür verwendet, kann dies

zu erheblicher finanzieller Schädigung der Betroffenen hin zu Inkasso-Forderungen und negativen Schufa-Einträgen führen. Dies wiederum kann dann weitere Probleme z. B. bei Wohnungssuche, Kreditaufnahmen oder Vertragsabschlüssen nach sich ziehen (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 75). Manche (Ex-)Partner setzen Identitätsdiebstahl gezielt ein, um eine Verschuldung der Betroffenen zu verursachen mit dem Ziel im Falle eines „[...] Sorgerechtsstreites vor Gericht anzuzweifeln, dass die finanzielle Versorgung der gemeinsamen Kinder ausreichend gewährleistet ist“ (ebd.: 75). Neben der gezielten Verschuldung der Betroffenen können weitere finanzielle Belastungen auftreten, wenn z. B. im Falle von Stalkerware auf Smartphone oder Laptop ein neues Gerät angeschafft werden muss oder Technikspezialist*innen zu Rate gezogen werden müssen.

Allgemein gilt, dass einmal im Internet geteilte Inhalte sich dort unkontrolliert weiterverbreiten können. Betroffene wissen folglich nicht, wer z. B. Diffamierungen über sie oder intime Bilder von ihnen gesehen hat. Die Gewalterfahrung kann durch diese Ungewissheit nie komplett abgeschlossen werden. Tauchen diese Bilder oder Diffamierungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder präsent im Internet auf, kann dies eine Retraumatisierung mit sich bringen (vgl. Hartmann 2020: 36). Hinzu kommt, dass die Betroffenen für die Löschung von über sie verbreiteten Inhalten selbst zuständig sind (vgl. Panorama – die Reporter 2021: Minute 9:55-10:06).

4. Juristische Situation

In Deutschland werden die Begriffe „Online-Kriminalität“, „Cyber-Kriminalität“ und „Internet-Kriminalität“ weitgehend synonym verwendet. Grundsätzlich umfasst Cybercrime alle Straftaten „[...] die unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnik oder gegen diese begangen werden“ (Bauer/Hartmann 2021: 73 f.). Dies impliziert, dass auch geschlechtsspezifische digitale Gewalt dem Cybercrime zuzuordnen ist. In der Realität jedoch werden unter Cybercrime weitgehend folgende Straftatbestände gefasst:

„Datendiebstahl durch Hacken, Datendiebstahl mittels Social Engineering, Identitätsdiebstahl, Online-Betrug, Kreditkartenbetrug, Hack- und Virenangriffe auf Geräte mit und ohne IoT-Funktionen, Angriffe von Schadprogrammen auf Computer und Server mit Botnetzwerken sowie Installation von Schadsoftware (englisch malware) mittels Viren, Würmern und Trojanern“ (ebd.: 74).

Auch die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) der Polizei Hamburg, in der „[...] die Kompetenzen von kriminalpolizeilichen Ermittlern sowie angestellten Informatikern [...]“ in einer Dienststelle gebündelt sind, weist darauf hin, dass sich das Angebot nicht an Privatpersonen sondern an Unternehmen richtet (Polizei Hamburg o. J.). Vonseiten der Beratung betroffener Frauen ist aus der Praxis bekannt, dass die Abteilungen Cybercrime am ehesten noch in den Fällen, in denen für die Betroffenen ein finanzieller Schaden entsteht, aktiv werden und ermitteln (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 74). In den übrigen Fällen kommt es auf die Art der digitalen Gewalt an, welchem Gesetz die digitale Gewalt zugeordnet wird und welche Abteilung dementsprechend zuständig ist. Werden sie Gesetzen und Abteilungen zur Verfolgung expliziter geschlechtsspezifischer Gewalt zugeordnet, besteht die Schwierigkeit darin, dass diese Abteilungen die digitale Komponente nur unzureichend berücksichtigen und wenig technische Expertise vorliegt (vgl. Bauer 2021: 106).

Die Abteilungen für Cybercrime lassen also die geschlechtsspezifische Komponente der digitalen Gewalt außen vor und die Abteilungen für geschlechtsspezifische Gewalt lassen die digitale Komponente außen vor. Die in den Cybercrime Abteilungen bestehende Bündelung von polizeilichen und technischen Kompetenzen ist zu begrüßen, jedoch müssen diese ausgeweitet werden auf sämtliche Formen geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt. Die Einrichtung solcher spezifischen Abteilungen ist auch insofern wichtig, als dass die Polizist*innen Schulungen sowohl zu digitalen Themen als auch zu geschlechtsspezifischen Themen durchlaufen, was im Idealfall zu mehr Sensibilität gegenüber Betroffenen führt. Denn:

„Wenn intime Bilder (Nacktfotos, Sexvideos) einer Person (meist eines Mädchens oder einer Frau) zirkulieren, erfolgt oft eine Schuldzuschreibung an das Opfer: Sie hat 'solche' Bilder erstellt, jetzt darf sie sich nicht beklagen, wenn diese herumgereicht werden“ (Döring/Rohangis Mohseni 2020: 19).

Betroffene begegnen immer wieder - auch auf Polizeistationen - „[...] dem Vorurteil, dass digitale Gewalt nicht so schlimm sei, da sie 'nur' im Internet stattfindet“ (Hartmann 2020: 36). Dies liegt mitunter auch daran, dass digitale Gewalt bzw. deren Folgen nicht so sichtbar sind, wie analoge digitale Gewalt als Gewalttat gesehen wird (vgl. Plan International 2020: 39).

Viele Fälle werden also weder von den Abteilungen Cybercrime noch von den Abteilungen für geschlechtsspezifische Gewalt bearbeitet, da sie sich jeweils nicht zuständig sehen. Digitale Gewalt als solche ist zwar aufgrund einer fehlenden juristischen Entsprechung nicht strafbar, dies bedeutet jedoch nicht, dass die Täter ungestraft

bleiben. Einzelne Formen digitaler Gewalt können explizit verschiedenste Straftaten darstellen (vgl. Schmidt 2021: 86). Zu den Entsprechungen digitaler Gewalt im Strafgesetzbuch (StGB) gehören u. a. folgende Straftatbestände:

- § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- § 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten,
- § 130 Volksverhetzung,
- § 131 Gewaltdarstellung,
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung,
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte,
- § 184i Sexuelle Belästigung,
- § 185 Beleidigung,
- § 186 Üble Nachrede,
- § 187 Verleumdung,
- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen,
- § 202a Ausspähen von Daten,
- § 202b Abfangen von Daten,
- § 223 Körperverletzung,
- § 238 Nachstellung,
- § 240 Nötigung,
- § 241 Bedrohung,
- § 253 Erpressung,
- § 263 Betrug,
- § 263a Computerbetrug,
- § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten und
- § 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung.

Hier ist anzumerken, dass der sogenannte Stalkingparagraph (Nachstellung in § 238 StGB) im Juni 2021 angepasst wurde und nun auch explizit Cyberstalking enthält (vgl. Die Bundesregierung 2021). Auch in anderen Bereichen, z. B. § 33 im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) oder im § 44 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Strafbarkeit der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten, finden sich Ent-

sprechungen zu digitaler Gewalt. An und für sich sind viele Formen digitaler Gewalt in irgendeiner Form strafbar, allerdings kommen die Täter*innen häufig ungeschoren davon. Dies liegt einerseits an den teils recht hohen Hürden den Rechtsweg zu bestreiten als andererseits an häufigen Verfahrenseinstellungen (vgl. IDZ 2019: 7). Zu Verfahrenseinstellungen kommt es häufig mit der Begründung, dass der Täter nicht ermittelbar ist, obwohl technische Methoden dafür vorhanden sind. Es ist zu hinterfragen, ob die Nichtidentifizierung der Täter an mangelndem technischem Wissen und Ressourcen der Strafverfolgung oder schlicht an (politischem) Unwillen liegt⁹.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wurde eigens dafür eingerichtet, damit rechtswidrige Inhalte auf sozialen Plattformen von den Nutzer*innen gemeldet und von den Betreiber*innen gelöscht werden können (vgl. § 1 Abs. 1 NetzDG; § 3 Abs. 1 + 2 NetzDG). Es wird jedoch auch dafür verwendet Menschen mundtot zu machen, indem massenweise angebliche Verstöße gemeldet werden, was schließlich zu einer Sperrung des Accounts führen kann (vgl. Bauer 2021: 123).

Es lässt sich festhalten: geschlechtsspezifische digitale Gewalt ist in den meisten Fällen strafbar. Die ersten Ansprechpartner*innen in den Polizeistationen haben selten Schulungen zur Spezifika digitaler Gewalt durchlaufen und damit fehlt das Wissen über „die Schwere der Angriffe und Kenntnisse der Technologien, mit denen sie durchgeführt werden“ (ebd.: 105). Auch mangelt es an technischer Ausstattung zur Verfolgung digitaler Gewalt. „Dies ist für den Bereich der Gewalt im digitalen Raum besonders fatal“ (ebd.: 105).

5. Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene

Es gibt eine Reihe von präventiven und akuten Unterstützungsmöglichkeiten bei Betroffenheit von digitaler Gewalt. Sie reichen von internationalen Vereinbarungen, die Anforderungen an die Arbeit gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis, Gleichstellung und Auflösung von Rollenklischees formulieren, über straf- und zivilgerichtliche

9 Das „Pimmelgate“ um Hamburgs Innen- und Sportsenator Andy Grote zeigt deutlich, dass bei Vorhandensein des Willens der Strafverfolgung von Täter*innen, die technischen Möglichkeiten dafür zur Verfügung stehen. In einem Tweet wurde Grote als »du bist so 1 Pimmel« bezeichnet. Woraufhin die Person, die den Tweet schrieb, ermittelt wurde und es zu einer Hausdurchsuchung kam. Bei Fällen von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt dagegen kommt es häufig zu Verfahrenseinstellungen. Die Rechtsanwältin Christina Klemm teilte dazu mit, dass sie bei Strafanzeigen wegen digitaler Gewalt noch nie Hausdurchsuchungen erlebt habe (vgl. Stokowski 2021: o. S.).

Handlungsmöglichkeiten bis zu individueller psychosozialer und handlungsleitender Unterstützung sowie Präventionsangebote durch spezifische Beratungsangebote. Im Folgenden werden einige der Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene von digitaler Gewalt dargestellt.¹⁰

Auf internationaler Ebene greift die Istanbul-Konvention, die zum 01.02.2018 in Deutschland in Kraft getreten ist. Sie ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (vgl. BGBl. 2018: 142). Ihr oberster Zweck ist der Schutz von Frauen vor Gewalt sowie die Verhütung, Verfolgung und Beseitigung jeglicher Gewalt gegen Frauen. Sie stellt Anforderungen für Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Stärkung der Rechte der Frauen und setzt auf strukturelle Veränderungen (vgl. BGBl. 2017: 1029). In 81 Artikeln werden umfangreiche Verpflichtungen formuliert, die u. a. die Bereiche Prävention, Schutz und Unterstützung sowie Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzmaßnahmen regeln (vgl. ebd.: 1029 ff.). Das Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) stellte im März 2021 einen Alternativbericht zur Umsetzung der Konvention in Deutschland vor und kritisiert, dass in Deutschland seit des Inkrafttretens immer noch „[...] eine ressortübergreifende Gesamtstrategie, handlungsfähige Institutionen und die notwendigen Ressourcen, um das Recht aller Frauen und Mädchen auf ein gewaltfreies Leben umzusetzen [fehlen]“ (BKI 2021: o. S.).

5.1 Unterstützungsangebote bundesweit

Auf bundesweiter Ebene trat am 01.01.2002 das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ in Kraft. Darin enthalten ist das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), welches eine Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen schafft. Diese reichen von Kontakt- und Näherungsverboten bis hin zur alleinigen Nutzung der Wohnung durch die Betroffene. Der (Ex-)Partner wird der Wohnung verwiesen (BGBl. 2001: 3513 f.). Damit wird „[...] den Opfern [...] nicht länger zugemutet, selbst für ihren Schutz sorgen und dabei auch den Verlust der vertrauten Wohnung und Umgebung in Kauf nehmen zu müssen“ und stellt damit eine enorme Erleichterung für die Betroffenen dar (BMFSFJ 2019: 1). Die Bundesländer haben im Zuge des GewSchG ihre Polizeigesetze so geändert, dass die Polizei nun

¹⁰ Teile des Kapitels 5.1 sind meiner Hausarbeit „Nachbarschaftliche Prävention und Intervention bei Digitaler Gewalt als Teil Häuslicher Gewalt“ vom 11.06.2020 entnommen.

„[...] eine ausdrückliche Eingriffsbefugnis für eine Wegweisung des Gewalttäters aus der Wohnung direkt nach einer Gewalttat“ hat (BMFSFJ 2014: o. S.). Mit dem GewSchG gibt es Interventionsmöglichkeiten, die häusliche Gewalt nicht mehr als Privatsache der Partnerschaft/Familie betrachten.

Neben der gesetzlichen Ebene gibt es bundesweite Anlaufstellen für Betroffene, von denen einige nachfolgend beschrieben werden.

5.1.1 Hate Aid

Die Beratungsstelle Hate Aid ist Deutschlands einzige Beratungsstelle, die sich ausschließlich auf die Unterstützung von Betroffenen von digitaler Gewalt spezialisiert hat (vgl. Hate Aid o. J.a: o. S.). Für Betroffene wird kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratung sowie Prozesskostenfinanzierung angeboten. Eine Kontaktaufnahme kann per E-Mail, Telefon, die Hate Aid App oder das Meldeformular geschehen. Neben direkt Betroffenen können sich alle Personen, die entsprechende Inhalte digitaler Gewalt entdecken, über das Meldeformular an Hate Aid wenden (vgl. Hate Aid o.J.b: o.S.). Hate Aid unterstützt durch die persönliche individuelle Beratung und Nachsorge im Gespräch und verweist je nach Bedarf an Psycholog*innen, IT-Expert*innen oder andere Beratungsstellen. Neben der Prozesskostenfinanzierung unterstützt Hate Aid ebenfalls im Vorwege bei Rechtsdurchsetzung, beim Anzeigenstellen und bei der Löschung von Inhalten (vgl. ebd.: o. S.). Auf der Internetseite finden sich unter anderem Anleitungen zur rechtssicheren Erstellung von Screenshots zur Beweissicherung, Verhaltensregeln für den Notfall sowie Präventionstipps (vgl. Hate Aid 2020a; ebd. 2020b: o. S.; ebd. 2021: o. S.; ebd. o. J.c: o. S.).

Zusätzlich zur Betroffenenberatung klärt Hate Aid die Öffentlichkeit und Politik über das Thema digitale Gewalt auf und spricht damit auch über die Folgen digitaler Gewalt. Es werden konkrete Vorschläge an Politik und Strafverfolgungsbehörden gemacht (vgl. ebd. o. J.c: o. S.). Digitale Gewalt trifft uns alle, „denn wenn einzelne Menschen nicht mehr ihre Meinung sagen können, trifft das die ganze Gesellschaft: Eine gesunde Demokratie funktioniert nur, wenn sich alle im Netz sicher fühlen, am öffentlichen Diskurs teilzunehmen“ (ebd. o. J.c: o. S.).

Zurzeit erhält Hate Aid Spenden zur finanziellen Unterstützung. Das perspektivische Ziel ist es, sich komplett durch das Solidaritätsprinzip zu finanzieren. Dazu werden die vor Gericht erkämpften Schmerzensgelder von den Betroffenen an Hate Aid

gespendet, damit davon weitere Gerichtsverfahren finanziert werden können (vgl. ebd. o. J.d: o. S.).

5.1.2 Coalition Against Stalkerware

Die internationale „Coalition Against Stalkerware“ (CAS) gibt es seit dem Jahr 2019 und setzt sich zusammen aus Interessengruppen, Software-Entwickler*innen, Sicherheitsunternehmen und Betroffenen (vgl. CAS o. J.b: o. S.). Sie wurde gegründet, „[...] um die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen gegen geschlechtsspezifische/häusliche Gewalt und IT-Sicherheits-Firmen zu verbessern“ (bff: 2020: o. S.). Seit Mai 2020 ist der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in der CAS vertreten. Die CAS informiert und verbreitet Wissen über Stalkerware, setzt auf Prävention durch Schulungen und unterstützt Interessengruppen und Hilfsorganisationen mit Handlungsempfehlungen (vgl. CAS o. J.b, o. S.). Auf der Internetseite wird erklärt, was genau Stalkerware ist, was Anzeichen dafür sind, dass sich auf eigenen Geräten Stalkerware befinden könnte und was Betroffene in diesem Fall tun können. Dazu gibt es Verlinkungen auf Anleitungen in englischer Sprache und Präventionshinweise (vgl. CAS o. J.a: o. S.). Zeitgleich wendet sich die CAS auch an Stalkerware herstellende Unternehmen, Anbieter*innen von Anti-Viren-Programmen, Strafverfolgungsbehörden und Betroffenenverbände um auf eine Sensibilisierung hinsichtlich der negativen Anwendungsmöglichkeiten hinzuwirken (vgl. CAS o. J.c: o. S.).

5.1.3 Hassmelden

Hassmelden bietet bundesweit die Möglichkeit Inhalte von Hate Speech zu melden. Dazu kann der Link zum entsprechenden Beitrag über die Homepage oder die App gemeldet werden. Die Meldungen werden hinsichtlich strafrechtlicher Relevanz geprüft und je nach Ergebnis bei den zuständigen Ermittlungsbehörden stellvertretend für die meldende Person angezeigt. Dadurch bleibt die meldende Person zu jedem Zeitpunkt anonym (vgl. Hassmelden o. J.: o. S.).

5.1.4 Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Beim Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten Frauen in Not Unterstützung und Orientierung. Betroffene können sich jederzeit anonym, sicher, barriere- und kostenfrei unter der

Nummer 08000 116 016 an das Hilfetelefon wenden. Der Sofort-Chat ist täglich für 8 Stunden verfügbar. Eine Kontaktaufnahme per E-Mail ist mit einer zeitverzögerten Antwort verbunden. Für die Gespräche werden qualifizierte Beraterinnen eingesetzt. Bei Bedarf erfolgt eine Weitervermittlung an Unterstützungsangebote vor Ort wie z.B. Frauenberatungsstellen oder Frauenhäuser. Die wesentlichen Beratungsgrundsätze basieren auf Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit und Empowerment. Beraten werden kann in 17 verschiedenen Sprachen sowie in Gebärdensprache und leichter Sprache. Neben gewaltbetroffenen Frauen werden auch Angehörige, Freund*innen, Kolleg*innen und Fachkräfte beraten (vgl. BAFzA o. J.: o. S.). Das Hilfetelefon kann eine erste Anlaufstelle für Betroffene sein.

5.1.5 TelefonSeelsorge

Auch die TelefonSeelsorge kann eine erste Anlaufstelle für Betroffene sein. Unter einer der drei Telefonnummern 0800 / 111 0 111 , 0800 / 111 0 222 oder 116 123 sind die ehrenamtlichen Berater*innen rund um die Uhr, auch aus dem Ausland, erreichbar (vgl. TelefonSeelsorge o. J.a: o. S.). Nach einer Registrierung ist auch die Kontaktaufnahme per Chat oder E-Mail möglich (vgl. ebd. o. J.b: o. S.). Die Beratung erfolgt kostenfrei und auf Wunsch anonym. Zusätzlich ist bei Anruf aus dem Festnetz die Nummernübertragung ausgeschaltet und der Anruf erscheint auf keiner Rechnung. In einigen Städten wird auch eine Vor-Ort-Beratung angeboten (vgl. ebd. o. J.c: o. S.). Als zusätzliches Angebot gibt es eine App, über die ein Krisenkompass erstellt werden kann und die direkten Kontakt zur TelefonSeelsorge bietet (vgl. ebd. o. J.d: o. S.).

5.1.6 Betroffenen-/ Antidiskriminierungsberatungsstellen

Es gibt eine Vielzahl an Beratungsstellen, die sich an Betroffene in verschiedenen Kontexten richtet. So z. B. Beratungsstellen, an die sich spezifisch von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Betroffene wenden können. Für Menschen mit Essstörungen, Menschen mit Behinderungen, Geflüchtete oder Migrant*innen und Personen, die sich als LGBTQIA+ identifizieren, gibt es spezifische Beratungsstellen. Auch gibt es Antidiskriminierungsberatungsstellen, an die sich alle Personen wenden können, die in irgendeiner Art und Weise Diskriminierung erfahren (haben). Je nachdem, was Gegenstand der digitalen Gewalt ist oder ihr zugrunde liegt, können diese spezifischen Beratungsstellen aufgesucht werden. Bei bundesweiten Fachverbänden

kann sich über Beratungsangebote vor Ort informiert werden (vgl. u.a. VBRG o. J.: o. S.; BFE o.J.: o. S.; advd o. J.: o. S.).

5.1.7 Frauenberatungsstellen

Bei Fällen von digitaler Gewalt können Frauenberatungsstellen kontaktiert werden. Sie beraten Mädchen und Frauen bei allen Formen von Gewalt, in Lebenskrisen und Notlagen; bei Gewalt in der Beziehung oder in Trennungssituationen. Neben der kurzfristigen einmaligen Krisenintervention ist ein längerer Beratungszeitraum und die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Frauenberatungsstellen leisten ebenfalls präventive und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. bff: o. J.a: o. S.). Einige Frauenberatungsstellen verweisen explizit auf Angebote im Kontext digitaler Gewalt. Eine bundesweite Recherche nach Frauenberatungsstellen mit Schwerpunkt digitaler Gewalt lohnt sich für Betroffene und Interessierte, da auf einigen Internetseiten dieser Beratungsstellen hilfreiche Tipps, Präventions- und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. So hat z. B. das FRIEDA-Beratungszentrum für Frauen* in Berlin ein Anti-Stalking-Projekt ins Leben gerufen, auf deren Homepage sich Betroffene informieren können (vgl. Frieda Frauenzentrum e.V. o. J.: o. S.; Anti-Stalking Projekt o. J.: o. S.).

Im Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland, bff: Frauen gegen Gewalt e. V., sind ca. 200 Frauenberatungsstellen und -notrufe in Deutschland vertreten. Der Verband setzt sich gegen Gewalt gegen Frauen ein, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, bietet Seminare und Schulungen an und ist stetig dabei, neue Informationsmaterialien zu entwickeln und Wissen aus Forschung und Praxis zu verbreiten und damit die Qualität der Beratung zu erhöhen (vgl. bff o. J.b: o. S.). Unter der Rubrik „Hilfe & Beratung“ finden sich Informationen zu diversen Beratungs- und Unterstützungsoptionen sowohl auf Bundesebene als auch zur Unterstützung vor Ort (vgl. ebd.: o. J.c: o. S.). Zum Thema digitale Gewalt gibt es auf der Projektseite „bff: aktiv gegen digitale Gewalt“ umfangreiche Informationen zu Prävention und Unterstützung für Betroffene (vgl. ebd.:o. J.d: o. S.).

5.1.8 Frauenhäuser

Frauenhäuser können durch von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und ihrer Kinder aufgesucht werden, wenn ein Aufenthalt in der eigenen/gemeinsamen Wohnung oder in der Nähe des (Ex-)Partners aufgrund der Gewaltsituation nicht möglich

ist. Sie erhalten vorübergehend Schutz und Unterkunft, erhalten parteiliche Unterstützung und Beratung und gemeinsam werden (neue) Perspektiven für die Zukunft erarbeitet. Die Adresse der Frauenhäuser ist aus Sicherheitsgründen geheim, die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch und ein gemeinsamer Treffpunkt wird mitgeteilt (vgl. Hamburger Frauenhäuser o. J.: o.S.). Auf der Internetseite der Frauenhauskoordination kann nach Frauenhäusern in der Umgebung gesucht werden (vgl. Frauenhauskoordination o. J.: o. S.).

Die Frauenhauskoordination arbeitet aktuell „[...] an einem Schutzkonzept gegen digitale Gewalt in Frauenhäusern und zur Datensicherheit“ (Frauenhauskoordination 2021: o. S.). Bundesweit gibt es vier Modellstandorte, die an dem Projekt „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ teilnehmen. 24 Mitarbeiter*innen erhalten Online-Fortbildungen u. a. zu den Themen „Formen von digitaler Gewalt, Schutzmaßnahmen gegen Ortung durch Smartphones, Einstellungen auf sozialen Medien und bei Messengerdiensten, Hinweise auf Stalkerware und die Gefahren der Standortaufdeckung durch Fotos“ (ebd.: o. S.).

5.2 Unterstützungsangebote in Hamburg

Für Betroffene aus Hamburg gilt selbstverständlich, dass sie sich an alle oben genannten bundesländerübergreifenden Anlauf- und Beratungsstellen wenden können. Über die jeweils angegebenen Quellen können zusätzlich Beratungsstellen in Hamburg gefunden werden. Die Hamburger Hilfelandschaft umfasst umfangreiche Beratungsangebote zu den verschiedensten Themen und Zielgruppen. Dazu gehören die genannten Einrichtungen wie Betroffenen-/Antidiskriminierungsberatungsstellen, Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser. Die Broschüre „Opernhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen“ der Polizei Hamburg gibt einen umfangreichen Überblick über entsprechende Angebote in der Hamburger Hilfelandschaft markiert nach Zielgruppe und Art der Unterstützung (vgl. Polizei Hamburg 2019: S. 3-22).

Eines der Frauenhäuser in Hamburg, das Frauenhaus der Diakonie, ist Teil des oben erwähnten bundesweiten Modellprojektes „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ (Frauenhauskoordination 2020: o. S.). Die zentrale Notrufnummer der Frauenhäuser in Hamburg lautet 040 / 8000 4 1000.

Weitere Informationen zu einer Frauenhausaufnahme finden sich auf der Homepage der Frauenhäuser Hamburg (vgl. Hamburger Frauenhäuser o. J.: o. S.).

5.2.1 Frauenberatungsstelle Patchwork - Spezifische Beratung bei digitaler Gewalt

Die Frauenberatungsstelle „Patchwork – Frauen für Frauen gegen Gewalt“ bietet explizite Beratung und Unterstützung zum Themenbereich digitale Gewalt an. In Workshops zu digitaler Sicherheit wird Frauen, auch ohne technische Vorkenntnisse, hilfreiches Wissen wie z. B. die Erstellung eines sicheren Passwortes, vermittelt und ein sicherer Raum für Fragen und Unsicherheiten geboten. Ein weiterer Bestandteil des Workshops befasst sich damit, was in einer Trennungssituation in Bezug auf Prävention von digitaler Gewalt zu beachten ist (vgl. Patchwork o. J.a.: o. S.). Zudem hat Patchwork mit dem „SpyCheck“ die Möglichkeit, Geräte technisch auf Stalkerware zu überprüfen (vgl. Patchwork o. J.b: o. S.).

5.2.2 OHNe Hass

Die neu eingerichtete Koordinierungsstelle „OHNe Hass – Offensiv gegen Hass im Netz – konsequent anzeigen, effektiv verfolgen“ ist ein Online-Dienst der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Strafbare Inhalte im Netz können von Kooperationspartner*innen (insbesondere Medienunternehmen, Interessensverbänden, Nichtregierungsorganisationen und Beratungsstellen) direkt an die Hamburger Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Dazu benötigt das kooperierende Unternehmen einen Account bei OHNe Hass, welcher von der Staatsanwaltschaft freigeschaltet wird. Damit können die Mitarbeiter*innen auch anonyme Meldungen über den Unternehmensaccount abgeben und Screenshots, Bilder sowie kleinere Videodateien mitsenden. Je nach Situation kann über den Online-Dienst direkt ein Strafantrag gestellt werden. Individuell Betroffenen ohne Anbindung an eine teilnehmende Beratungsstelle wird geraten, die Online-Wache der Polizei Hamburg zu nutzen oder sich an eines der Polizeikommissariate in Hamburg zu wenden und gibt Hinweise, wie Hasspostings zu sichern sind. Der Koordinierungsstelle geht es darum Hate Speech und strafbare Hasskommentare am Medienstandort Hamburg nicht nur zu Löschen, sondern konsequent zur Anzeige zu bringen (vgl. BJV 2021: o. S.; BJV o. J.: o. S.).

6. Unterstützung bei digitaler Gewalt durch Beratende in frauenspezifischen Einrichtungen

Wenn Menschen von digitaler Gewalt betroffen oder bedroht sind, können sie auf unterschiedlichen Wegen Unterstützung erhalten. Eine Übersicht verschiedener Anlaufstellen ist in Kapitel fünf dargestellt. In diesem Kapitel ist der Fokus auf frauenspezifische Einrichtungen als Anlaufstellen für betroffene Frauen und den (Ex-)Partner als gewaltausübende Person gerichtet. Es geht darum, wie die Beratenden in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern dem Phänomen der digitalen Gewalt begegnen können. Die Beratung kann einige Herausforderungen mit sich bringen. Die Beschreibungen digitaler Gewaltformen in Kapitel 2.1 macht deutlich wie vielfältig und teilweise weitreichend digitale Gewalt sein kann. Dazu kommen stetige technische Neu- und Weiterentwicklungen und teils technisch anspruchsvolle Gewalthandlungen, für deren Beratung technisches Wissen und Verständnis notwendig ist. Je nach Vorwissen und Interesse an der Auseinandersetzung mit den technischen Aspekten gibt es Möglichkeiten die Betroffenen zu unterstützen und eine Art „digitale Erste Hilfe“ zu leisten. Die folgenden Anregungen zur Unterstützung sind so formuliert, dass sie sich auf Betroffene von digitaler Gewalt beziehen. Sie können – und sollten – jedoch ebenfalls im Rahmen von Präventionsangeboten vermittelt werden.

6.1 Passwörter als Risikofaktor vermeiden

Passwörter, die der gewaltausübenden Person bekannt sind, stellen ein hohes Missbrauchspotenzial dar. Die Gefahren, die von bekannten Passwörtern ausgehen, sind in Kapitel 2.1.4 beschrieben. Dieses Risiko kann die Betroffene mindern, indem die bestehenden Passwörter in neue und sichere Passwörter geändert werden. In einem ersten Schritt ist mit der Betroffenen zu klären und aufzulisten, welche Passwörter der (Ex-)Partner kennt. Hilfreich sind hier die Fragen danach, welche Passwörter geteilt wurden, welche erraten werden könnten und welche von den Geräten, die sich im Besitz oder im Haushalt der Betroffenen befinden, durch den (Ex-)Partner eingerichtet wurden oder die sie von ihm geschenkt bekommen hat. Nach der Beantwortung dieser Fragen sollte nun für jeden dieser Accounts und jedes Gerät ein neues, sicheres Passwort erstellt werden. Für die Erstellung sicherer Passwörter gibt es einige Regeln, die zu beachten sind.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gibt an, dass ein gutes Passwort mindestens acht Zeichen lang sein sollte. Ein Passwort kann Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen enthalten. Dabei ist zu bedenken, dass manche landestypischen Zeichen auf ausländischen Tastaturen nicht vorhanden sind. Allgemein gilt, je länger ein Passwort ist, umso sicherer ist es. Wichtig ist, dass das Passwort gut merkbar ist. Komplexe Passwörter wie z. B. »0?7`n]?d>L#.\}S"4)« sind schwer zu merken. Für die Erstellung von komplexen Passwörtern, die dennoch gut zu merken sind, ist eine Möglichkeit einen Satz zu formulieren und aus diesem das Passwort zu generieren. Z. B.: »**Meine zwei Liebingsorten Eis sind? Mango und Vanille!**« Nun wird von jedem Wort nur der erste (oder der letzte oder ein anderer) Buchstabe genommen. Das so entstandene Passwort »MzLEs?MuV!« kann durch die Ergänzung von Sonderzeichen oder die Ersetzung von Buchstaben durch Zahlen noch komplexer werden (vgl. BSI o. J.a.: o. S.). In diesem Beispiel wird das Wort „zwei“ zur Ziffer „2“. Das „E“ wird zu einer „3“ und um noch ein Sonderzeichen einzufügen, wird nach der Frage ein „?“ eingefügt. Nun lautet das leichter zu merkende komplexe Passwort: »M2L3s?:M+V!«.

Alternativen zu dieser Art Passwort und leichter zu merken sind solche, die weniger komplex, dafür länger und dennoch sicher sind. So kann ein ganzer Satz als Passwort genommen werden. Dabei können zwischen den einzelnen Worten Leerzeichen, Sonderzeichen oder Punkte stehen. Das Passwort wäre in diesem Fall »Meine.zwei.Liebingsorten.Eis.sind.Mango.und.Vanille«. Das gleiche funktioniert auch mit aneinandergereihten Wörtern, die nicht in einem Satzzusammenhang stehen. Z. B. »Ampel#Igel#Regen#gelb#Fahrrad#« (vgl. ebd.: o. S.). Diese Passwörter sind einfach zu merken und schwer zu erraten, solange nicht der ganze Satz oder die Aneinanderreihung von Worten als solche im Wörterbuch zu finden ist. Ebenfalls als Passwort zu vermeiden sind gängige Slogans, Zitate oder Liedtexte (vgl. BSI o.J.b.: o. S.).

Es gibt also einige Möglichkeiten ein sicheres Passwort zu erstellen, welches zeitgleich einfach zu merken ist. Namen von Kindern oder Haustieren, Geburts- oder Hochzeitsdaten und alles, was vom Täter potenziell erraten werden kann, sollte keinesfalls Bestandteil des Passwortes sein. Auch ist es nicht empfehlenswert lediglich ein Sonderzeichen oder Ziffern vor oder nach einem Wort aus dem Wörterbuch zu setzen. Z. B. »?Schwimmbad« oder »Ampel123« sind keine sicheren Passwörter. Auch wenn sie beliebt und einfach zu merken sind: Zahlenfolgen (123456789), gän-

gige Tastaturmuster (asdf oder qwertz) oder eine Kombination aus beidem (abc123) sind keine sicheren Passwörter! Diese können leicht durch Algorithmen oder einen Brute-Force-Angriff¹¹ erkannt werden bzw. sind sie in einschlägigen Datenbanken vorhanden (vgl. BSI o. J.a.: o.S.) .

Es gibt Internetseiten, auf denen ein erstelltes Passwort eingegeben werden kann und auf das Sicherheitsniveau geprüft wird. Hier ist jedoch zu bedenken, dass die wenigsten Angebote mitteilen, welche Methode zur Berechnung verwendet wird und damit nicht klar ist, woran sich die Sicherheit des Passwortes bemisst. Wenn nicht bekannt ist, wer hinter dem Angebot steht und welche Methode verwendet wird, ist von der Eingabe eigener verwendeter Passwörter abzuraten. Auch bei Angeboten, die die Berechnungsmethoden transparent darlegen muss jede für sich entscheiden, ob das eigene Passwort eingegeben wird. Empfehlenswert sind solche Internetseiten, um verschiedene Passwörter auszuprobieren und ein Gefühl für den Sicherheitsunterschied zwischen »Ampel123« und »Meine.zwei.Lieblingssorten.Eis.sind.Mango.und.Vanille.« zu erhalten.

Ein Passwort sollte nur für einen Zugang verwendet werden, also jedes Gerät und jeder Account erhalten ein eigenes Passwort. Dies führt jedoch mitunter dazu, dass entweder unsichere Passwörter verwendet werden oder dass ein starkes Passwort für mehrere Zugänge verwendet wird (vgl. ebd.: o. S.; BSI o. J.b.: o. S.). Manchmal wird ein Passwort mit minimalen Abänderungen für mehrere Zugänge genutzt. So z. B. »Ampel#Igel#Regen#gelb#Fahrrad#+F« für den Facebook-Account und »Ampel#Igel#Regen#gelb#Fahrrad#+N« für den Netflix-Account. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass wenn eines dieser Passwörter bekannt ist, die anderen leicht erraten werden können, da sie auf demselben Muster basieren. Aus diesem Grund wurde die frühere Empfehlung, einmal jährlich sämtliche Passwörter zu ändern zurückgenommen und dazu geraten starke Passwörter zu verwenden. Ein starkes Passwort muss nur geändert werden, wenn es fremden Personen bekannt ist, es Teil

11 Ein Brute-Force-Angriff ist der Versuch ein Passwort durch das »Trial-and-Error-Prinzip«, also dem Ausprobieren und Scheitern-Prinzip, das Passwort zu entschlüsseln. Dazu werden z. B. gängige Zahlenkombinationen oder Wörterbucheinträge mit der Ergänzung um Sonderzeichen verwendet (vgl. kaspersky o. J.: o. S.)

eines Datenleaks¹² ist oder sich Schadprogramme auf dem Computer befinden (vgl. BSI: o. J.b: o. S.).

Um bei der Menge an Passwörtern den Überblick zu behalten ist es ratsam, einen Passwortmanager zu benutzen. Dort werden die starken Passwörter für die unterschiedlichen Zugänge gespeichert. Viele Anwendungen bieten auch an, ein sicheres Passwort zu generieren. Um Zugang zu der Datenbank zu erhalten, muss sich lediglich ein Passwort gemerkt werden. Diese sollte sehr sicher sein und geheim gehalten werden (vgl. BSI o. J.a.: o. S.; BSI o. J.b.: o. S.).

Viele Anwendungen und Geräte bieten mittlerweile die Zwei-Faktor-Authentifizierung an. Bei diesem zweistufigen Anmeldeverfahren muss zur Verifikation neben dem Passwort ein zweiter Faktor übereinstimmen, um Geräte oder Accounts nutzen zu können. Dies kann ein Fingerabdruck, ein Zahlencode per Nachricht auf Smartphone oder E-Mail, ein TAN-Generator oder ähnliches sein (vgl. BSI o. J.a.: o. S.). Wo eine Zwei-Faktor-Authentifizierung angeboten wird, sollte sie verwendet werden.

6.2 Smartphonesicherheit erhöhen

Wohnt die Betroffene mit der gewaltausübenden Person zusammen oder hat regelmäßigen Kontakt mit ihm, ist es notwendig das Smartphone vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Meistens werden Ziffern- oder Buchstabencodes, ein Muster, Gesichtserkennung oder ein Fingerabdruck zum Entsperren angeboten. Hier gilt, wie bei den Passwörtern, dass keine Geburtsdaten, Postleitzahlen o. ä. verwendet werden und mit der Länge des Zugriffscodes die Sicherheit steigt. Von Mustern als Zugriffscodes ist abzuraten, da diese leicht zu erraten sind anhand von sichtbaren Spuren der Wischmuster auf dem Display oder durch das Beobachten bei der Eingabe. Fingerabdrücke und Gesichtserkennung sind umstritten; sie können teilweise mit Eingabe des Zugriffscodes umgangen werden. Andererseits erschweren sie ein heimliches Entsperren des Gerätes (vgl. Bauer/Hansen 2021: 277).

Besteht ein gemeinsamer Handyvertrag mit dem (Ex-)Partner oder hat dieser den Vertrag der Betroffenen abgeschlossen, sollte dieser gekündigt oder nicht mehr verwendet werden. Denn über den Mobilfunkbetreiber kann eine neue SIM-Karte für die

12 Um herauszufinden, ob eigene Accounts Teil eines Datenleaks sind, können die Internetseiten <https://haveibeenpwned.com/> oder der Identity Leak Checker vom Hasso-Plattner-Institut unter <https://sec.hpi.de/ilc/> verwendet werden. Nach Eingabe der E-Mail-Adresse gibt es bestenfalls keine Ergebnisse, andernfalls wird aufgezeigt welche Zugangsdaten öffentlich geworden sind. In diesem Falle sind die betroffenen Passwörter umgehend zu ändern.

Nummer der Betroffenen angefordert werden, so dass er sämtliche Anrufe, Nachrichten oder den zweiten Faktor für eine Anmeldung erhält (vgl. ebd.: 278 f.). Um sich vor unbefugtem Zugriff und Kontrolle durch den (Ex-)Partner zu schützen ist es wichtig, dass die Betroffene einen unabhängigen Mobilfunkvertrag hat.

Ein eigener Vertrag, starke Passwörter für den Google- oder Apple-Account und ein sicherer Zugriffscode für das Smartphone - vor allem, wenn der (Ex-)Partner Zugriff auf das Gerät hat oder hatte - minimieren das Risiko für unbefugten Zugriff und Cyberstalking. Dennoch können „Über GPS und die Standortübermittlung [...] die Bewegungen anderer Personen überwacht und kontrolliert werden. Auch Mikrofone und Kameras können über entsprechende Apps zum Spionieren genutzt werden“ (ebd.: 279). Daher ist es sinnvoll im Beratungsgespräch mit der Betroffenen sämtliche Apps auf dem Smartphone nach verschiedenen Kriterien durchzugehen. Zu prüfen ist, ob ihr alle Apps, die installiert sind, bekannt sind. Sollten sich unbekannte Apps, die nicht von der Betroffenen installiert wurden, auf dem Smartphone befinden, sind diese umgehend zu löschen (vgl. ebd.: 279). Ein weiteres Kriterium liegt darin, ob die App für die Betroffene nützlich ist. Wird sie nie oder äußerst selten genutzt, ist auch diese vorsichtshalber zu löschen. Sollte sie doch wieder benötigt werden, kann sie einfach neu installiert werden. Nach dieser Prüfung sollten sich auf dem Smartphone nur noch solche Apps befinden, die einen Nutzen haben und/oder regelmäßig benötigt werden. Bei diesen gilt es dann, die Einstellungen und Freigaben der einzelnen Apps zu überprüfen. Hat die App Zugriff auf Ortungsdienste, Mikrofon und/oder Kamera und ist dies notwendig? Bereits erteilte oder voreingestellte Freigaben sollten zurückgenommen werden, wenn sie keinen Nutzen haben. Dies betrifft z. B. die Freigabe für Kamera, Mikrofon und Ortungsdienste bei einem Spiel. Dort haben sie keinen Nutzen. Bei einer Navigationsapp ist es dagegen sinnvoll, die Standortfunktion und bei einer App für Sprachnotizen das Mikrofon freizuschalten. Manche Apps verweigern ihre Funktion, wenn bestimmte Freigaben nicht erteilt werden. In diesen Fällen ist individuell abzuwägen, ob die Freigabe erteilt wird oder nicht (vgl. ebd.: 279). In einigen Apps ist auch ein temporäres Zulassen von Freigaben möglich, z. B. in dem Moment des Teilens eines Bildes über einen Messenger.

Bei den meisten Smartphones wird ein Google- oder Apple-Account vorausgesetzt, der spätestens beim Einrichten des Gerätes erstellt werden muss, damit alle Funktionen vollumfänglich genutzt werden können. In diesen Accounts gibt es die Möglich-

keit die Funktion „Mein Gerät finden“ bei Android und „mein iPhone suchen“ bei Apple zu aktivieren. Damit lassen sich die damit verknüpften Geräte metergenau aufspüren. Hier ist es wichtig, ein starkes Passwort, welches dem (Ex-)Partner unbekannt ist, und wenn möglich, eine zwei-Faktor-Authentifizierung einzusetzen (vgl. ebd.: 279).

Evtl. wird in dem Zusammenhang mit der Löschung unbekannter Apps Stalkerware entfernt. Neben unbekanntem Apps sind weitere Indizien für das evtl. Vorhandensein von Stalkerware ein schneller Akku-Verbrauch oder, dass dem (Ex-)Partner Aufenthaltsorte bekannt sind oder dieser über Informationen verfügt, die die Betroffene ihm niemals mitteilte (vgl. ebd.: 281). Hier ist allerdings zu beachten, dass nicht zwangsläufig Stalkerware ursächlich für die Informationen sein muss. Der (Ex-)Partner kann auch über andere Wege an diese Informationen gelangt sein. Bei dem Verdacht auf Stalkerware auf dem Smartphone ist es neben dem Löschen unbekannter Apps das Sicherste, dieses auf Werkseinstellungen zurückzusetzen. Doch manch eine Stalkerware ist so hartnäckig, dass sie nur mit Unterstützung durch IT-Fachkräfte entfernt werden kann. Besteht der Verdacht auf Stalkerware oder wurde dieser bereits bestätigt, ist es sinnvoll kooperierende IT-Spezialist*innen aufzusuchen, damit diese sich dem Problem annehmen. Dasselbe gilt für identifizierte oder vermutete Stalkerware auf einem Laptop: Betriebssystem neu aufsetzen und ggf. Spezialist*innen aufsuchen.

6.3 Beweissicherung bei digitaler Gewalt

Bei digitalen Gewaltangriffen jeglicher Art ist eine zeitnahe Beweissicherung durch z. B. die Anfertigung von Screenshots (Bildschirmfotos) notwendig. Parallel dazu wird empfohlen, ein Tagebuch zu führen, in dem die Art der Gewalthandlung und die darauf erfolgte psychische oder physische Reaktion und ggf. Zeug*innen dokumentiert und möglichst mit Beweisen belegt werden (vgl. Bauer/Hansen 2021: 291; Simon 2021a: 4 f.).

“Zu den dokumentierbaren Übergriffen zählen Nachrichten und Drohungen, Fake-Profilen in sozialen Netzwerken und anderen Plattformen, unerlaubt verbreitete Bilder sowie unerlaubt bearbeitete Bilder, unerwünscht installierte Programme und weitere ungewöhnliche Vorfälle“ (Bauer/Hansen 2021: 291).

Der Weiße Ring bietet mit „NO STALK“ eine App für Smartphones an, in der Betroffene Foto-, Video- und Sprachaufnahmen sichern und Tagebucheinträge vornehmen können (vgl. Weisser Ring o. J.a: o. S.). Nach eigener Angabe gelten diese Dokumentationen als gerichtsfest (vgl. Weisser Ring o. J.b: o. S.).

Um diese Dokumente und Tagebucheinträge mit Beweisen zu belegen sollten Screenshots oder Bildschirmfotos von dem Kommentar, der Nachricht oder dem Bild angefertigt werden. Ein schnelles Handeln ist notwendig, da z. B. diffamierende/ beleidigende Kommentare oder Bilder wieder gelöscht oder verändert werden können (vgl. Hate Aid 2021: o. S.). Einige Messenger bieten zudem die Funktion an, eine gesendete Nachricht bei der Empfängerin zu löschen. Um einen rechtssicheren Screenshot zu erhalten muss dieser

„[...] neben dem **Kommentar** unbedingt das **vollständige Datum (TT.MM.JJJJ)** und die **Uhrzeit** der gemeldeten Inhalte enthalten sowie den **(User-)Namen der*des mutmaßlichen Täter*in**. Außerdem muss der **Kontext** ersichtlich sein, in dem der Kommentar gepostet wurde“ (ebd. o. S.).

Auf den Internetseiten von HateAid gibt es zusätzliche Anleitungen für rechtssichere Screenshots für verschiedene Plattformen und Betriebssysteme (vgl. ebd.: o. S.). Neben den Screenshots ist auch der vollständige Link (URL) zu den Inhalten und zum Täterprofil aus dem Browser zu kopieren und sicher abzuspeichern.

Unangemessene Inhalte auf Social Media Plattformen können über die jeweiligen Meldeformulare in Bezugnahme auf die Community-Richtlinien oder das NetzDG gemeldet werden. Manchmal sind die Meldeformulare schwer zu finden, deswegen stellt HateAid die Meldeformulare für die gängigsten Social-Media-Plattformen zur Verfügung. Werden die Meldungen als Verstoß eingeordnet, werden sie vom Seitenbetreiber gelöscht (vgl. <https://hateaid.org/ratgeber/>). Bei der Beweissicherung oder dem Ausfüllen der Meldeformulare können Familienangehörige, Freund*innen und Kolleg*innen unterstützen oder diese Aufgaben übernehmen. (vgl. Hate Aid o. J.e: o. S.).

6.4 Weitere Aspekte der digitalen Ersten Hilfe und Prävention

In der Beratung sollten auch die Bereiche der Sensibilisierung zu umsichtigem und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien, Aufnahmen und Accounts thematisiert werden. Den Frauen muss bewusst sein, dass alles, was sie über Messenger,

E-Mail oder soziale Medien teilen, potenziell weiterverbreitet werden kann. Deswegen ist von vornherein zu überlegen, welche Inhalte mit wem geteilt werden. In den wenigsten Beziehungen werden Vereinbarungen darüber getroffen, was mit den einvernehmlich erstellten oder verschickten Bildern und Videos im Falle einer Trennung passieren soll und kann. Während der Beziehung fällt es vielen Frauen schwer sich das Risiko einer ungewollten Verbreitung und den damit einhergehenden Vertrauensbruch vorzustellen (vgl. Bocian/Lütgens/Wagner 2021: 200).

Zu einem umsichtigen Umgang mit eigenen Daten gehört auch die Frage danach, wo diese Daten gespeichert sind und in welcher Form eine Datensicherung erfolgt. Hat sich der (Ex-)Partner Zugriff auf Smartphone oder Laptop verschafft, so hat er auch Zugang zu den darauf gespeicherten Daten. Aus diesem Grund ist auch von der Nutzung der Clouds, die mit Google- oder Apple-Accounts verknüpft sind, abzuraten und auf unabhängige Angebote zurückzugreifen. Dies ist besonders relevant bei der Speicherung von Dateien, die im Rahmen der Beweissicherung erstellt wurden, auf die der (Ex-)Partner keinesfalls Zugriff haben darf. Weitere Möglichkeiten zur Datensicherung sind externe Festplatten und USB-Sticks. Hatte der (Ex-)Partner Zugriff zu diesen Geräten, sollte diese ersetzt werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass damit unerwünschte Programme oder Schadsoftware auf den Laptop gelangen (vgl. Bauer/Hansen 2021: 282). Die externen Datensicherungsträger sollten mit einem starken Passwort und möglichst einer zwei-Faktor-Authentifizierung geschützt sein und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Zudem ist es ratsam regelmäßig eine Datensicherung durchzuführen und diese an einem anderen Ort als das Ursprungsgerät aufzubewahren. Eine regelmäßige Datensicherung schützt vor dem Verlust von Dateien und Kontakten, wenn im Falle von (vermuteter) Stalkerware auf dem Gerät dieses auf Werkseinstellungen zurückgesetzt oder neu installiert werden muss.

In der Chronik des Internetbrowser lässt sich nachvollziehen, welche Seiten besucht und welche Suchbegriffe eingegeben wurden. Um zu verhindern, dass bei gemeinsam genutzten Geräten in dieser Chronik z. B. die Suche nach Frauenberatungsstellen und Unterstützungsangeboten sichtbar ist, gibt es die Möglichkeiten, die Chronik nach Besuch der Internetseiten zu löschen oder von vornherein den privaten Modus zu nutzen. Die Nutzung des privaten Modus verhindert die Speicherung des Verlaufs und löscht die Informationen, sobald das Fenster geschlossen wird (vgl. ebd.: 290). „Im Internet Explorer und Edge heißt es »InPrivate-Modus«, für Chrome »Inkognito-

Modus«, für Firefox »Neues Privates Fenster« und für Safari »privates Fenster«“ (ebd.: 290). Der private Modus garantiert jedoch keine völlige Anonymität im Internet. Wird sich auf sozialen Plattformen angemeldet, speichern diese den Besuch und zeigen die Person als »online«, an, wenn dies nicht in den Einstellungen unterbunden ist (vgl. ebd: 291).

In Zusammenhang mit Einstellungen in sozialen Netzwerken ist in der Beratung zu klären, „[...] mit wem die betroffene Frau und ihre Kinder in den sozialen Netzwerken befreundet sind und ob diese Freundschaften sie gefährden können“ (ebd.: 288). Es ist zu differenzieren, ob es sich dabei um Freund*innen und real bekannte Personen oder evtl. um Personen, die mit dem (Ex-)Partner in Kontakt stehen, handelt. In letzterem Fall sollten diese Kontakte »entfreundet«, oder blockiert werden (vgl. ebd.: 288). Um die eigene Sicherheit zu erhöhen und sich weniger leicht auffindbar und damit angreifbar zu machen, empfiehlt es sich, in den Einstellungen anzugeben, dass nur befreundete Personen das Profil einsehen können. Dasselbe gilt für das Profilbild in Messenger-Diensten. In den Datenschutzeinstellungen der Messenger kann zusätzlich eingestellt werden, wer die eigene Telefonnummer einsehen kann und, dass man nicht ungefragt in Gruppen hinzugefügt werden kann. Sowohl auf dem Smartphone als auch auf dem Laptop ist es empfehlenswert die Vorschau von Nachrichten in den Einstellungen zu deaktivieren. Statt dem Betreff und den ersten Zeilen des Inhalts erscheint dann auf dem (Sperr)Bildschirm lediglich, dass es eine neue Nachricht gibt (vgl. ebd.: 289).

Zum Abschluss dieses Kapitels noch folgender Hinweis:

„Wichtig ist vor allem, die jeweils aktuellen Updates zu laden, sowohl der Betriebssysteme von Rechner und Mobilgeräten, wie auch der installierten Software“ (ebd.: 290).

6.5 Feministische, solidarische und psychosoziale Unterstützung

Ein weiterer Ansatzpunkt in der Beratung von digitaler Gewalt Betroffener ist die feministische, solidarische und psychosoziale Beratung. Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass oftmals eine Täter-Opfer-Umkehr stattfindet und sich die Betroffenen selbst die Schuld an den gegen sie gerichteten digitalen Gewalthandlungen geben.

Dies liegt mitunter daran, dass es sich bei den gewaltausübenden Personen zumeist um Personen aus dem sozialen Umfeld oder (Ex-)Partner handelt, die ihre Geräte eingerichtet oder sich in einem unbemerkten Moment Zugang dazu verschafft haben und zu denen ein Vertrauensverhältnis bestand (vgl. Bocian/Lütgens/Wagner 2021: 199). Im Vordergrund der Beratung steht dann häufig die Fassungslosigkeit über den Vertrauensverlust und die Täuschung. „Die Betroffenen stehen als naiv oder ›Selbst-Schuld-Daran‹ da und fühlen sich schlecht und schuldig“ (ebd.: 200). Dazu kommt, dass sie sich schämen und sich selbst die Verantwortung geben, wenn sie z. B. Fotoaufnahmen zugestimmt oder Bilder versendet haben, die später vom (Ex-)Partner verbreitet werden. Dabei gerät in den Hintergrund, wer die Gewalt ausgeübt hat. Die Betroffenen differenzieren nicht mehr, dass „[...] die Zustimmung zur Aufnahme, deren Weiterleitung oder Speicherung unter der Maßgabe, dass diese vertraulich bleibt, [...] eine völlig andere gewesen [ist], als die Zustimmung zur Veröffentlichung“ (ebd.: 201). Diese Differenzierung muss im Rahmen der Beratung wieder angeeignet werden, denn „es gibt keine Entschuldigung und keine Rechtfertigung für digitale Gewalt. Du bist nicht schuld!“ (Hate Aid o. J.e: o. S.).

In einem weiteren Schritt sollte die Betroffene dahingehend beraten werden, was es für zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten gibt. Die Funktion einer Anzeige, wie sie gestellt werden kann, wie der Ablauf ist und was in diesem Falle auf die Betroffene zukommt sollten mit ihr gemeinsam erörtert werden. Den meisten Betroffenen ist nicht bewusst, dass digitale Gewalt zivil- und/oder strafrechtlich verfolgbar und wie in diesen Fällen vorzugehen ist (vgl. Bocian/Lütgens/Wagner.: 190). Andere Betroffene vermeiden aus den genannten Gründen von Scham und Zuschreibung eigener Verantwortung oder aus Angst vor Verurteilung und Vorwürfen durch das Umfeld, die Beraterinnen oder Polizei- und Justizbeamt*innen, sich aktiv gegen die digitale Gewalt zu wehren (vgl. ebd.: 195 f.). Beraterinnen sollten vermeiden, sich die Aufnahmen der Betroffenen anzuschauen, denn

„Dritte, die mit solchen Bildern konfrontiert werden, können diese nicht vergessen, selbst wenn sie solidarisch mit der Frau sind und das Veröffentlichende der Bilder verurteilen. Die Bilder werden von nun an immer ein Teil in der Beziehung mit dieser Frau sein. Das wissen auch die Frauen. Die Schamgefühle werden dadurch immer wieder reaktiviert. Das Sehen der Bilder verändert die Beziehung. Insofern ist es ein berechtigtes und nachvollziehbares Anliegen der Frauen, dass die Menschen, an die sie sich zwecks Unterstützung wenden, diese Bilder nicht zu sehen bekommen“ (Döll-Hentscker 2012: 9 zit. n. Bocians/Lütgens/Wagner 2021: 198).

Ziele der psychosozialen Beratung und Unterstützung sollten sein, den Selbstwert der Betroffenen zu stärken, zu vermitteln, dass sie nicht schuld an der Gewalt sind, die ihnen widerfahren ist und sie dabei zu unterstützen ihre Autonomie und Handlungsfähigkeit zurückzuerlangen und wieder anzueignen. Daneben ist zu vermitteln, dass zivil- und strafrechtlich gegen den (Ex-)Partner vorgegangen werden kann und dass mit schneller und gezielter Unterstützung „[...] weiterer Schaden abgewendet und bisher entstandener Schaden effektiv eingedämmt werden kann“ (Bocians/Lütgens/Wagner: 197).

Die psychosoziale und technische Beratung bindet personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen und an einigen Stellen werden die Beratenden an ihre Grenzen stoßen. Um das technische Wissen und Medienkompetenz zu vermitteln, müssen die Beratenden selbst darüber verfügen, sich dies in Schulungen aneignen und laufend auf dem aktuellen Stand halten. Dennoch können sie „[...] keine entsprechende IT-Beratung leisten. Die feministische Beratungspraxis der Fachberatungsstellen ist von Solidarität als eine der Grundhaltungen geprägt“ (Hartmann 2020: 35 f.). Aus diesem Grund sind Vernetzungen und Kooperationen zu spezialisierten Beratungsstellen, Technikexpert*innen und Rechtsanwält*innen mit Schwerpunkt digitaler Gewalt notwendig (vgl. Bocian/Lütgens/Wagner 2021: 197). Evtl. ist es angebracht Schulungen zu einem sensiblen Umgang mit von digitaler Gewalt Betroffenen für die Kooperationspartner*innen anzubieten. Weiter ist es für die Beratung hilfreich, wenn der Einrichtung ein Konzept zum Umgang mit digitaler Gewalt vorliegt und sie auf eigenes und/oder externes Informationsmaterial sowohl für Betroffene als auch Beratende zurückgreifen kann. Auf der übergeordneten Ebene benötigen die Einrichtungen dafür personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen.

Die Mitarbeiter*innen werden in der Beratung auch auf Frauen stoßen, die fest der Überzeugung sind, dass sie durch digitale Medien verfolgt werden, dass sich Stalkerware auf ihren Geräten befinden sowie Abhörwanzen und Kameras zu ihrer Überwachung eingesetzt werden. Sie fühlen sich allgemein bedroht (vgl. ebd.: 190). Simon spricht in diesem Zusammenhang von Hypervigilanz, also einer Überaufmerksamkeit. Die Beschäftigung mit und das Wissen über digitale Gewalt können dazu führen, dass in jeder Unregelmäßigkeit oder ungewöhnlichem Verhalten der Geräte ein Angriff vermutet wird. Wenn der (Ex-)Partner Wissen über Aufenthaltsorte oder

Kontakte der Betroffenen hat, ist es für diese einfach, dies mit Überwachungstechnologien zu begründen. Solch ein Verhalten hat weniger mit Paranoia zu tun, als dass es eine normale Reaktion auf die Beschäftigung mit einem bestimmten Thema ist. Hier ist es hilfreich, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass es Zufälle oder simple Erklärungen für diese Vermutungen geben kann und die Frau mit ihrem Anliegen unbedingt ernst zu nehmen ist (vgl. Simon 2021a: 28).

6.6 Notausstiegsbutton

Auf vielen Webseiten von Beratungsstellen, Frauenhäusern und Unterstützungsangeboten gibt es einen sogenannten »Notausstiegsbutton«. Dieser ermöglicht es den Betroffenen bei Klick auf den Button »Notausstieg«, »Seite verlassen« o. ä. bezeichnet, die entsprechende Webseite zu verlassen und es erscheint eine neutrale Webseite z. B. die der Suchmaschine Google. Diese Notausstiege sind unterschiedlich eingestellt, so dass bei manchen die Originalseite wieder erscheint, wenn der »zurück-Button« im Browser geklickt wird oder bei mehrmaligen Klicken dieses Buttons die URL der Originalwebseite erscheint. Generell ist es sinnvoll, einen solchen Button in die eigene Webseite einzubinden, da es den Unterstützung suchenden Frauen ermöglicht, die Webseite schnell zu verlassen, wenn z. B. der (Ex-)Partner, den Raum betritt. Wird diese Webseite im privaten Browser verwendet, wird der Besuch nicht im Verlauf auftauchen und bei Schließen des Fensters aus dem Speicher entfernt.

6.7 Sicherheit in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern

Digitale Gewalt kann sich ebenfalls gegen feministische Initiativen, Institutionen, Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser richten. Sie können als Initiative oder Einrichtung Ziel eines Hatestorms werden oder einzelne Feministinnen, Aktivistinnen oder Mitarbeitende werden gezielt beleidigt, diffamiert oder bedroht (vgl. Bocian/Lütgens/Wagner 2021: 201). Die für die Beratung der von digitaler Gewalt Betroffenen erläuterten Sicherheitsprinzipien, wie die Verwendung von starken Passwörtern, die Überprüfung und Löschung von Programmen und Apps, der Anpassung der Berechtigungs- und Datenschutzeinstellung sowie das Erstellen einer regelmäßigen Datensicherung und das regelmäßige Aktualisieren von Programmen, Apps und Betriebssystemen

temen gelten analog für Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser. Daneben gibt es jedoch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. In manchen Fällen ist es sinnvoll, den Ratsuchenden einen Internetzugang anzubieten. Dieser Zugang sollte getrennt von den Rechnern der Beratenden und mit einem starken Passwort geschützt sein (vgl. Hansen 2021: 299 f.). Die Nutzung von externen Datenträgern durch Betroffene sollten vermieden werden. Ist es dennoch notwendig, empfiehlt es sich in den Einstellungen des Betriebssystems das automatische Abspielen oder Öffnen zu verhindern (vgl. ebd.: 302 f.).

Dies waren lediglich ein paar Aspekte. Eine detailliertere Übersicht und hilfreiche Anregungen finden sich in dem Artikel „Digitale Sicherheit für frauenspezifische Einrichtungen“ von Helga Hansen (vgl. ebd.: 297-307).

6.8 Die besondere Situation in Frauenhäusern

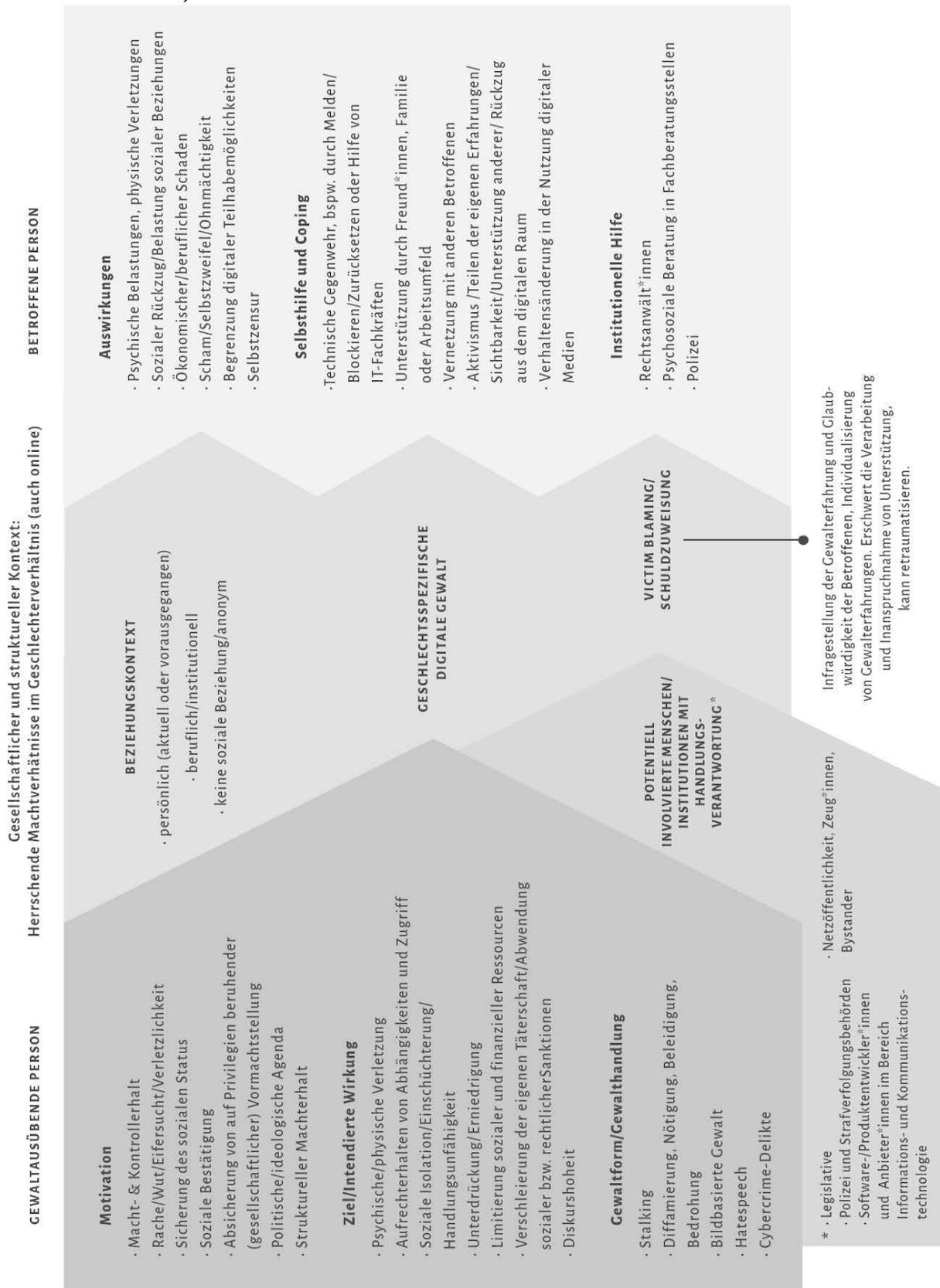
Bei Frauenhäusern kommt die besondere Situation hinzu, dass der Standort geheim ist und dies auch bleiben soll. Diese Tatsache ist bei der frauenhausinternen Infrastruktur sowie in Bezug auf die von Frauen und ihren Kindern mitgebrachten Geräte zu berücksichtigen. Simon gibt Anregungen für verschiedene Sicherheitsmodelle, die von hoher über mittlere bis niedrige Sicherheit reichen (vgl. Simon 2021b: 10-14). Einzelne Maßnahmen um den Standort geheim zu halten und die digitale Sicherheit zu erhöhen können sein:

- Vor dem Aufenthalt die Geräte der Frauen und ihrer Kinder so konfigurieren, dass GPS, Bluetooth und W-Lan ausgeschaltet sind;
- Verbot von Bild- und Tonaufnahmen im Frauenhaus;
- Überkleben der Kameras;
- Geräte der Frauen und ihrer Kinder verwahren und für die Dauer des Aufenthalts Leihgeräte zur Verfügung stellen, die gemäß den Sicherheitsvorkehrungen eingestellt sind;
- Zur Verfügung stellen von Gemeinschaftsgeräten;
- Eingeschränkter Zugang zu Social Media Plattformen;
- Gesicherter Gastzugang zum W-Lan;
- Workshops zu Passwortsicherheit, Metadaten, Umgang mit Social-Media (vgl. ebd.: 10 ff.).

Wie umfangreich die Sicherheitsvorkehrungen sind, kann jedes Frauenhaus selbst bestimmen. Durch manche der Maßnahmen werden die Bewohnerinnen eingeschränkt, andere sind mit hohem Aufwand verbunden. Die Mitarbeiterinnen benötigen entsprechendes Wissen um es an die Frauen weiterzugeben und ihnen die Sicherheitsvorkehrungen zu erklären. Nicht alle der Frauen sprechen die deutsche Sprache, sodass es hilfreich ist, mehrsprachiges Informationsmaterial zur Verfügung zu haben. Diese Informationsweitergabe und Sicherheitsvorkehrungen binden zeitliche und personelle Ressourcen. Daneben wird ein*e Administrator*in für die Infrastruktur des Frauenhauses benötigt. Es ist abzuwägen, wie viel Sicherheit realistisch umsetzbar ist (vgl. ebd.: 5). Dies auch unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen, denn „um ein Frauenhaus digital zu sichern, braucht es IT-Fachexpertise und Finanzierung. Billige Lösungen gibt es nicht“ (ebd.: 2021b: 5).

Ich möchte diesen Teil der Arbeit, in dem das Phänomen, Formen und Folgen digitaler Gewalt sowie Unterstützungsangebote und (präventive) Handlungsoptionen nebst Anregungen zu Sicherheitsvorkehrungen aufgezeigt wurden, gerne mit einer Grafik abschließen, die die bisher wesentlichen Inhalte anschaulich zusammenfasst:

Abbildung 1: Geschlechtsspezifische digitale Gewalt und die Auswirkungen auf Betroffene (Bauer/Hartmann 2021: 93).



7. Die Online-Umfrage

Um herauszufinden wie die Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und Betroffenen-/Antidiskriminierungsberatungsstellen in Hamburg und im näheren Umland in Bezug auf die Beratung von digitaler Gewalt aufgestellt sind, wurde im Rahmen dieser Masterarbeit eine Online-Umfrage durchgeführt. Es wurden 35 Einrichtungen per E-Mail oder Kontaktformular eingeladen, an der Umfrage teilzunehmen. Die Umfrage lief über einen Zeitraum von drei Wochen vom 16.08.2021 bis zum 05.09.2021. Am 30.08.2021 wurde eine Erinnerung per E-Mail und über die Kontaktformulare versendet. Die Aufbereitung der Ergebnisse erfolgte mit der Software SPSS.

7.1 Methodisches Vorgehen

Zu Beginn der Recherche zu geeigneten Einrichtungen für die Umfrage wurden Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser in Hamburg gesucht. Für die Auswahl wurde eine Online-Recherche per Suchmaschine, auf den Seiten der Stadt Hamburg, der Suchfunktion „Hilfe vor Ort“ auf der Internetseite des Fachverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) sowie der Broschüre „Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen“ der Polizei Hamburg zu Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern in Hamburg durchgeführt (vgl. bff o. J.e; Polizei Hamburg 2019). Der Fokus lag dabei auf erwachsenen Frauen, so dass Beratungsstellen, die sich explizit an Kinder und/oder Jugendliche wenden, ausgeklammert wurden. Zwei der ausgewählten Beratungsstellen beraten sowohl Erwachsene als auch Jugendliche. Während der Recherche wurde die Einrichtungssuche auf das nähere Hamburger Umland und auf Betroffenen-/Antidiskriminierungsberatungsstellen ausgeweitet. Zum einen vor dem Hintergrund, eine höhere Anzahl an Einrichtungen zur Umfrage einladen zu können. Zum anderen um Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Bezug auf digitale Gewalt und der Beratung dazu aufzeigen zu können.

Nach der Auswahl der 35 Einrichtungen wurde der Online-Fragebogen mit dem Online-Befragungstool von Unipark erstellt. Dieser gliedert sich in zehn Abschnitte und umfasst insgesamt 19 Fragen (vgl. Fragebogen: Anhang: 95 ff.). Im Fragebogen finden unterschiedliche Fragetypen Anwendung, die jeweils mit einer kurzen Erläuterung versehen sind, wie sie auszufüllen sind. Zu den Fragen, die entwickelt wurden,

gibt es keine Zahlen, Daten, Studien oder Forschungen, auf die zurückgegriffen werden kann. Deswegen gibt es bei vielen Fragen ein Freifeld, in dem neben den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten Ergänzungen vorgenommen werden können. Zudem schließt der Fragebogen mit zwei offenen Fragen ab.

Der Pretest wurde von drei Personen durchgeführt: von einer Mitarbeiterin, die in der Frauenberatung tätig ist, von einem Sozialarbeiter (M. A.) und einem Softwareentwickler. Die Anregungen der Pretester*innen wurden diskutiert und entsprechend aufgenommen. Nach dem Pretest und der Einrichtung der Datenschutzvorgaben durch die Zweitprüferin Prof. Dr. Susanne Vaudt wurde der Fragebogen per E-Mail in Blindkopie und über die Kontaktformulare versendet. Bei einem Kontaktformular wurde der Begrüßungstext aufgrund einer Vorgabe der Zeichenanzahl gekürzt. Nach zwei Wochen folgte über dieselben Wege ein Reminder an die Einrichtungen. Die Online-Umfrage richtet sich an die Mitarbeiter*innen der entsprechenden Einrichtungen.

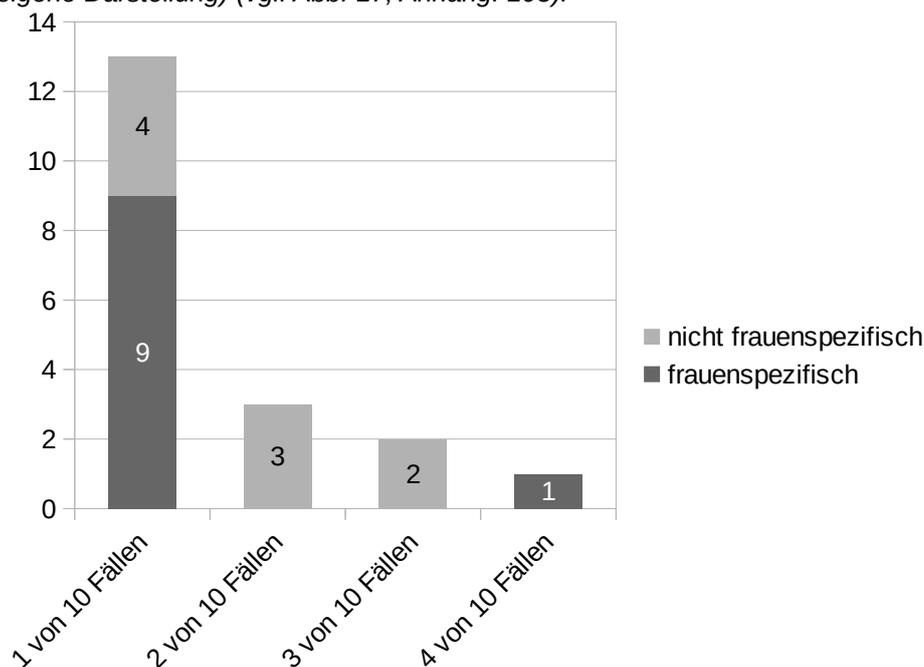
7.2 Ergebnisse der Auswertung

Nach Ablauf des Umfragezeitraums wurden die Daten mit der Software SPSS aufbereitet. Zunächst wurde für jede einzelne Frage die Häufigkeit der Antworten berechnet. Von den 35 angeschriebenen Einrichtungen haben 19 Mitarbeiter*innen die Umfrage beendet ($n = 19$) (vgl. Abb. 9, Anhang: 103). Es stellte sich heraus, dass es sich bei den befragten Einrichtungen um sieben Frauenberatungsstellen, drei Frauenhäuser, eine Betroffenen- / Antidiskriminierungsberatungsstelle und acht mal »Sonstiges« handelt (vgl. Abb. 10, Anhang: 103). Der hohe Anteil an Sonstigen liegt vermutlich daran, dass das Selbstbild der entsprechenden Einrichtungen nicht mit der von mir vorangenen Kategorisierung übereinstimmt. Ausgehend von diesen Ergebnissen wurden in einer Recodierung die sieben Frauenberatungsstellen und drei Frauenhäuser zu der Gruppe »frauenspezifisch« ($n = 10$) und die eine Betroffenen- / Antidiskriminierungsberatungsstelle und die übrigen Einrichtungen zu der Gruppe »nicht frauenspezifisch« ($n = 9$) zusammengefasst (vgl. Abb. 11, Anhang: 103). Somit sind zehn Einrichtungen der Gruppe »frauenspezifisch« und neun Einrichtungen der Gruppe »nicht frauenspezifisch« zuzuordnen. Anschließend wurden in Kreuztabellen die Häufigkeiten der Antworten aufgeteilt in den Gruppen »frauenspezifisch« und »nicht-frauenspezifisch« berechnet.

7.2.1 Häufigkeit und Arten digitaler Gewalt in den befragten Einrichtungen

Die Frage mit Mehrfachantwortmöglichkeit wer beraten wird, wurde wie folgt beantwortet: Alle Einrichtungen beraten Frauen, davon zwölf Einrichtungen beraten »diverse« Personen und neun Einrichtungen beraten Männer (vgl. Abb. 12 ff., Anhang: 103 f.). Auf die Frage, ob in der Beratungstätigkeit Fälle von digitaler Gewalt vorkommen, antworteten alle Befragten mit »ja« (vgl. Abb. 15, Anhang: 104). Dies stützt die Annahme, dass digitale Gewalt zunehmend Gegenstand in der Beratungstätigkeit ist und es sich nicht um ein Randphänomen handelt. Die Frage nach der Häufigkeit von Fällen digitaler Gewalt in der Beratungstätigkeit gestaltete sich schwierig, da auf keinerlei Daten zurückgegriffen werden konnte. Zudem bestand die Vermutung, dass die Fälle digitaler Gewalt von den Beratungsstellen nicht gesondert und statistisch vergleichbar erhoben werden. Um dennoch eine annähernde Vergleichbarkeit herstellen zu können, wurde nach der subjektiven Einschätzung der Mitarbeiter*innen gefragt. Diese konnten in Einerschritten zwischen den Optionen von »in 1 von 10 Fällen« bis zu »in 10 von 10 Fällen« wählen. Im Ergebnis antworteten 13 Einrichtungen, also 68,4%, dass sie die Häufigkeit auf »in 1 von 10 Fällen« schätzen. Die Optionen »in 5 von 10 Fällen« und höher wurden nicht angegeben (vgl. Abb. 16, Anhang: 104).

Abbildung 2: Häufigkeit von Fällen digitaler Gewalt in der Beratungstätigkeit (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 17, Anhang: 105).



Die überwiegende Mehrzahl der frauenspezifischen Einrichtungen schätzt die Häufigkeit von digitaler Gewalt auf in »1 von 10 Fällen«. Bei den nicht-frauenspezifischen Einrichtungen teilen sich die Antworten in »1 von 10 Fällen« bis »in 3 von 10 Fällen« auf (vgl. Abb. 17, Anhang: 105). Im Durchschnitt kommt digitale Gewalt in 1,53 von 10 Fällen in den Einrichtungen vor. Die Antworten zeigen, dass bei den nicht-frauenspezifischen Einrichtungen mit einem Durchschnitt von 1,78 von 10 Fällen digitale Gewalt häufiger vorkommt als in den frauenspezifischen Einrichtungen mit einem Durchschnitt von 1,4 in 10 Fällen.

In Kapitel 2.1 wurden verschiedene Arten und Methoden digitaler Gewalt, die vorkommen können, erläutert. Die Einrichtungen wurden gefragt, welche davon in ihrer Beratungstätigkeit vorkommen. Dabei waren die Antwortmöglichkeiten vorgegeben und Mehrfachnennungen möglich. Am häufigsten haben die Einrichtungen mit Fällen zu tun, in denen die Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial angedroht wird. Insgesamt kommt die Androhung der Veröffentlichung häufiger vor, als die tatsächliche Veröffentlichung (vgl. Tab. 1: 66). Dies kann daran liegen, dass die gewaltausübende Person mit der Androhung das erreicht oder erzwungen hat, was er/sie verlangt hat, ein Gespräch oder straf-/zivilrechtliche Schritte die Veröffentlichung verhindert haben oder sich die betroffene Person schämt und selbst die Schuld daran gibt, so dass deswegen keine Beratung aufgesucht wird (vgl. Kap 6.5). Auffallend ist, dass alle zehn frauenspezifischen Einrichtung die Androhung der Veröffentlichung angeben und nur die Hälfte davon die tatsächliche Veröffentlichung in der Beratung angegeben haben. Bei den nicht-frauenspezifischen Einrichtungen hingegen wird sowohl die Androhung als auch die tatsächliche Veröffentlichung gleich häufig angegeben (vgl. Tab. 1: 66).

Am zweithäufigsten kommen in der Beratung zu digitaler Gewalt Cyberstalking ohne den Einsatz von Stalkerware und Hate Speech bzw. Cyberharassment vor. Dies ist nicht verwunderlich, denn die Methoden für diese beiden Gewalthandlungen sind äußerst vielseitig und für die gewaltausübende Person auch ohne technisches Wissen überwiegend leicht auszuüben. Dies sind evtl. auch Gründe dafür, dass Cyberstalking ohne Stalkerware knapp doppelt so häufig vorkommt wie solches mit eingesetzter Stalkerware (vgl. ebd.: 66). Möglich ist auch, dass die Hemmschwelle dort höher ist oder sich vor den entstehenden Kosten gescheut wird.

Die Veröffentlichung von persönlichen Daten wie z. B. dem vollen Namen und dem Wohnort kommt, ebenso wie Identitätsdiebstahl und -missbrauch, in den nicht-frauenspezifischen Einrichtungen häufiger vor. Manipulation von Smart-Home-Geräten kam bisher in keiner der Einrichtungen vor. Vermutlich werden solche Fälle in Zukunft Thema der Beratung werden, wenn Smart-Home-Lösungen weiter verbreitet sind (vgl. ebd.: 66).

Bei einem Teil der digitalen Gewaltarten, die in der Beratung vorkommen, ist die Verteilung des Auftretens in frauenspezifische und nicht-frauenspezifische Einrichtungen relativ ausgewogen, in anderen Fällen sind Unterschiede in der Verteilung erkennbar. Die nachfolgende Grafik wird dies verdeutlichen.

Tabelle 1: Arten digitaler Gewalt in den Einrichtungen (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 18-28, Anhang: 106 ff.).

Item	Gesamt	frauen-spezifisch	nicht frauen-spezifisch
Androhung der Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial	14	10	4
Cyberstalking ohne Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (z. B. massenhaftes Zusenden von Nachrichten, E-Mails, Sprachnachrichten oder Anrufe)	13	9	4
Diffamierende, beleidigende, belästigende Kommentare (Hate Speech / Cyberharassment)	13	6	7
Heimliches Filmen der betroffenen Person	11	6	5
Ungewollte Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial der betroffenen Person	9	5	4
Cyberstalking mit Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (Software zu Überwachung und Kontrolle der betroffenen Person)	7	5	2
Doxing (Veröffentlichung von persönlichen Daten wie z. B. voller Name, Adresse)	7	2	5
Identitätsdiebstahl und/oder -missbrauch	6	2	4
Bildbasierte sexualisierte Gewalt (z. B. Zusendung von Missbrauchsdarstellungen, „Dick Pics“, Erstellung von Bildcollagen)	6	4	2
Fremdsteuerung von Smart Home Geräten (z. B. von Musikanlage, Licht oder Türverriegelungsmechanismen)	0		
Sonstiges	3	1	2

In der Kategorie »Sonstiges« wurde von zwei nicht-frauenspezifischen Einrichtungen „Cybergrooming“ und „Sexistische, rassistische, antisemitische Störungen von online Veranstaltungen“ als Gegenstand in der Beratung angegeben (vgl. Abb. 29, Anhang: 117).

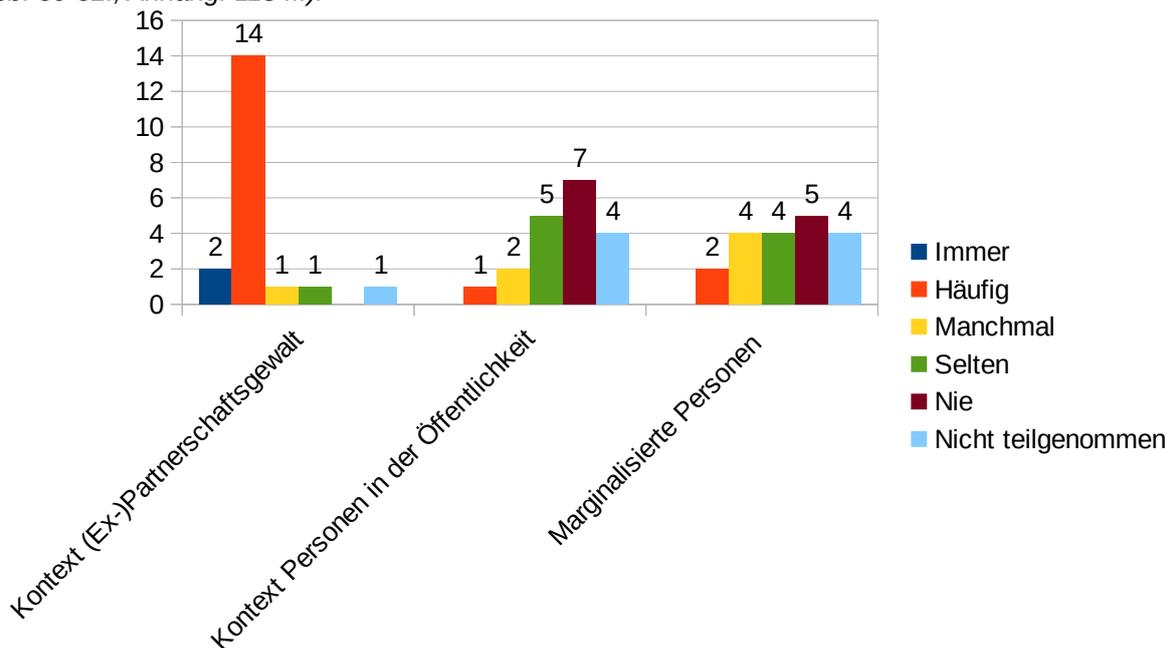
In einer weiteren Frage wurde nach dem Kontext gefragt, in dem die Fälle digitaler Gewalt in der Beratung vorkommen. Auch die Häufigkeit des jeweiligen Kontextes wurde erhoben. Gefragt wurde nach den Kategorien von Fällen digitaler Gewalt:

- im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt,
- im Kontext von Personen in der Öffentlichkeit und
- von Personen, die aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale marginalisiert sind.

Angegeben werden konnten die Optionen »Immer«, »häufig«, »manchmal«, »selten« und »nie« (vgl. Fragebogen, Anhang: 98). Da die Gesamtfrage, jedoch nicht die einzelnen Kategorien als Pflichtfrage markiert wurden, war es den Teilnehmenden möglich, zu einzelnen Kategorien nicht zu antworten. So kam es dazu, dass nicht alle Kategorien von allen Einrichtungen beantwortet wurden. Unklar bleibt, aus welchen Gründen keine Häufigkeit angeklickt wurde oder ob die fehlenden Angaben evtl. der Antwortmöglichkeit »nie« zugeordnet werden können. Dies ist bei der Betrachtung der folgenden Auswertungen zu berücksichtigen.

Die Tabelle zeigt, dass sechzehn Einrichtungen angeben, in der Beratung »immer« bis »häufig« mit Fällen digitaler Gewalt im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt zu tun haben. Dies stützt die in Kapitel zwei vorgenommene Aussage, dass es sich bei digitaler Gewalt in den überwiegenden Fällen um geschlechtsspezifische Gewalt handelt. Eine Einrichtung gab im Freifeld bei »sonstiges« an, dass ebenfalls Fälle von digitaler Gewalt im Kontext anderer sozialer Beziehungen als der zum (Ex-)Partner in der Beratung vorkommen (vgl. Abb. 33, Anhang: 121).

Abbildung 3: Kontext, in dem digitale Gewalt in den Einrichtungen vorkommt (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 30-32., Anhang: 118 ff.).



7.2.2 Schulung und Beratung

Nachdem das Vorkommen, die Arten und der Kontext von digitaler Gewalt in der Beratungstätigkeit ausgewertet wurden, geht es im nächsten Unterkapitel um die Themen Schulungen, Präventions- und Beratungsangebote der befragten Einrichtungen.

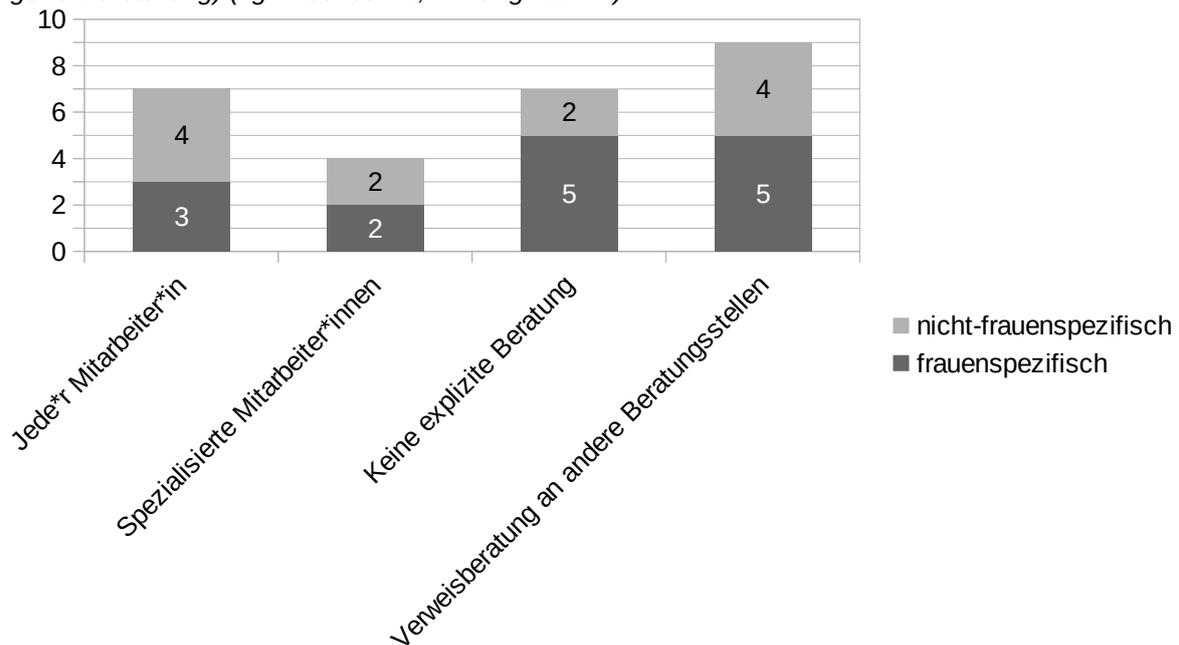
Mit einer Zahl von neun bietet knapp die Hälfte der befragten Einrichtungen Schulungen für Mitarbeiter*innen zum Thema digitale Gewalt an (vgl. Abb. 34, Anhang: 122). Schulungen für Externe werden von drei und Präventionsangebote werden von sieben Einrichtungen angeboten (vgl. Abb. 35-36 f., Anhang: 123 f.). Die Zahlen für frauenspezifische und nicht-frauenspezifische Einrichtungen weisen hier kaum Unterschiede auf. Als Präzisierung der Präventionsangebote wurden genannt: „Empowerment im weiteren Sinn“, „Flyer, Informationsbroschüren“, „Kurse/Vorträge zu Medienkompetenz für Frauen“, „Projekte an Schulen“ und „Weiterbildung“ (vgl. Abb. 37, Anhang: 125).

Die Frage danach, wie viel Prozent der Mitarbeiter*innen an Schulungen zum Thema digitale Gewalt teilgenommen haben, konnten die Befragten anhand eines Schiebereglers von »0« bis »100« beantworten. Dabei meint die »0« kein*e Mitarbeiter*in

und die »100« alle Mitarbeiter*innen haben an einer entsprechenden Schulung teilgenommen. Vier Einrichtungen geben an, dass alle Mitarbeiter*innen geschult sind. Dem gegenüber stehen ebenfalls vier Einrichtungen, in denen kein*e Mitarbeiter*in geschult ist. Die restlichen Angaben verteilen sich annähernd gleichmäßig dazwischen. Bei der Auswertung ist auffällig, dass sich die Antworten der nicht-frauenspezifischen Einrichtungen recht gleichmäßig von »0« - »50« verteilen und somit in keiner dieser Einrichtungen mehr als 50% der Mitarbeiter*innen an entsprechenden Schulungen teilgenommen haben. Wohingegen sieben der zehn frauenspezifischen Einrichtungen in den Extremen »0« und »100« geantwortet haben. In drei frauenspezifischen Einrichtungen ist niemand geschult und in vier haben alle Mitarbeiter*innen an entsprechenden Schulungen teilgenommen. In sechs der zehn frauenspezifischen Einrichtungen haben 70-100% der Mitarbeiter*innen an entsprechenden Schulungen teilgenommen (vgl. Abb. 38, Anhang: 126).

Ausgehend von der Frage nach Angeboten von Schulungen für die Einrichtungsmitarbeiter*innen zum Thema digitale Gewalt ist von Interesse, ob in den Einrichtungen jede*r Mitarbeiter*in zum Thema digitale Gewalt beraten kann, ob es spezialisierte Mitarbeiter*innen gibt, ob keine explizite Beratung angeboten werden kann und/oder ob eine Verweisberatung an andere Beratungsstellen durchgeführt wird. Hier waren Mehrfachnennungen möglich. Die Auswertung zeigt, dass in sieben Einrichtungen jede*r Mitarbeiter*in zum Thema digitale Gewalt beraten kann wohingegen in ebenfalls sieben Einrichtungen keine explizite Beratung angeboten werden kann (vgl. Abb. 39, 41, Anhang: 127, 129). In vier Einrichtungen sind spezialisierte Mitarbeiter*innen für die Beratung zu digitaler Gewalt vorhanden (vgl. Abb. 40, Anhang: 128). Eine Verweisberatung in Fällen digitaler Gewalt führen neun Einrichtungen durch (vgl. Abb. 42, Anhang: 130). Im Feld »Sonstiges« wurde angegeben, dass „In Fällen von Stalkerware [...] eine Verweisberatung durchgeführt [wird]“ und eine andere Einrichtung gab an: „Sind dabei, Kompetenz aufzubauen“ (vgl. Abb. 43, Anhang: 131).

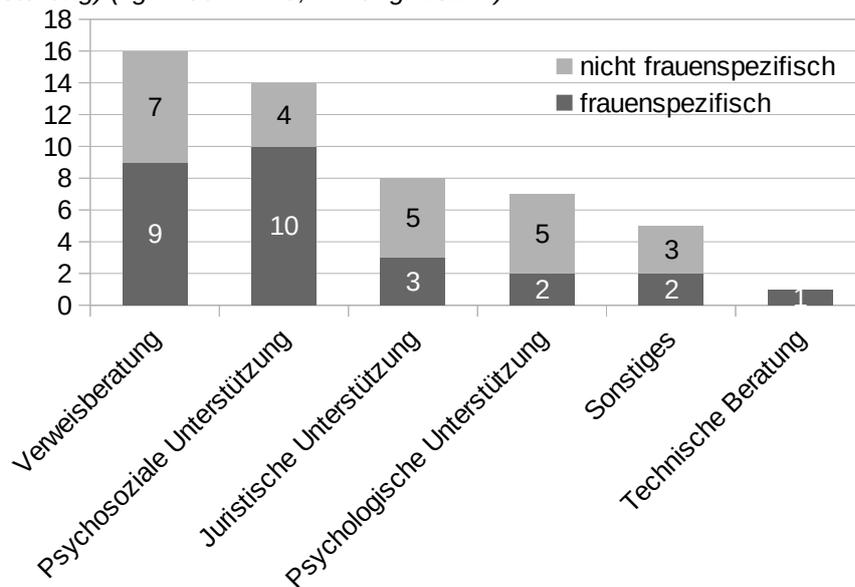
Abbildung 4: Antworten auf die Frage, wer in der Einrichtung zum Thema digitale Gewalt beraten kann (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 39-42, Anhang: 127 ff.).



In einer weiteren Frage wurde erhoben, welche Art der Unterstützung in Bezug auf digitale Gewalt angeboten wird. Bei den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten waren Mehrfachnennungen möglich. Am häufigsten wurde die Verweisberatung von 16 Einrichtungen angegeben (vgl. Abb. 44, Anhang: 132). Die Differenz zu den Ergebnissen in der vorherigen Frage ergibt sich daraus, dass dort explizit nach Verweis auf andere Beratungsstellen gefragt wurde und an dieser Stelle offen gelassen wurde, wohin verwiesen wird. An zweithäufigster Stelle wird in 14 Einrichtungen psychosoziale Unterstützung angeboten (vgl. Abb. 45, Anhang: 132). In weniger als der Hälfte der teilnehmenden Einrichtungen wird juristische und psychologische Unterstützung angeboten (vgl. Abb. 46-47, Anhang: 133). Gefragt nach technischer Beratung, gab eine Einrichtung an, diese in der Beratung einzusetzen (vgl. Abb. 48, Anhang: 134). Mit »Sonstiges« antworteten fünf Einrichtungen und präzisierten dies in:

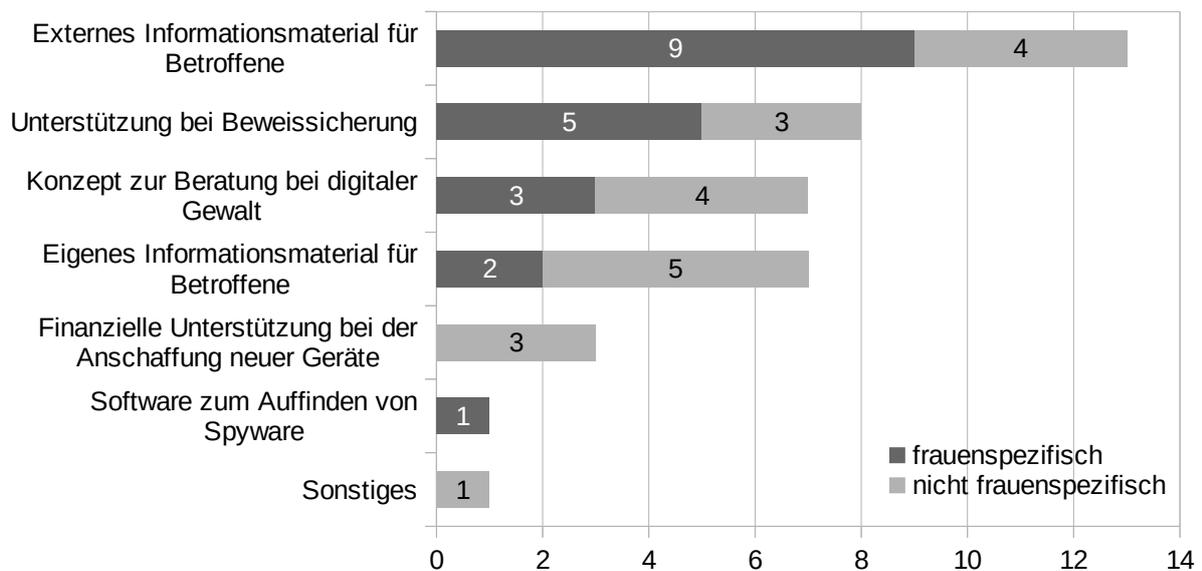
- „Begleitung zu Polizei, Beweissicherung, Erstattung von Strafanzeigen etc.“,
- „Beratung und Einordnung (Rechte Ideologien und Strategien)“,
- „Finanzielle Unterstützung“ und
- „Info über rechtliche Möglichkeiten/Info zu techn[ischer] Unterstützung (Verweisberatung)“ (vgl. Abb. 49-50, Anhang: 134 f.).

Abbildung 5: Arten der Unterstützung, die die Einrichtungen bei digitaler Gewalt anbieten (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 44-49, Anhang: 132 ff.).



Neben der Art der Unterstützung interessiert ebenfalls, welche Mittel und Methoden den befragten Einrichtungen zur Beratung bei digitaler Gewalt zur Verfügung stehen. Am häufigsten angegeben wurde von 13 Einrichtungen das externe Informationsmaterial für Betroffene. Über (zusätzlich) eigenes Informationsmaterial für Betroffene verfügen sieben Einrichtungen. Weniger als die Hälfte der Einrichtungen gibt an, ein Konzept zur Beratung bei digitaler Gewalt vorliegen zu haben. Immerhin knapp die Hälfte der Einrichtungen kann Unterstützung bei der Beweissicherung anbieten. Finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung neuer Geräte können drei Einrichtungen, jedoch keine frauenspezifische, leisten. Eine frauenspezifische Einrichtung verfügt über Software zum Auffinden von Stalkerware. Eine frauenspezifische Einrichtung gibt an, dass ihnen keine der genannten Optionen zur Verfügung steht (vgl. Abb. 51-57, Anhang: 136 ff.).

Abbildung 6: Mittel und Methoden, die den Einrichtungen bei der Beratung zu digitaler Gewalt zur Verfügung stehen (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 51-56, 58, Anhang: 136 ff.).



Weiter wurde gefragt, was die technische bzw. präventive Beratung in den Einrichtungen umfasst. Bei der Betrachtung der Daten fällt auf, dass das erste Item (Beratung zu umsichtigen und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien und Aufnahmen oder Accounts), welches einen starken Präventionsbezug aufweist, von einem Großteil der befragten Einrichtungen angeboten wird. Die restlichen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten werden lediglich von frauenspezifischen Einrichtungen, jedoch auch dort nur in geringer Anzahl, angeboten (vgl. Tab. 2: 73). Als »Sonstiges« wurde der „Umgang mit Daten/Transparenzgesetz in Institutionen vor dem Hintergrund rechter Interventionen“ angegeben (vgl. Abb. 60, Anhang: 144). Insgesamt vier Einrichtungen bieten keine Beratung dieser Art an. Die Einrichtungen antworteten bei Möglichkeit der Mehrfachnennung wie folgt:

Tabelle 2: Technische bzw. präventive Beratung, die von den Einrichtungen angeboten wird (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 59, 61-65, Anhang: 143 ff.).

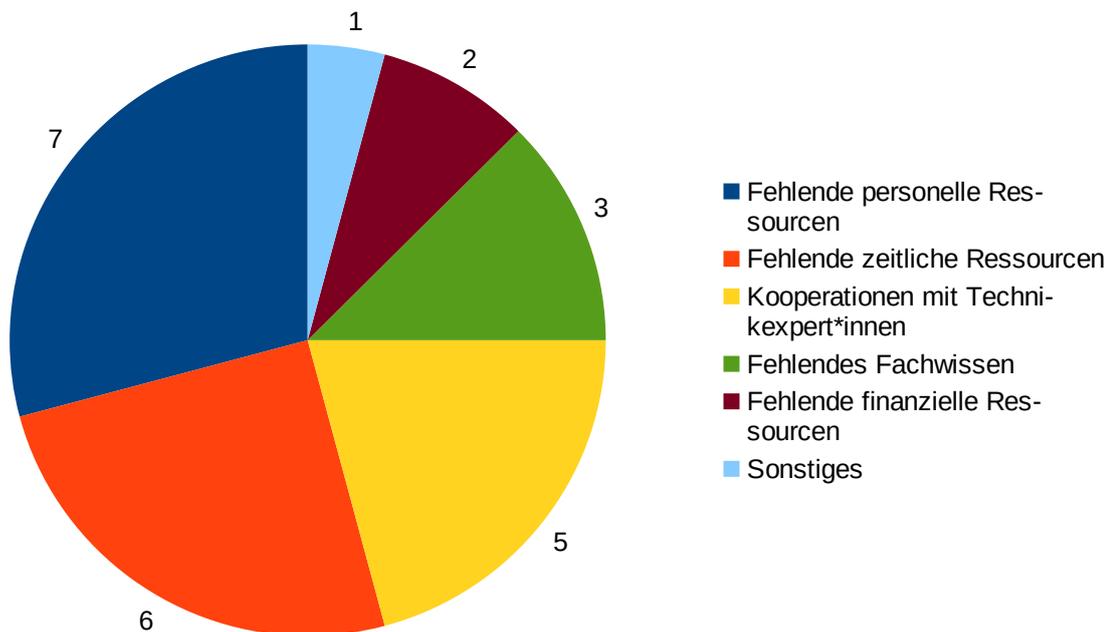
Item	Gesamt	frauen-spezifisch	nicht frauen-spezifisch
Beratung zu umsichtigen und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien und Aufnahmen oder Accounts	15	7	8
Unterstützung bei der Erstellung sicherer Passwörter und Änderung bestehender Passwörter	4	4	0
Gemeinsames Durchgehen und Anpassen bestehender Accounts und Apps in Hinblick auf Sicherheitseinstellungen, sichere Passwörter, Einrichtung von zwei-Faktor-Authentifizierung, Zugriffsrechte, Einstellungen und Berechtigungen zur Standortabfrage	2	2	0
Unterstützung bei der Zurücksetzung von Geräten oder der Neuinstallation.	2	2	0
Sonstiges	2	0	2
Wir bieten keine Beratung dieser Art an.	4	3	1

Die Auswertung zeigt, dass diese Arten der technischen bzw. präventiven Unterstützung in den Einrichtungen noch erweitert werden können. Denn sie können die Personen schützen und bestenfalls verhindern, dass diese zu Betroffenen werden. Ist jemand bereits von digitaler Gewalt betroffen, können diese Maßnahmen dazu dienen, weiteren Schaden zu minimieren oder gar zu verhindern (vgl. Kapitel 6). An dieser Stelle wäre interessant zu wissen, aus welchen Gründen die Antwortzahlen so gering sind. Evtl. gibt die nächste Frage Aufschluss darüber.

Da die Antwortmöglichkeit »Wir bieten keine Beratung dieser Art an« vorhanden ist, interessierte in der nächsten Frage, aus welchen Gründen keine solche technische bzw. präventive Beratung angeboten wird. Den Teilnehmenden wurden Antworten vorgegeben, die sie in fünf Abstufungen von »trifft voll zu« bis »trifft nicht zu« angeben konnten (vgl. Fragebogen, Anhang: 100). Mehrfachnennungen waren dabei möglich. Bei der Auswertung irritiert, dass wesentlich mehr Einrichtungen diese Frage beantworteten, als die vier, die angaben keine Beratung dieser Art anzubieten. Dies könnte ein Indiz dafür sein, was den Einrichtungen fehlt um umfangreichere technische bzw. präventive Beratung anbieten zu können. Aus diesem Grund werden die Ergebnisse dennoch vorgestellt. Dargestellt wird die Anzahl der Antworten in der

Kategorie »trifft voll zu«. Die Option, dass kein Interesse an technischer Arbeit besteht, trifft auf keine Einrichtung voll zu und wird deswegen nicht mit abgebildet (vgl. Abb. 66, Anhang: 151). Am häufigsten werden fehlende personelle und zeitliche Ressourcen genannt. Interessant ist, dass lediglich zwei Einrichtung fehlende finanzielle Ressourcen als Grund angeben. Es folgen die Antworten in bildlicher Darstellung:

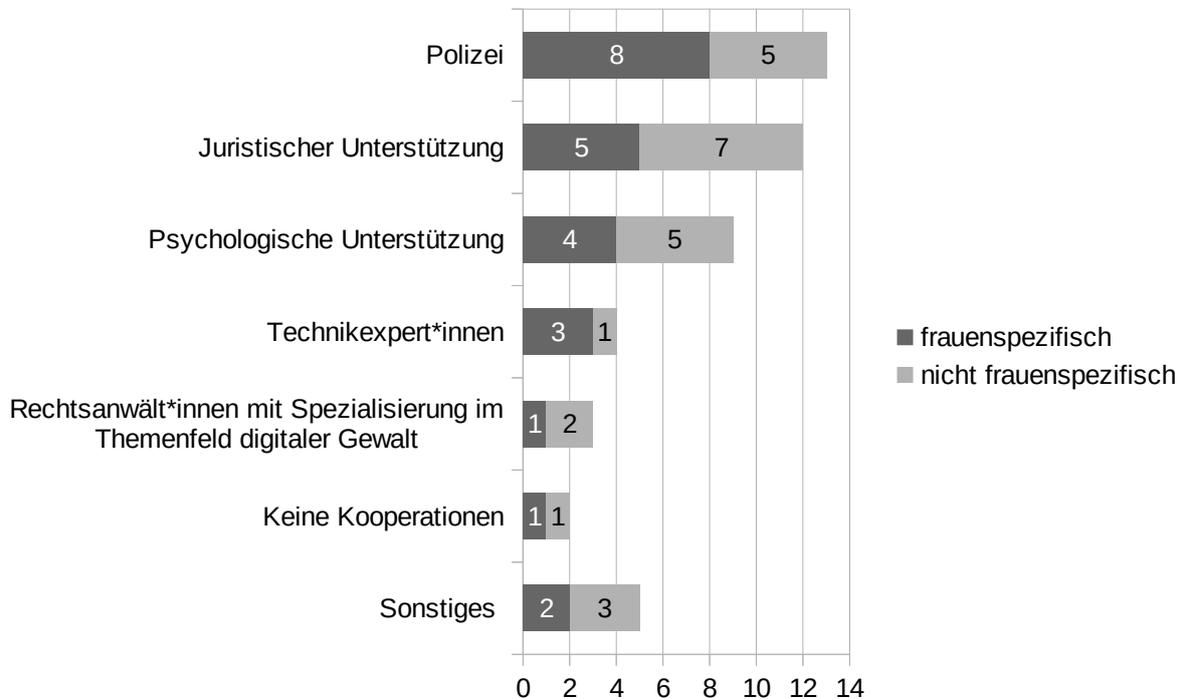
Abbildung 7: Gründe dafür, keine bzw. keine vollumfängliche technische bzw. präventive Beratung anbieten zu können (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 67-72, Anhang: 152 ff.).



Kooperationen mit Technikexpert*innen als Grund dafür, dass keine oder weniger umfangreiche technische bzw. präventive Beratung angeboten werden, wurden von fünf Einrichtungen mit »trifft voll zu« beantwortet. In der nächsten Frage ging es um bestehende Kooperationen der Einrichtungen zu anderen Institutionen oder Personen. Dort gaben vier Einrichtungen - also eine weniger - an, in Kooperation zu Technikexpert*innen zu stehen (vgl. Abb. 73, Anhang: 158). Die meisten Kooperationen bestehen zu Polizei, juristischer und psychologischer Unterstützung. Drei Einrichtungen kooperieren mit Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung auf digitale Gewalt. Zwei Einrichtungen geben an, keine Kooperationen eingegangen zu sein (vgl. Abb. 78, Anhang: 163). Möglich ist, dass diese Einrichtungen selbst sehr gut aufgestellt sind oder sie auf Verweisberatungen zurückgreifen. Im Freifeld »Sonsti-

ges« wurden andere, regionale und überregionale, Fachberatungsstellen als Kooperationspartner*innen angegeben (vgl. Abb. 80, Anhang: 164).

Abbildung 8: Institutionen bzw. Personen, zu denen Kooperationen bestehen (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 73-79, Anhang: 158).



Die nächste Frage zielte darauf ab, die Zufriedenheit in Bezug auf den Umgang von Polizei und/oder Justiz im Zusammenhang mit digitaler Gewalt zu erfassen. Die Teilnehmenden konnten einen Schieberegler zwischen »0 = unzufrieden« und »100 = sehr zufrieden« positionieren. Aus den Antworten geht hervor, dass keine Einrichtung »sehr zufrieden« mit dem Umgang der Polizei/Justiz im Kontext digitaler Gewalt ist. Sechs Einrichtungen geben das Mittelmaß der Skala als Antwort und acht Einrichtungen sind »unzufrieden« mit dem Umgang (vgl. Abb. 81, Anhang: 165).

7.2.3 Frauenhäuser

In Kapitel 6.8 wurden die besondere Situation in Frauenhäusern und Anregungen zu Sicherheitsvorkehrungen aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund befinden sich in der Online-Umfrage zwei Fragen, die sich explizit an die Frauenhäuser wenden. Es nahmen drei Frauenhäuser an der Erhebung teil. Die Frage danach, ob technische Geräte mit ins Frauenhaus gebracht und dort genutzt werden können, beantworteten alle drei Frauenhäuser mit »ja« (vgl. Abb. 82, Anhang: 165). Ein Frauenhaus gibt an,

dass mitgebrachte technische Geräte ohne Einschränkungen genutzt werden können (vgl. Abb. 83, Anhang: 166). Dies entspricht einem niedrigen Sicherheitslevel. Zu den Gefahren, die von technischen Geräten, z. B. über die Ortungsfunktion oder Stalkerware, ausgehen können wird auf Kapitel zwei dieser Arbeit verwiesen. Bei einem Frauenhaus sind „bestimmte Webseiten [...] gesperrt“ und eines der Frauenhäuser gibt an, dass „sämtliche Ortungs- und Standortfunktionen [...] ausgeschaltet werden [müssen]“ und zudem im Haus nicht „[...] fotografiert oder gefilmt werden“ darf (vgl. Abb. 84, Anhang: 166).

Abschlussfrage

Zum Ende der Umfrage wurde offen gefragt, was die Einrichtungen benötigen um Betroffene von digitaler Gewalt adäquat unterstützen zu können. Benötigt werden vor allem finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen. Auch der Wunsch nach Fortbildungen, Schulungen und Stärkung der eigenen Fachkompetenz bzw. Fachwissens wird mehrfach benannt. Zusätzlich wird der Wunsch nach „mehr Verständnis von digitaler Gewalt [...]“ und „erweiterte[r] rechtliche[r] Handhabung digitale Gewalt anonym oder als Beratungsstelle zur Anzeige zu bringen [...]“ geäußert (vgl. Abb. 85, Anhang: 167).

8. Fazit

Diese Arbeit zeigt auf, dass es sich bei digitaler Gewalt um geschlechtsspezifische Gewalt mit intersektionalem Charakter handelt; dass die Methoden um digitale Gewalt auszuüben sehr unterschiedlich sein können; dass und welche Unterstützung Betroffene erhalten können und wie Mitarbeitende in frauenspezifischen Einrichtungen dem Phänomen der digitalen Gewalt begegnen können. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umfrage zum Vorkommen und dem Umgang mit digitaler Gewalt in Einrichtungen aus Hamburg und dem nahen Umland dargestellt.

Eine konkrete Definition des Gewaltbegriffes in dieser Arbeit ist nicht möglich. Durch eine Annäherung wurde die Schwierigkeit der Definition benannt und auf einige Aspekte des Gewaltbegriffes eingegangen. Einen Schwerpunkt dieses Kapitels bildet die Erläuterung psychischer Gewalt und ihrer Folgen, da es sich bei digitaler Gewalt häufig um psychische Gewalt handelt bzw. nachteilige Auswirkungen auf die psychi-

sche Gesundheit entstehen können. Jedoch kann digitale Gewalt außerdem körperliche Bedrohung, soziale, ökonomische, physische und sexualisierte Gewalt beinhalten. Ebenfalls spezifischer wurde auf Gewalt im Geschlechterverhältnis eingegangen, welches seit je her besteht und strukturell in der Gesellschaft verankert ist. Auf diesem Kapitel aufbauend wird an verschiedenen Stellen dieser Arbeit auf die geschlechtsspezifische Komponente digitaler Gewalt hingewiesen.

Der Begriff »digitale Gewalt« ist weder juristisch noch wissenschaftlich definiert. Dies führt dazu, dass jede Institution ihre eigene Definition zugrunde legt und mit unterschiedlichen Begriffen dieselben Sachverhalte gemeint sind oder mit denselben Begriffen unterschiedliche Sachverhalte. Eine Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex digitaler Gewalt wird erschwert. Für diese Arbeit wurde die Definition des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe verwendet, die stetig überarbeitet und angepasst wird. Es wurden verschiedene Formen digitaler Gewalt erläutert. Das Ausmaß digitaler Gewalthandlungen wird sichtbar. Bestehen gemeinsame Accounts, werden Geräte gemeinsam mit dem (Ex-)Partner genutzt oder hat dieser Zugriff auf Accounts oder Geräte der Betroffenen, steigt die Gefahr von digitalen Gewalthandlungen - insbesondere in Form von Kontrolle - gegenüber der (Ex-)Partnerin. In diesen Situationen benötigt der Täter wenig technisches Wissen, um digitale Gewalt ausführen zu können.

Digitale Gewalt ist kein neues Phänomen: angefangen mit den Möglichkeiten, die durch die Einführung von Handy-Kameras entstanden sind bis hin zu den heutigen Möglichkeiten Smart-Home-Geräte zu manipulieren. Mit jeder Neu- und Weiterentwicklung im technischen bzw. digitalen Bereich steigen die Möglichkeiten digitale Gewalt auszuüben. Obwohl digitale Gewalt schon seit Jahrzehnten besteht, sind kaum aussagekräftige Studien zum Thema vorhanden. Häufig wird sich auf ein bestimmtes Phänomen oder eine bestimmte Alters- oder Personengruppe beschränkt und in den wenigsten Studien wird die geschlechtsspezifische Komponente berücksichtigt. Auch an dieser Stelle erschwert die fehlende juristische bzw. wissenschaftliche Definition von digitaler Gewalt eine Vergleichbarkeit der Studien.

So vielfältig die Anwendungsmethoden digitaler Gewalt sind, so vielfältig und weitreichend sind ebenfalls die Folgen, die dadurch entstehen. Den Betroffenen kann finan-

zieller Schaden entstehen, wenn sie von Identitätsmissbrauch oder -diebstahl betroffen sind, sich neue Geräte anschaffen oder Technikspezialist*innen hinzuziehen müssen. Es kommt zu Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbefindens bis hin zu Selbstwertverlust und der Manifestation psychischer Erkrankungen. Manche Betroffene ziehen sich aus sozialen Medien zurück und vermeiden es, ihre eigene Meinung im Internet zu teilen oder Löschen sogar ihre Accounts. Die Vielfalt der Meinungsäußerungen wird dadurch eingeschränkt und die Stimmen der betroffenen Frauen werden zum verstummen gebracht.

Viele Betroffene wissen nicht, dass sie sich straf- und/oder zivilrechtlich gegen digitale Gewalt wehren können. Zwar gibt es keinen eigenen Straftatbestand, jedoch kann die digitale Gewalt verschiedenen Straftatbeständen zugeordnet werden. In einigen Fällen wird jedoch auch von der Polizei vermittelt, dass die Betroffenen sich nicht mehr im Internet äußern sollen, um weitere Angriffe zu vermeiden. Das Silencing der Betroffenen wird in diesen Fällen durch die Polizei bestärkt. Neben Polizei und Staatsanwaltschaft als Anlaufstelle für Betroffene gibt es bundesweite und länder-, in dieser Arbeit hamburgspezifische, Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene. Deren Art und Umfang der Unterstützung variiert je nach Einrichtung. Von besonderer Relevanz für diese Arbeit sind die frauenspezifischen Unterstützungseinrichtungen. Diese sind auf die Belange gewaltbetroffener Frauen spezialisiert und können sowohl psychosoziale Unterstützung als – bestenfalls - auch digitale erste Hilfe leisten, mindestens jedoch eine Verweisberatung an entsprechend spezialisierte Einrichtungen oder Kooperationspartner*innen vornehmen. Manche Einrichtungen bieten zudem Präventionsangebote oder Veranstaltungen zum Thema digitale Gewalt an.

Die Auswertung der Online-Umfrage zeigt, dass digitale Gewalt in allen 19 teilnehmenden Einrichtungen Gegenstand der Beratungstätigkeit ist. Am häufigsten treten die Gewalthandlungen auf, die wenig technisches Wissen der gewaltausübenden Person voraussetzen. Die Annahme, dass es sich bei digitaler Gewalt um geschlechtsspezifische Gewalt handelt wird bestätigt, da die Einrichtungen angeben, dass die meisten Fälle im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt auftreten. Knapp die Hälfte der Einrichtungen bieten Schulungen für Mitarbeiter*innen und Präventionsangebote an. Die in dieser Arbeit benannten Maßnahmen einer digitalen ersten Hilfe werden lediglich von einer geringen Anzahl der Einrichtungen angeboten. Dabei

sind sie wichtig, um einen gewissen Sicherheitsstandard zu erreichen und damit erneute digitale Gewaltangriffe zu minimieren oder gar zu verhindern. Immerhin verfügt eine Einrichtung über Software zum Auffinden von Stalkerware auf Geräten der Betroffenen. Bei der Beweissicherung kann knapp die Hälfte der Einrichtungen unterstützen. Am häufigsten wird eine Verweisberatung durchgeführt, gefolgt von psychosozialer Unterstützung. Den sieben Einrichtungen, in denen jede*r Mitarbeiter*in zum Thema digitale Gewalt beraten kann stehen sieben Einrichtungen gegenüber, in denen keine explizite Beratung angeboten werden kann. In fast allen Einrichtungen bestehen Kooperationen zu anderen Institutionen oder Personen.

Die Einrichtungen sind unterschiedlich aufgestellt in Bezug auf die Beratung zu digitaler Gewalt. Dies mag an der jeweiligen Ausrichtung der Einrichtung oder an fehlenden Ressourcen liegen. Insgesamt fehlen personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen sowie das Angebot von Schulungen und Fortbildungen für die Stärkung eigenen Fachwissens um Betroffene von digitaler Gewalt unterstützen zu können. An diesen Stellen muss dringend nachgebessert und entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Digitale Gewalt findet zunehmend Präsenz in der Beratungsarbeit, ist jedoch wenig erforscht. Es besteht die Notwendigkeit einer einheitlichen Definition sowie dringender Forschungsbedarf um für Betroffene adäquate Unterstützungsangebote implementieren zu können. Zudem muss digitale Gewalt Anerkennung finden als intersektionale und geschlechtsspezifische Gewalt.

9. Literaturverzeichnis

(advd) Antidiskriminierungsverband Deutschland (o. J.): Diskriminierung benennen Betroffene unterstützen Gleichbehandlung umsetzen. Online unter: <https://www.antidiskriminierung.org/>. Zugriff 30.07.2021.

Anti-Stalking Projekt (o. J.): Anti-Stalking-Projekt mit Fachbereich Cyberstalking. Online unter: <https://www.anti-stalking-projekt.de/>. Zugriff: 30.07.2021.

arte (2021): #dreckshure. Online unter: <https://www.arte.tv/de/videos/098404-000-A/dreckshure/>. Zugriff: 10.09.2021. Belgien: ARTE, RTBF.

(BAFzA): Bundsamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (o.J.): Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Unterstützung für Frauen in Not. Online unter: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html>. Zugriff: 30.07.2021.

Bartens, Werner (2020): Emotionale Gewalt – die unsichtbare Keule. In: Büttner, Melanie (Hrsg.) (2020). Handbuch Häusliche Gewalt. S. 24-36. Stuttgart: Schattauer Verlag.

Bauer, Jenny-Kerstin (2021): Funktionsprinzipien des Internets und ihre Risiken im Kontext digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt. In: bff: BundesverbandFrauenberatungsstellen und Frauennotrufe; Nivedita Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. S. 103-116. Bielefeld: transcript Verlag.

Bauer, Jenny-Kerstin; Hansen, Helga (2021): Digitale Erste Hilfe und Sicherheitsprinzipien für Berater*innen bei digitaler Gewalt. In: bff: BundesverbandFrauenberatungsstellen und Frauennotrufe; Nivedita Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. S. 273-296. Bielefeld: transcript Verlag.

Bauer, Jenny-Kerstin; Hartmann, Ans (2021): Formen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt. In: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe; Nivedita Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. S. 63-102. Bielefeld: transcript Verlag.

Bauer, Jenny-Kerstin; Hartmann, Ans; Prasad, Nivedita (2021): Einleitung. In: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe; Nivedita Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. S. 9-16. Bielefeld: transcript Verlag.

Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt (2017): Digitale Welten. Digitale Medien. Digitale Gewalt. Überarbeitete Neuauflage. Frankfurt: Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt.

(BFE) Bundesfachverband Essstörungen (o. J.): Online unter: <https://www.bundesfachverbandessstoerungen.de/>. Zugriff: 30.07.2021.

(bff:) Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2020): bff unterstützt "Koalition gegen Spionagesoftware"- "Coalition Against Stalkerware (CAS). Online unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht/bff-unterstuetzt-koalition-gegen-spionagesoftware-coalition-against-stalkerware-40-cas-41.html>. Zugriff: 31.07.2021.

(bff:) Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (o. J.): Aktionen und Themen. bff: aktiv gegen digitale Gewalt. Online unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt.html>. Zugriff: 30.08.2021.

(bff:) Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (o.J.a): Hilfe & Beratung. Frauenberatungsstellen. Online unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/frauenberatungsstellen.html>. Zugriff: 31.07.2021.

(bff:) Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (o.J.b): Der Bundesverband. Online unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/der-bundesverband.html>. Zugriff: 31.07.2021.

(bff:) Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (o.J.c): Hilfe & Beratung. Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen. Online unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-beratung.html>. Zugriff: 31.07.2021.

(bff:) Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (o.J.d): Aktionen und Themen. Bff: aktiv gegen digitale Gewalt. Online unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt.html>. Zugriff: 31.07.2021.

(bff:) Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (o. J.e): Hilfe & Beratung. Hilfsangebote vor Ort. Online unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html>. Zugriff: 15.10.2021.

(BGBl.) Bundesgesetzblatt (2001): Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung. Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 67, ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2001.

(BGBl.) Bundesgesetzblatt (2017): Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017.

(BGBl.) Bundesgesetzblatt (2018): Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil II Nr. 5, ausgegeben zu Bonn am 16. April 2018.

(BJV) Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (2021): Hasskommentare im Internet. Online-Dienst soll Zahl der Strafanzeigen erhöhen. Online unter:

<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/15029240/2021-04-22-bjv-hasskommentare-im-internet/>. Zugriff: 30.07.2021.

(BJV) Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (o. J.): Koordinierungsstelle OHNe Hass. Hasskriminalität im Netz konsequent anzeigen. Online unter: <https://www.hamburg.de/bjv/ohne-hass/>. Zugriff: 30.07.2021.

(BKI) Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Der Alternativbericht 2021. Online unter: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021/>. Zugriff: 07.09.2021.

(BMFSFJ) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzfassung. 5. Auflage. Berlin: BMFSFJ.

(BMFSFJ) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz). Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gesetz-zum-zivilrechtlichen-schutz-vor-gewalttaten-und-nachstellungen-gewaltschutzgesetz—80702>. Zugriff: 03.09.2021.

(BMFSFJ) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum Gewaltschutzgesetz. April 2019, 5. Auflage. Berlin: BMFSFJ; BMJV.

Bocian, Andrea; Lütgens, Jessica; Wagner, Andrea (2021): Erfahrungen mit der Beratung von betroffenen Mädchen und Frauen im Kontext digitaler Gewalt. In: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe; Nivedita Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. S. 189-203. Bielefeld: transcript Verlag.

Brückner, Margrit (2020): Gewaltschutz im Spannungsfeld von rechtsstaatlichem Handeln und Dynamiken häuslicher Gewalt. In: Büttner, Melanie (Hrsg.) (2020). Handbuch Häusliche Gewalt. S. 137-146. Stuttgart: Schattauer Verlag.

Brzank, Petra (2009): (Häusliche) Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen- und gesellschaftliche Kosten. Einführung und Überblick. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz. Vol. 52, No. 3. Berlin: Springer. S. 330-338.

(BSI) Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (o.J.a): Sichere Passwörter erstellen. Online unter:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Accountschutz/Sichere-Passwoerter-erstellen/sichere-passwoerter-erstellen_node.html. Zugriff: 07.10.2021.

(BSI) Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (o. J.b): Sicherer Umgang mit Passwörtern Schritt-für-Schritt erklärt. Online unter:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Accountschutz/Sichere-Passwoerter-erstellen/Umgang-mit-Passwoertern/umgang-mit-passwoertern_node.html. Zugriff: 07.10.2021.

(CAS) Coalition Against Stalkerware (o. J.a): Stalkerware erkennen, entfernen und verhindern. Online unter: <https://stopstalkerware.org/de/informationen-fur-uberlebende/>. Zugriff: 02.09.2021.

(CAS) Coalition Against Stalkerware (o. J.b): Was ist Stalkerware? Online unter: <https://stopstalkerware.org/de/>. Zugriff: 30.07.2021.

(CAS) Coalition Against Stalkerware (o. J.c): Informationen für Technologieunternehmen. Was ist Stalkerware? Online unter: <https://stopstalkerware.org/de/informationen-fur-technologieunternehmen/>. Zugriff: 30.07.2021.

Dackweiler, Regina-Maria; Schäfer, Reinhild (2002): Gewalt, Macht, Geschlecht – Eine Einführung. In: Dackweiler, Regina-Maria; Schäfer, Reinhild (Hrsg.) (2002): Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. S. 9-26. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Die Bundesregierung (2021): Erleichterte Strafverfolgung. Schutz vor Stalking verbessern. Online unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/schutz-vor-stalking-1880274>. Zugriff: 07.09.2021).

Döll-Hentschker, Susanne (2012): Scham und Gewalt. In: Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt (Hrsg.). Tätigkeitsbericht 2011. S. 8-9.

Döring, Nicola; Rohangis Mohseni, M. (2020): Digitale interpersonale Gewalt und Aggression. Forschungsstand und medienpädagogische Herausforderungen. In: merz. Medien und Erziehung. Zeitschrift für Medienpädagogik (2020): Wie analog ist digitale Gewalt? S. 14-23. 64. Jahrgang. Nr. 1 Februar 2020. kopaed.

Fanta, Alexander 2021: Österreich. Jobcenter-Algorithmus landet vor Höchstgericht. Veröffentlicht am 28.01.2021 bei NETZPOLITIK.ORG. Online unter: <https://netzpolitik.org/2021/oesterreich-jobcenter-algorithmus-landet-vor-hoehstgericht/> Zugriff: 03.09.2021).

Frauenhauskoordinierung (2020): Schutz vor digitaler Gewalt & Datensicherheit im Frauenhaus: Start an 4 Modellstandorten. Online unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/schutz-vor-digitaler-gewalt-datensicherheit-im-frauenhaus-start-an-4-modellstandorten/>. Zugriff: 30.07.2021.

Frauenhauskoordinierung (2021): Technische Fortbildungen zum Schutz vor digitaler Gewalt. Online unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/technische-fortbildungen-zum-schutz-vor-digitaler-gewalt/>. Zugriff: 30.07.2021.

Frauenhauskoordinierung (o. J.): Frauenhaussuche. Online unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche/>. Zugriff: 30.07.2021.

Frieda Frauenzentrum e.V. (o. J.): FRIEDA-Beratungszentrum für Frauen* in Berlin. Online unter: <https://www.frieda-frauenzentrum.de/>. Zugriff: 30.07.2021.

Gahleitner, Silke Birgitta (2007): Gewalt und Geschlechterverhältnis aus weiblicher Sicht. In: Gahleitner, Silke Birgitta; Lenz, Hans-Joachim (Hrsg.) (2007): Gewalt und Geschlechterverhältnisse. Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven. S. 53-70. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Galtung, Johan (1975): Strukturelle Gewalt. Reinbek: Rowohlt.

Guijarro-Santos, Victoria 2020: Effiziente Ungleichheit. In: netzforma* e.V. (Hrsg.) 2020: Wenn Ki, dann feministisch. Impulse aus Wissenschaft und Aktivismus. S. 47-64. Berlin: netzforma* e.V..

Hagemann-White, Carol; Lang, Heidi; Lübbert, Jutta; Rennefeld, Birgitta (1997): Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven. In: Hagemann-White, Carol; Kavemann, Barbara; Ohl, Dagmar: Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. S. 15-116. Bielefeld: Kleine Verlag.

Hagemann-White, Carol (2002a): Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hrsg) (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. S. 124-149. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Hagemann-White, Carol (2002b): Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Dackweiler, Regina-Maria; Schäfer, Reinhild (Hrsg.) (2002): Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. S. 29-52. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Hamburger Frauenhäuser (o. J.): Hilfe in den Frauenhäusern. Online unter: <https://hamburgerfrauenhaeuser.de/index.php?id=18&L=0>. Zugriff: 30.07.2021.

Hansen, Helga (2021): Digitale Sicherheit für frauenspezifische Einrichtungen. In: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe; Nivedita Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. S. 297-310. Bielefeld: transcript Verlag.

Hartmann, Ans (2020): Aktiv gegen digitale Gewalt. Ein Interview mit Ans Hartmann, bff. In: merz. Medien und Erziehung. Zeitschrift für Medienpädagogik (2020): Wie analog ist digitale Gewalt? S. 34-38. 64. Jahrgang. Nr. 1 Februar 2020. kopaed.

Hartstein, Judith (2016): Rooten und Jailbreak: Was steckt dahinter? Veröffentlicht am 20.05.2016. Aktualisiert am 09.12.2020. Mobilsicher. Das Infoportal für sichere Handynutzung. Online unter: <https://mobilsicher.de/ratgeber/vorsicht-bei-rooten-und-jailbreak>. Zugriff: 22.10.2021.

Hassmelden (o. J.): Online unter: <https://hassmelden.de/>. Zugriff: 06.08.2021.

Harvey, Penelope (1997): Die geschlechtliche Konstitution von Gewalt. Eine vergleichende Studie über Geschlecht und Gewalt. In: von Trotha, Trutz (Hrsg.) (1997): Soziologie der Gewalt. S. 122-138. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Hate Aid (2020a): Akute Bedrohung. 8 Regeln für den Notfall. Online unter: <https://hateaid.org/akute-bedrohung-digitale-gewalt/>. Zugriff: 30.07.2021.

Hate Aid (2020b): Online unter: Prävention. 6 Tipps zum Schutz vor digitaler Gewalt. Online unter: <https://hateaid.org/6-tipps-schutz-vor-digitaler-gewalt/>. (Zugriff: 30.07.2021).

Hate Aid (2021): Online unter: Rechtssichere Screenshots erstellen. Wie geht das? Online unter: <https://hateaid.org/rechtssichere-screenshots/>. (Zugriff: 30.07.2021).

Hate Aid (o. J.a): Die Beratungsstelle für Betroffene digitaler Gewalt. Berlin. Online unter: <https://hateaid.org/>. Zugriff: 30.07.2021.

Hate Aid (o. J.b): Du bist nicht allein. HateAid ist an deiner Seite. Online unter: <https://hateaid.org/betroffenenberatung/>. Zugriff: 30.07.2021.

Hate Aid (o. J.c): Digitale Gewalt. Tipps vom Notfall bis zur Prävention. Online unter: <https://hateaid.org/digitale-gewalt/>. Zugriff: 31.07.2021.

Hate Aid (o. J.d): Mit Recht gegen Hass. Wir sind an deiner Seite. Online unter: <https://hateaid.org/das-ist-hateaid/#1-unsere-geschichte>. Zugriff: 30.07.2021.

Hate Aid (o. J.e): Strategien bei Gewalt im Internet. Das kannst du tun. Online unter: <https://hateaid.org/ratgeber/>. Zugriff: 10.10.2021.

Holland, Martin (2018): Amazon: KI zur Bewerbungsprüfung benachteiligte Frauen. Veröffentlicht am 11.10.2018 bei heise online. Online unter: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Amazon-KI-zur-Bewerbungspruefung-benachteiligte-Frauen-4189356.html>. Zugriff: 03.09.2021.

Hömberg, Merle; Beling, Lina (2021): Incel-Community. Wie weit der Hass gegen Frauen geht. Veröffentlicht am: 08.03.2021 in Deutschlandfunk Kultur. Online unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/incel-community-wie-weit-der-hass-gegen-frauen-geht.976.de.html?dram:article_id=493749. Zugriff: 22.10.2021.

Hügli, Anton (2005): Was verstehen wir unter Gewalt? Begriff und Erscheinungsformen der Gewalt. In: Küchenhoff, Joachim; Hügli, Anton; Mäder, Ueli (Hrsg.) (2005): Gewalt. Ursachen, Formen, Prävention. S. 19-42. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hrsg) (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. S. 26-57. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

(IDZ) Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.) (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung. Jena: IDZ.

kaspersky (o. J.): Was ist ein Brute-Force-Angriff? Online unter: <https://www.kaspersky.de/resource-center/definitions/brute-force-attack>. Zugriff: 07.10.2021.

Kiefl, Walter; Lamnek, Siegfried (1986): Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. München: Wilhelm Fink Verlag.

Lembke, Ulrike (2017): Kollektive Rechtsmobilisierung gegen digitale Gewalt. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung e.V..

Musebeni, Koku (2019): Interview mit Antidiskriminierungs-Expertin Tupoka Ogette. Wie wir Rassismus in der Sprache verhindern. Veröffentlicht am 12.09.2019. Online unter: <https://www.br.de/puls/themen/leben/rassismus-in-der-sprache-100.html>. Zugriff: 22.10.2021.

Ohms, Constance (2007): Gewaltdiskurs und Geschlecht. In: Gahleitner, Silke Birgitta; Lenz, Hans-Joachim (Hrsg.) (2007): Gewalt und Geschlechterverhältnisse. Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven. S. 227-236. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Panorama – die Reporter (2021): Cyberstalking – Wenn Betroffene schutzlos sind. Veröffentlicht am 01.06.2021 beim Norddeutschen Rundfunk (NDR). Online unter: <https://www.ardmediathek.de/video/panorama-die-reporter/cyberstalking-wenn-betroffene-schutzlos-sind/ndr-fernsehen/Y3JpZDovL25kci5kZS9iODIkMGEyOC03Y-zY2LTQzODAtOTlmZi01NzQ5N2NmNTM5YWU/>. Zugriff: 10.09.2021.

Patchwork. Frauen für Frauen gegen Gewalt (o. J.): Digitale Gewalt. Online unter: <https://www.patchwork-hamburg.org/digitale-gewalt/>. Zugriff: 02.09.2021)

Patchwork. Frauen für Frauen gegen Gewalt (o. J.a): Digitale Gewalt. Online unter: <https://www.patchwork-hamburg.org/digitale-gewalt/>. Zugriff: 30.07.2021.

Patchwork. Frauen für Frauen gegen Gewalt (o. J.b): Kategorie: Eigene Veranstaltungen. Online unter: <https://www.patchwork-hamburg.org/category/eigene-veranstaltungen/>. Zugriff: 30.07.2021.

Plan International (2020): Free to be online? Girls' and young women's experiences of online harassment. United Kingdom: Plan International.

Polizei Hamburg (o. J.): Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC). Hamburg: Polizei Hamburg. Online unter: <https://www.polizei.hamburg/cybercrime/6714092/zentrale-ansprechstelle-cybercrime/>. Zugriff: 06.09.2021.

Polizei Hamburg (2019): Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen. Polizeilicher Wegweiser in das Hamburger Hilfenetz. Hamburg: Landeskriminalamt Hamburg Fst32, Polizeilicher Opferschutz.

Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht. 2., stark erweiterte Auflage. Tübingen: J.C.B.Mohr (Paul Siebeck).

Prasad, Nivedita (2021): Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Zum aktuellen Forschungsstand. In: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe; Nivedita Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. S. 17-46. Bielefeld: transcript Verlag.

Sauer, Birgit (2002): Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen. Staatsbezogene Überlegungen einer geschlechtersensiblen politikwissenschaftlichen Perspektive. In: Daackweiler, Regina-Maria; Schäfer, Reinhild (Hrsg.) (2002): Gewaltverhältnisse. Geministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. S. 81-106. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Schmidt, Francesca (2021): Netzpolitik. Eine feministische Einführung. Band 3. Politik und Geschlecht – kompakt. Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Schwarz, Silke (2020): Psychische Gesundheit gewaltbetroffener Frauen: Ansätze zur besseren Versorgung. In: Büttner, Melanie (Hrsg.) (2020). Handbuch Häusliche Gewalt. S. 233-241. Stuttgart: Schattauer Verlag.

Simon, Leena (2020): Kontrollverlust und (digitale) Entmündigung - Das Gewaltpotential Künstlicher Intelligenz. In: netzforma* e.V. (Hrsg.) 2020: Wenn Ki, dann feministisch. Impulse aus Wissenschaft und Aktivismus. S. 31-46. Berlin: netzforma* e.V..

Simon, Leena (2021a): Stalking, Hass, Kontrolle. Digitale Gewalt erkennen und beenden. Reihe: kurz&mündig. Band 6. Bielefeld: Digitalcourage.

Simon, Leena (2021b): Digitale Sicherheit für Frauenhäuser. Reihe: kurz&mündig. Band 10. Bielefeld: Digitalcourage.

Stokowski, Margarete (2021): Nach dem Pimmeltweet. Andy, du bist so 1 Held. Eine Kolumne von Margarete Stokowski. Veröffentlicht am 19.10.2021 in Spiegel Kultur. Online unter: <https://www.spiegel.de/kultur/andy-grote-und-pimmelgate-kolumne-von-margarete-stokowski-a-697ceff8-446a-4ac7-b446-23aa6283ec87>. Zugriff: 24.10.2021.

Strick, Jasna; Wizorek, Anne (2021): Intersektionale Machtverhältnisse im Internet. In: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe; Nivedita Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. S. 117-128. Bielefeld: transcript Verlag.

TelefonSeelsorge (o. J.a): Ein offenes Ohr für alle Anliegen. Online unter: <https://www.telefonseelsorge.de/telefon/>. Zugriff: 30.07.2021.

TelefonSeelsorge (o. J.b): Anmeldung zur Onlineseelsorge. Online unter: <https://online.telefonseelsorge.de/>. Zugriff: 30.07.2021.

TelefonSeelsorge (o. J.c): Vor Ort Beratung. Online unter: <https://www.telefonseelsorge.de/vor-ort/>. Zugriff: 30.07.2021.

TelefonSeelsorge (o. J.d): Ein Notfallkoffer für die Hosentasche – on- und offline. Online unter: <https://www.telefonseelsorge.de/krisenkompass/>. Zugriff: 30.07.2021.

Treiber, Angelika; Seidler, Günter H. (2015): Wer ist ein Opfer? Über Täter- und Opferstereotypen am Beispiel des Geschlechtertypus. In: Seidler, Günter H.; Freyberg, Harald J.; Maercker, Andreas (Hrsg.): Handbuch der Psychotraumatologie. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 529-538. Klett-Cotta. (Reihe: Trauma & Gewalt. Forschung und Praxisfelder).

Ueckeroth, Linda (2014): Partnergewalt gegen Frauen und deren Gewaltbewältigung. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media UG.

(VBRG) Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (o. J.): Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Online unter: <https://verband-brg.de/>. Zugriff: 30.07.2021.

Weisser Ring (o. J.a): Online unter: <https://nostalk.de/selbsthilfe/>. Zugriff 10.10.2021.

Weisser Ring (o. J.b): Online unter: <https://nostalk.de/>. Zugriff 10.10.2021.

Wütscher, Swenja (2020): Glossar: Digitale Gewalt. Eine Begriffssammlung. In: merz. Medien und Erziehung. Zeitschrift für Medienpädagogik (2020): Wie analog ist digitale Gewalt? S. 24-28. 64. Jahrgang. Nr. 1 Februar 2020. kopaed.

Anhang

1. Abbildungsverzeichnis.....	94
2. Tabellenverzeichnis.....	94
3. Fragebogen.....	95
4. Auswertungstabellen.....	103
5. Eidesstattliche Erklärung.....	168

1. Abbildungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geschlechtsspezifische digitale Gewalt und die Auswirkungen auf Betroffene (Bauer/Hartmann 2021: 93).....	61
Abbildung 2: Häufigkeit von Fällen digitaler Gewalt in der Beratungstätigkeit (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 17, Anhang: 105).....	64
Abbildung 3: Kontext, in dem digitale Gewalt in den Einrichtungen vorkommt (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 30-32., Anhang: 118 ff.).....	68
Abbildung 4: Antworten auf die Frage, wer in der Einrichtung zum Thema digitale Gewalt beraten kann (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 39-42, Anhang: 127 ff.).....	70
Abbildung 5: Arten der Unterstützung, die die Einrichtungen bei digitaler Gewalt anbieten (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 44-49, Anhang: 132 ff.).....	71
Abbildung 6: Mittel und Methoden, die den Einrichtungen bei der Beratung zu digitaler Gewalt zur Verfügung stehen (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 51-56, 58, Anhang: 136 ff.).....	72
Abbildung 7: Gründe dafür, keine bzw. keine vollumfängliche technische bzw. präventive Beratung anbieten zu können (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 67-72, Anhang: 152 ff.).....	74
Abbildung 8: Institutionen bzw. Personen, zu denen Kooperationen bestehen (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 73-79, Anhang: 158).....	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arten digitaler Gewalt in den Einrichtungen (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 18-28, Anhang: 106 ff.).....	66
Tabelle 2: Technische bzw. präventive Beratung, die von den Einrichtungen angeboten wird (eigene Darstellung) (vgl. Abb. 59, 61-65, Anhang: 143 ff.).....	73

3. Fragebogen

1. Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich Willkommen zu meiner Umfrage zum Thema digitale Gewalt. Ich bin Mirjam Groß und studiere zur Zeit im Masterstudiengang Soziale Arbeit. Im Rahmen meiner Abschlussarbeit beschäftige ich mich mit dem Thema der Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Mit dieser Erhebung möchte ich herausfinden, wie die Beratungsstellen in Hamburg (und näherem Umland) in Bezug auf die Beratung zum Thema digitale Gewalt aufgestellt sind. Das Thema findet zunehmend Aufmerksamkeit, es benötigt jedoch weiteres Wissen über Vorkommen sowie Unterstützungsbedarfe und -angebote für Betroffene. Da Sie in einer Einrichtung arbeiten, in der Sie wahrscheinlich Kontakt zu Betroffenen von digitaler Gewalt haben, freue ich mich, wenn Sie an der Erhebung teilnehmen und mich in meinem Vorhaben unterstützen.

Mit digitaler Gewalt sind alle Formen von Gewalt gemeint, die auf technische Hilfsmittel und digitale Medien zurückgreifen oder im digitalen Raum auf Online-Plattformen bzw. sozialen Netzwerken und Messengern stattfinden.

Für das Ausfüllen benötigen Sie ca. 10-15 Minuten. Alle im Rahmen der Erhebung anfallenden Daten werden streng vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form bearbeitet. Die Fragebögen sind Dritten nicht zugänglich. Alle gemachten Angaben können nicht mit Ihrer Person bzw. Einrichtung in Verbindung gebracht werden.

Begleitet wird die Masterarbeit durch Prof. Dr. Sabine Stövesand und Prof. Dr. Susanne Vaudt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:

Mirjam Groß

Studiengang MA Soziale Arbeit, HAW Hamburg, Alexanderstraße 1, 20099 Hamburg.

mirjam.gross@haw-hamburg.de

2. Art der Einrichtung

In welcher Art Einrichtung arbeiten Sie?

Bitte zutreffendes ankreuzen.

- Frauenberatungsstelle
- Betroffenen- / Anti-Diskriminierungsberatungsstelle
- Frauenhaus
- Sonstiges:

Wer wird in Ihrer Einrichtung beraten?

Bitte zutreffendes ankreuzen. Mehrfachauswahl möglich.

- weiblich
- männlich
- divers

3. Vorkommen DG

Kommen in Ihrer Beratungstätigkeit Fälle von digitaler Gewalt vor?

Bitte zutreffendes ankreuzen.

- ja
- nein - bitte beachten: In diesem Fall wird die Umfrage beendet. Bitte klicken Sie sich dennoch bis zum Ende mit "weiter" durch, damit das Ergebnis in die Auswertung einfließen kann.
- weiß ich nicht

4. Vorkommen digitaler Gewalt

Wie schätzen Sie die Häufigkeit von digitaler Gewalt in Ihrer Beratungstätigkeit ein?

Bitte zutreffendes anklicken.

1 von 10 Fällen

2 von 10 Fällen

3 von 10 Fällen

4 von 10 Fällen

5 von 10 Fällen

6 von 10 Fällen

7 von 10 Fällen

8 von 10 Fällen

9 von 10 Fällen

10 von 10 Fällen

Um welche Art von digitaler Gewalt handelt es sich in Ihrer Beratungstätigkeit?

Bitte zutreffendes ankreuzen. Mehrfachauswahl möglich.

- diffamierende, beleidigende, belästigende Kommentare (Hate Speech / Cyberharassment)
- ungewollte Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial der betroffenen Person
- Androhung der Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial
- Identitätsdiebstahl und/oder -missbrauch
- heimliches Filmen der betroffenen Person
- bildbasierte sexualisierte Gewalt (z. B. Zusendung von Missbrauchsdarstellungen, "Dick Pics", Erstellung von Bildcollagen)
- Doxing (Veröffentlichung von persönlichen Daten wie z. B. voller Name, Adresse)
- Fremdsteuerung von Smart Home Geräten (z. B. von Musikananlage, Licht oder Türverriegelungsmechanismen)
- Cyberstalking ohne Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (z. B. massenhaftes Zusenden von Nachrichten, E-Mails, Sprachnachrichten oder Anrufe)
- Cyberstalking mit Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (Software zu Überwachung und Kontrolle der betroffenen Person)
- Sonstiges:

5. Kontext

Bei der Beratung zu digitaler Gewalt handelt es sich um Fälle

Bitte zutreffendes ankreuzen.

	Immer	Häufig	Manchmal	Selten	Nie
... im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt.	<input type="radio"/>				
... von Personen in der Öffentlichkeit (z.B. Aktivist*innen, Journalist*innen, Politiker*innen...).	<input type="radio"/>				
... von Personen, die aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale marginalisiert sind (z. B. BiPoc, LGBTQIA+ Personen, Religion, Menschen mit Behinderungen...).	<input type="radio"/>				
Sonstiges: <input type="text"/>	<input type="radio"/>				

6. Schulung

Zum Thema digitale Gewalt

Bitte zutreffendes ankreuzen. Mehrfachauswahl möglich.

	Trifft zu	trifft nicht zu	weiß nicht
... bieten wir Schulungen für Mitarbeiter*innen an.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
... bieten wir Schulungen für Externe an.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
... bieten wir Präventionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?) <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

In unserer Einrichtung

Bitte zutreffendes ankreuzen. Mehrfachauswahl möglich.

- ... kann jede*r Mitarbeiter*in zum Thema digitale Gewalt beraten.
- ... gibt es spezialisierte Mitarbeiter*innen für das Thema digitale Gewalt.
- ... kann nicht explizit zum Thema digitale Gewalt beraten werden.
- ... wird eine Verweisberatung an andere Beratungsstellen durchgeführt.
- Sonstiges:

Wie viele der Mitarbeiter*innen haben an Schulungen zum Thema digitale Gewalt teilgenommen?

Bitte den Schieberegler an die entsprechende Position ziehen.

"0" = Kein*e Mitarbeiter*in.

"100" = alle Mitarbeiter*innen.

7. Unterstützung

Welche Art der Unterstützung bieten Sie in Bezug auf digitale Gewalt an?

Bitte zutreffendes ankreuzen. Mehrfachauswahl möglich.

- psychosoziale Unterstützung
- psychologische Unterstützung
- juristische Unterstützung
- technische Unterstützung
- Verweisberatung
- Sonstiges:

Welche Mittel und Methoden stehen Ihnen in der Beratung zu digitaler Gewalt zur Verfügung?

Bitte zutreffendes ankreuzen. Mehrfachauswahl möglich.

- Konzept zur Beratung bei digitaler Gewalt
- eigenes Informationsmaterial für Betroffene
- externes Informationsmaterial für Betroffene
- Software zum Auffinden von Spyware
- Unterstützung bei der Beweissicherung
- finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung neuer Geräte für Betroffene
- Sonstiges:

- keine der genannten Optionen

8. Technische Beratung

Technische bzw. präventive Beratung umfasst bei uns

Bitte zutreffendes ankreuzen. Mehrfachauswahl möglich.

- Beratung zu umsichtigen und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien und Aufnahmen oder Accounts.
- Unterstützung bei der Erstellung sicherer Passwörter und Änderung bestehender Passwörter.
- Gemeinsames Durchgehen und Anpassen bestehender Accounts und Apps in Hinblick auf Sicherheitseinstellungen, sichere Passwörter, Einrichtung von zwei-Faktor-Authentifizierung, Zugriffsrechte, Einstellungen und Berechtigungen zur Standortabfrage.
- Unterstützung bei der Zurücksetzung von Geräten oder der Neuinstallation.
- Sonstiges:
- Wir bieten keine Beratung dieser Art an.

Wir führen aus folgenden Gründen keine bzw. nur teilweise technische bzw. präventive Beratung durch:

Bitte zutreffendes ankreuzen. Mehrfachauswahl möglich.

	trifft zu	voll trifft zu	eher trifft teil- weise zu	trifft nicht zu	eher trifft nicht zu	trifft nicht zu
fehlendes Fachwissen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
fehlende personelle Ressourcen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
fehlende zeitliche Ressourcen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
fehlende finanzielle Ressourcen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bestehende Kooperation mit Technikexpert*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
kein Interesse an technischer Arbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="text"/>						

In unserer Einrichtung bestehen Kooperationen zu

Bitte zutreffendes ankreuzen. Mehrfachauswahl möglich.

- Technikexpert*innen
- psychologischer Unterstützung
- juristischer Unterstützung
- Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung im Themenfeld digitaler Gewalt
- Polizei
- keine
- Sonstiges:

9. Erfahrungen Polizei / Justiz

Wenn Sie Erfahrungen im Umgang der Polizei und/oder Justiz im Zusammenhang mit digitaler Gewalt gemacht haben. Wie zufrieden sind Sie damit im Durchschnitt?

Bitte den Schieberegler an entsprechende Position ziehen. Haben Sie keine Erfahrungen im Umgang der Polizei und/oder Justiz im Zusammenhang mit digitaler Gewalt gemacht, klicken Sie bitte auf "weiter".

"0" = unzufrieden

"100" = sehr zufrieden

10. Frauenhaus

Können Frauen und ihre Kinder eigene Geräte (Laptop, Smartphone, Tablet etc.) mit ins Frauenhaus nehmen und dort nutzen?

Diese Frage ist NUR auszufüllen, wenn Sie in einem FRAUENHAUS arbeiten. Arbeiten Sie nicht in einem Frauenhaus, klicken Sie bitte auf "weiter".

Bitte zutreffendes ankreuzen.

- ja
- nein
- nach Überprüfung und ggf. Veränderungen der Einstellungen

Gibt es Einschränkungen in der Nutzung technischer Geräte durch die Bewohner*innen?

Diese Frage ist NUR auszufüllen, wenn Sie in einem FRAUENHAUS arbeiten. Arbeiten Sie nicht in einem Frauenhaus, klicken Sie bitte auf "weiter".

Bitte zutreffendes ankreuzen.

- nein
- ja und zwar:

11. Offene Fragen zum Abschluss

Was benötigen Sie um Betroffene von digitaler Gewalt adäquat unterstützen zu können?

Was ist noch offen geblieben, was Sie gerne teilen möchten?

12. Endseite

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Erhebung.

4. Auswertungstabellen

Abbildung 9: Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen.

Statistiken		Art der Einrichtung	
			Sonstiges:
N	Gültig	19	19
	Fehlend	0	0

Abbildung 10: Arten der teilnehmenden Einrichtungen.

Art der Einrichtung		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Frauenberatungsstelle	7	36,8	36,8	36,8
	Betroffenen- / Anti-Diskriminierungsberatungsstelle	1	5,3	5,3	42,1
	Frauenhaus	3	15,8	15,8	57,9
	Sonstiges:	8	42,1	42,1	100,0
	Gesamt	19	100,0	100,0	

Abbildung 11: Anzahl der frauenspezifischen und nicht-frauenspezifischen Einrichtungen nach Recodierung.

Art der Einrichtung		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	frauenspezifisch	10	52,6	52,6	52,6
	nicht frauenspezifisch	9	47,4	47,4	100,0
	Gesamt	19	100,0	100,0	

Abbildung 12: Anzahl der Einrichtungen, die weibliche Personen beraten.

weiblich		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	quoted	19	100,0	100,0	100,0

Abbildung 13: Anzahl der Einrichtungen, die männliche Personen beraten.

		männlich			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	not quoted	10	52,6	52,6	52,6
	quoted	9	47,4	47,4	100,0
	Gesamt	19	100,0	100,0	

Abbildung 14: Anzahl der Einrichtungen, die diverse Personen beraten.

		divers			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	not quoted	7	36,8	36,8	36,8
	quoted	12	63,2	63,2	100,0
	Gesamt	19	100,0	100,0	

Abbildung 15: Anzahl der Einrichtungen, in denen digitale Gewalt in der Beratungstätigkeit vorkommt.

		Kommt dg vor?			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	ja	19	100,0	100,0	100,0

Abbildung 16: Häufigkeiten von Fällen digitaler Gewalt in der Beratungstätigkeit.

		Häufigkeit			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	1 von 10 Fällen	13	68,4	68,4	68,4
	2 von 10 Fällen	3	15,8	15,8	84,2
	3 von 10 Fällen	2	10,5	10,5	94,7
	4 von 10 Fällen	1	5,3	5,3	100,0
	Gesamt	19	100,0	100,0	

Abbildung 17: Häufigkeiten von Fällen digitaler Gewalt in der Beratungstätigkeit. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Häufigkeit Kreuztabelle

		Häufigkeit				Gesamt	
		1 von 10 Fällen	2 von 10 Fällen	3 von 10 Fällen	4 von 10 Fällen		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	9	0	0	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	90,0%	0,0%	0,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von Häufigkeit	69,2%	0,0%	0,0%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	3	2	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	33,3%	22,2%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Häufigkeit	30,8%	100,0%	100,0%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	13	3	2	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	68,4%	15,8%	10,5%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von Häufigkeit	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 18: Häufigkeit von Fällen von Androhung der Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial in der Beratung. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Androhung der Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial Kreuztabelle

		Androhung der Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial		Gesamt
		not quoted	quoted	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Androhung der Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial	0,0%	71,4%
nicht frauenspezifisch		Anzahl	5	4
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%
		% innerhalb von Androhung der Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial	100,0%	28,6%
Gesamt		Anzahl	5	14
		% innerhalb von Art der Einrichtung	26,3%	73,7%
		% innerhalb von Androhung der Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial	100,0%	100,0%

Abbildung 19: Häufigkeit von Fällen von Cyberstalking ohne Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps in der Beratung. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Cyberstalking ohne Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (z. B. massenhaftes Zusenden von Nachrichten, E-Mails, Sprachnachrichten oder Anrufe) Kreuztabelle

		Cyberstalking ohne Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (z. B. massenhaftes Zusenden von Nachrichten, E-Mails, Sprachnachrichten oder Anrufe)		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	1	9	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	10,0%	90,0%	100,0%
		% innerhalb von Cyberstalking ohne Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (z. B. massenhaftes Zusenden von Nachrichten, E-Mails, Sprachnachrichten oder Anrufe)	16,7%	69,2%	52,6%
nicht frauenspezifisch		Anzahl	5	4	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%	100,0%
		% innerhalb von Cyberstalking ohne Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (z. B. massenhaftes Zusenden von Nachrichten, E-Mails, Sprachnachrichten oder Anrufe)	83,3%	30,8%	47,4%
Gesamt		Anzahl	6	13	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	31,6%	68,4%	100,0%
		% innerhalb von Cyberstalking ohne Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (z. B. massenhaftes Zusenden von Nachrichten, E-Mails, Sprachnachrichten oder Anrufe)	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 20: Häufigkeit von Fällen von diffamierenden, beleidigenden, belästigenden Kommentaren (Hate Speech / Cyberharassment) in der Beratung. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * diffamierende, beleidigende, belästigende Kommentare (Hate Speech / Cyberharassment) Kreuztabelle

		diffamierende, beleidigende, belästigende Kommentare (Hate Speech / Cyberharassment)		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	4	6	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	40,0%	60,0%	100,0%
		% innerhalb von diffamierende, beleidigende, belästigende Kommentare (Hate Speech / Cyberharassment)	66,7%	46,2%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	2	7	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	22,2%	77,8%	100,0%
		% innerhalb von diffamierende, beleidigende, belästigende Kommentare (Hate Speech / Cyberharassment)	33,3%	53,8%	47,4%
Gesamt	Anzahl	6	13	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	31,6%	68,4%	100,0%	
	% innerhalb von diffamierende, beleidigende, belästigende Kommentare (Hate Speech / Cyberharassment)	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 21: Häufigkeit von Fällen von heimlichem Filmen der betroffenen Person in der Beratung. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * heimliches Filmen der betroffenen Person Kreuztabelle

		heimliches Filmen der betroffenen Person		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	4	6	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	40,0%	60,0%	100,0%
		% innerhalb von heimliches Filmen der betroffenen Person	50,0%	54,5%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	5	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	55,6%	100,0%
		% innerhalb von heimliches Filmen der betroffenen Person	50,0%	45,5%	47,4%
Gesamt	Anzahl	8	11	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	42,1%	57,9%	100,0%	
	% innerhalb von heimliches Filmen der betroffenen Person	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 22: Häufigkeit von Fällen von ungewollter Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial der betroffenen Person in der Beratung. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ungewollte Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial der betroffenen Person Kreuztabelle

		ungewollte Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/ Videomaterial der betroffenen Person		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	5	5	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	50,0%	50,0%	100,0%
		% innerhalb von ungewollte Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial der betroffenen Person	50,0%	55,6%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	5	4	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%	100,0%
		% innerhalb von ungewollte Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial der betroffenen Person	50,0%	44,4%	47,4%
Gesamt	Anzahl	10	9	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	52,6%	47,4%	100,0%	
	% innerhalb von ungewollte Veröffentlichung von z. B. intimen Bild-/Videomaterial der betroffenen Person	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 23: Häufigkeit von Fällen von Cyberstalking mit Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps in der Beratung. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Cyberstalking mit Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (Software zu Überwachung und Kontrolle der betroffenen Person) Kreuztabelle

		Cyberstalking mit Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (Software zu Überwachung und Kontrolle der betroffenen Person)		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	5	5	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	50,0%	50,0%	100,0%
		% innerhalb von Cyberstalking mit Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (Software zu Überwachung und Kontrolle der betroffenen Person)	41,7%	71,4%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	7	2	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	77,8%	22,2%	100,0%
		% innerhalb von Cyberstalking mit Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (Software zu Überwachung und Kontrolle der betroffenen Person)	58,3%	28,6%	47,4%
Gesamt	Anzahl	12	7	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	63,2%	36,8%	100,0%	
	% innerhalb von Cyberstalking mit Einsatz von Stalkerware / Spy-Apps (Software zu Überwachung und Kontrolle der betroffenen Person)	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 24: Häufigkeit von Fällen von Doxing in der Beratung. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Doxing (Veröffentlichung von persönlichen Daten wie z. B. voller Name, Adresse) Kreuztabelle

			Doxing (Veröffentlichung von persönlichen Daten wie z. B. voller Name, Adresse)		Gesamt
			not quoted	quoted	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von Doxing (Veröffentlichung von persönlichen Daten wie z. B. voller Name, Adresse)	66,7%	28,6%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	5	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	55,6%	100,0%
		% innerhalb von Doxing (Veröffentlichung von persönlichen Daten wie z. B. voller Name, Adresse)	33,3%	71,4%	47,4%
Gesamt	Anzahl	12	7	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	63,2%	36,8%	100,0%	
	% innerhalb von Doxing (Veröffentlichung von persönlichen Daten wie z. B. voller Name, Adresse)	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 25: Häufigkeit von Fällen von Identitätsdiebstahl und/oder -missbrauch. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Identitätsdiebstahl und/oder -missbrauch Kreuztabelle

		Identitätsdiebstahl und/oder -missbrauch		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von Identitätsdiebstahl und/oder -missbrauch	61,5%	33,3%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	5	4	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%	100,0%
		% innerhalb von Identitätsdiebstahl und/oder -missbrauch	38,5%	66,7%	47,4%
Gesamt	Anzahl	13	6	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	68,4%	31,6%	100,0%	
	% innerhalb von Identitätsdiebstahl und/oder -missbrauch	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 26: Häufigkeit von Fällen von bildbasierter sexualisierter Gewalt in der Beratung. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * bildbasierte sexualisierte Gewalt (z. B. Zusendung von Missbrauchsdarstellungen, ^Dick Pics^, Erstellung von Bildcollagen) Kreuztabelle

		bildbasierte sexualisierte Gewalt (z. B. Zusendung von Missbrauchsdarstellungen, ^Dick Pics^, Erstellung von Bildcollagen)			
		not quoted	quoted	Gesamt	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	6	4	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	60,0%	40,0%	100,0%
		% innerhalb von bildbasierte sexualisierte Gewalt (z. B. Zusendung von Missbrauchsdarstellungen, ^Dick Pics^, Erstellung von Bildcollagen)	46,2%	66,7%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	7	2	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	77,8%	22,2%	100,0%
		% innerhalb von bildbasierte sexualisierte Gewalt (z. B. Zusendung von Missbrauchsdarstellungen, ^Dick Pics^, Erstellung von Bildcollagen)	53,8%	33,3%	47,4%
Gesamt	Anzahl	13	6	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	68,4%	31,6%	100,0%	
	% innerhalb von bildbasierte sexualisierte Gewalt (z. B. Zusendung von Missbrauchsdarstellungen, ^Dick Pics^, Erstellung von Bildcollagen)	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 27: Häufigkeit von Fällen von Fremdsteuerung von Smart Home Geräten in der Beratung. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Fremdsteuerung von Smart Home Geräten (z. B. von Musikananlage, Licht oder Türverriegelungsmechanismen)
Kreuztabelle

		Fremdsteuerung von Smart Home Geräten (z. B. von Musikananlage, Licht oder Türverriegelungsmechanis- men)	
		not quoted	Gesamt
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%
		% innerhalb von Fremdsteuerung von Smart Home Geräten (z. B. von Musikananlage, Licht oder Türver- riegelungsmechanismen)	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%
		% innerhalb von Fremdsteuerung von Smart Home Geräten (z. B. von Musikananlage, Licht oder Türver- riegelungsmechanismen)	47,4%
Gesamt		Anzahl	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%
		% innerhalb von Fremdsteuerung von Smart Home Geräten (z. B. von Musikananlage, Licht oder Türver- riegelungsmechanismen)	100,0%

Abbildung 28: Häufigkeit der Angabe "Sonstiges". Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

		Sonstiges:		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	9	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	90,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	56,3%	33,3%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	7	2	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	77,8%	22,2%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	43,8%	66,7%	47,4%
Gesamt	Anzahl	16	3	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	84,2%	15,8%	100,0%	
	% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 29: Antworten im Freifeld "Sonstiges" Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

			Sonstiges:			
		-99	Cybergrooming	Sexistische, rassistische, antisemitische Störungen von online Veranstaltungen	Gesamt	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	10	0	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	58,8%	0,0%	0,0%	52,6%
Art der Einrichtung	nicht frauenspezifisch	Anzahl	7	1	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	77,8%	11,1%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	41,2%	100,0%	100,0%	47,4%
Gesamt		Anzahl	17	1	1	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	89,5%	5,3%	5,3%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 30: Häufigkeit der Fälle digitaler Gewalt im Kontext von (Ex-)Partnerschaft. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt. Kreuztabelle

			... im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt.					
			0	Immer	Häufig	Manchmal	Selten	Gesamt
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	0	1	8	1	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	0,0%	10,0%	80,0%	10,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von ... im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt.	0,0%	50,0%	57,1%	100,0%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	1	1	6	0	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	11,1%	11,1%	66,7%	0,0%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von ... im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt.	100,0%	50,0%	42,9%	0,0%	100,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	1	2	14	1	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	5,3%	10,5%	73,7%	5,3%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von ... im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt.	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 31: Häufigkeit der Fälle digitaler Gewalt im Kontext von Personen in der Öffentlichkeit. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... von Personen in der Öffentlichkeit (z.B. Aktivist*innen, Journalist*innen, Politiker*innen ...). Kreuztabelle

		... von Personen in der Öffentlichkeit (z.B. Aktivist*innen, Journalist*innen, Politiker*innen ...).					Gesamt	
		0	Häufig	Manchmal	Selten	Nie		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	3	0	1	2	4	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	30,0%	0,0%	10,0%	20,0%	40,0%	100,0%
		% innerhalb von ... von Personen in der Öffentlichkeit (z.B. Aktivist*innen, Journalist*innen, Politiker*innen ...).	75,0%	0,0%	50,0%	40,0%	57,1%	52,6%
nicht frauenspezifisch		Anzahl	1	1	1	3	3	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	11,1%	11,1%	11,1%	33,3%	33,3%	100,0%
		% innerhalb von ... von Personen in der Öffentlichkeit (z.B. Aktivist*innen, Journalist*innen, Politiker*innen ...).	25,0%	100,0%	50,0%	60,0%	42,9%	47,4%
Gesamt		Anzahl	4	1	2	5	7	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	21,1%	5,3%	10,5%	26,3%	36,8%	100,0%
		% innerhalb von ... von Personen in der Öffentlichkeit (z.B. Aktivist*innen, Journalist*innen, Politiker*innen ...).	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 32: Häufigkeit der Fälle digitaler Gewalt im Kontext von Personen, die aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale marginalisiert sind. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... von Personen, die aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale marginalisiert sind (z. B. BiPoc, LGBTQIA+ Personen, Religion, Menschen mit Behinderungen ...). Kreuztabelle

		... von Personen, die aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale marginalisiert sind (z. B. BiPoc, LGBTQIA+ Personen, Religion, Menschen mit Behinderungen ...).						
		0	Häufig	Manchmal	Selten	Nie	Gesamt	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	3	0	3	1	3	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	30,0%	0,0%	30,0%	10,0%	30,0%	100,0%
		% innerhalb von ... von Personen, die aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale marginalisiert sind (z. B. BiPoc, LGBTQIA+ Personen, Religion, Menschen mit Behinderungen ...).	75,0%	0,0%	75,0%	25,0%	60,0%	52,6%
nicht frauenspezifisch		Anzahl	1	2	1	3	2	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	11,1%	22,2%	11,1%	33,3%	22,2%	100,0%
		% innerhalb von ... von Personen, die aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale marginalisiert sind (z. B. BiPoc, LGBTQIA+ Personen, Religion, Menschen mit Behinderungen ...).	25,0%	100,0%	25,0%	75,0%	40,0%	47,4%
Gesamt		Anzahl	4	2	4	4	5	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	21,1%	10,5%	21,1%	21,1%	26,3%	100,0%

% innerhalb von ... von Personen, die aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale marginalisiert sind (z. B. BiPoc, LGBTQIA+ Personen, Religion, Menschen mit Behinderungen ...).	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
--	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Abbildung 33: Antworten zu der Frage nach sonstigen Kontexten, in denen digitale Gewalt in der Beratung auftritt, aus dem Freifeld "Sonstiges". Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

			Sonstiges:		Gesamt
			-99	im Kontext anderer (als Punkt 1) sozialer Beziehungen	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	9	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	90,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	50,0%	100,0%	52,6%
Art der Einrichtung	nicht frauenspezifisch	Anzahl	9	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	50,0%	0,0%	47,4%
Gesamt		Anzahl	18	1	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	94,7%	5,3%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 34: Anzahl der Einrichtungen, die Schulungen für Mitarbeiter*innen anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... bieten wir Schulungen für Mitarbeiter*innen an. Kreuztabelle

		... bieten wir Schulungen für Mitarbeiter*innen an.			Gesamt	
		Trifft zu	trifft nicht zu	weiß nicht		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	4	5	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	40,0%	50,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von ... bieten wir Schulungen für Mitarbeiter*innen an.	44,4%	55,6%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	5	4	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von ... bieten wir Schulungen für Mitarbeiter*innen an.	55,6%	44,4%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	9	9	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	47,4%	47,4%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von ... bieten wir Schulungen für Mitarbeiter*innen an.	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 35: Anzahl der Einrichtungen, die Schulungen für Externe anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... bieten wir Schulungen für Externe an. Kreuztabelle

			... bieten wir Schulungen für Externe an.				Gesamt
			0	Trifft zu	trifft nicht zu	weiß nicht	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	0	2	8	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	0,0%	20,0%	80,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von ... bieten wir Schulungen für Externe an.	0,0%	66,7%	57,1%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	1	1	6	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	11,1%	11,1%	66,7%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von ... bieten wir Schulungen für Externe an.	100,0%	33,3%	42,9%	100,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	1	3	14	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	5,3%	15,8%	73,7%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von ... bieten wir Schulungen für Externe an.	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 36: Anzahl der Einrichtungen, die Präventionsangebote anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... bieten wir Präventionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)

Kreuztabelle

		... bieten wir Präventionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)			Gesamt	
		Trifft zu	trifft nicht zu	weiß nicht		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	3	7	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	30,0%	70,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von ... bieten wir Präventionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)	42,9%	63,6%	0,0%	52,6%
Art der Einrichtung	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	4	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	44,4%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von ... bieten wir Präventionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)	57,1%	36,4%	100,0%	47,4%
Gesamt		Anzahl	7	11	1	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	36,8%	57,9%	5,3%	100,0%
		% innerhalb von ... bieten wir Präventionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 37: Antworten im Freifeld "Sonstiges" zur Spezifizierung von Präventionsangeboten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... bieten wir Präventionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)

Kreuztabelle

... bieten wir Präventionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)

		-99	bbb	Beratung	Empow- erment im weite- ren Sinn	Flyer, Infor- mationsbro- schüren	Kurse/Vor- träge zu Medi- enkompetenz für Frauen	Projekte an Schu- len	Weiter- bildung	Gesam- t	
Art der Ein- richtung	frauenspezifisch	Anzahl	7	0	0	1	0	1	0	1	10
	% innerhalb von Art der Einrichtung		70,0%	0,0%	0,0%	10,0%	0,0%	10,0%	0,0%	10,0%	100,0%
	% innerhalb von ... bieten wir Präven- tionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)		58,3%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%	52,6%
nicht frauenspe- zifisch	Anzahl	5	1	1	0	1	0	1	0	9	
	% innerhalb von Art der Einrichtung		55,6%	11,1%	11,1%	0,0%	11,1%	0,0%	11,1%	0,0%	100,0%
	% innerhalb von ... bieten wir Präven- tionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)		41,7%	100,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	12	1	1	1	1	1	1	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung		63,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	100,0%
	% innerhalb von ... bieten wir Präven- tionsangebote an. (Wenn zutreffend: Um welche Art Präventionsangebote handelt es sich?)		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 38: Angabe, wie viel Prozent der Mitarbeiter*innen an Schulungen zum Thema digitale Gewalt teilgenommen haben. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Antwortoption Kreuztabelle

		Antwortoption											Gesamt	
		0	1	5	11	15	25	35	50	70	75	100		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	3	0	0	0	1	0	0	0	1	1	4	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	30,0%	0,0%	0,0%	0,0%	10,0%	0,0%	0,0%	0,0%	10,0%	10,0%	40,0%	100,0%
		% innerhalb von Antwortoption	75,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%	100,0%	52,6%
nicht frauenspezifisch		Anzahl	1	1	1	1	1	1	1	2	0	0	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	11,1%	11,1%	11,1%	11,1%	11,1%	11,1%	11,1%	22,2%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Antwortoption	25,0%	100,0%	100,0%	100,0%	50,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	47,4%
Gesamt		Anzahl	4	1	1	1	2	1	1	2	1	1	4	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	21,1%	5,3%	5,3%	5,3%	10,5%	5,3%	5,3%	10,5%	5,3%	5,3%	21,1%	100,0%
		% innerhalb von Antwortoption	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 39: Anzahl der Einrichtungen, in denen alle Mitarbeiter*innen zum Thema digitale Gewalt beraten können. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... kann jede*r Mitarbeiter*in zum Thema digitale Gewalt beraten. Kreuztabelle

		... kann jede*r Mitarbeiter*in zum Thema digitale Gewalt beraten.		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	7	3	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	70,0%	30,0%	100,0%
		% innerhalb von ... kann jede*r Mitarbeiter*in zum Thema digitale Gewalt beraten.	58,3%	42,9%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	5	4	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%	100,0%
		% innerhalb von ... kann jede*r Mitarbeiter*in zum Thema digitale Gewalt beraten.	41,7%	57,1%	47,4%
Gesamt	Anzahl	12	7	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	63,2%	36,8%	100,0%	
	% innerhalb von ... kann jede*r Mitarbeiter*in zum Thema digitale Gewalt beraten.	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 40: Anzahl der Einrichtungen, in denen es spezialisierte Mitarbeiter*innen für das Thema digitale Gewalt gibt. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... gibt es spezialisierte Mitarbeiter*innen für das Thema digitale Gewalt. Kreuztabelle

		... gibt es spezialisierte Mitarbeiter*innen für das Thema digitale Gewalt.		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von ... gibt es spezialisierte Mitarbeiter*innen für das Thema digitale Gewalt.	53,3%	50,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	7	2	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	77,8%	22,2%	100,0%
		% innerhalb von ... gibt es spezialisierte Mitarbeiter*innen für das Thema digitale Gewalt.	46,7%	50,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	15	4	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	78,9%	21,1%	100,0%	
	% innerhalb von ... gibt es spezialisierte Mitarbeiter*innen für das Thema digitale Gewalt.	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 41: Anzahl der Einrichtungen, in denen nicht explizit zum Thema digitale Gewalt beraten werden kann. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... kann nicht explizit zum Thema digitale Gewalt beraten werden. Kreuztabelle

		... kann nicht explizit zum Thema digitale Gewalt beraten werden.		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	5	5	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	50,0%	50,0%	100,0%
		% innerhalb von ... kann nicht explizit zum Thema digitale Gewalt beraten werden.	41,7%	71,4%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	7	2	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	77,8%	22,2%	100,0%
		% innerhalb von ... kann nicht explizit zum Thema digitale Gewalt beraten werden.	58,3%	28,6%	47,4%
Gesamt	Anzahl	12	7	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	63,2%	36,8%	100,0%	
	% innerhalb von ... kann nicht explizit zum Thema digitale Gewalt beraten werden.	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 42: Anzahl der Einrichtungen, die eine Verweisberatung an andere Beratungsstellen durchführen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * ... wird eine Verweisberatung an andere Beratungsstellen durchgeführt. Kreuztabelle

		... wird eine Verweisberatung an andere Beratungsstellen durchgeführt.		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	5	5	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	50,0%	50,0%	100,0%
		% innerhalb von ... wird eine Verweisberatung an andere Beratungsstellen durchgeführt.	50,0%	55,6%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	5	4	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%	100,0%
		% innerhalb von ... wird eine Verweisberatung an andere Beratungsstellen durchgeführt.	50,0%	44,4%	47,4%
Gesamt	Anzahl	10	9	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	52,6%	47,4%	100,0%	
	% innerhalb von ... wird eine Verweisberatung an andere Beratungsstellen durchgeführt.	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 43: Antworten im Freifeld "Sonstiges". Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

		-99	Sonstiges: In Fällen von Stalkerware wird eine Verweisbe- ratung durchge- führt	sind dabei, Kom- petenz aufzubauen	Gesamt	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	1	1	10
		% innerhalb von Art der Ein- richtung	80,0%	10,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	47,1%	100,0%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	9	0	0	9
		% innerhalb von Art der Ein- richtung	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	52,9%	0,0%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	17	1	1	19	
	% innerhalb von Art der Ein- richtung	89,5%	5,3%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 44: Anzahl der Einrichtungen, die eine Verweisberatung durchführen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Verweisberatung Kreuztabelle

			Verweisberatung		Gesamt
			not quoted	quoted	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	1	9	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	10,0%	90,0%	100,0%
		% innerhalb von Verweisberatung	33,3%	56,3%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	2	7	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	22,2%	77,8%	100,0%
		% innerhalb von Verweisberatung	66,7%	43,8%	47,4%
Gesamt	Anzahl	3	16	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	15,8%	84,2%	100,0%	
	% innerhalb von Verweisberatung	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 45: Anzahl der Einrichtungen, die psychosoziale Unterstützung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * psychosoziale Unterstützung Kreuztabelle

			psychosoziale Unterstützung		Gesamt
			not quoted	quoted	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	0	10	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	0,0%	100,0%	100,0%
		% innerhalb von psychosoziale Unterstützung	0,0%	71,4%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	5	4	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%	100,0%
		% innerhalb von psychosoziale Unterstützung	100,0%	28,6%	47,4%
Gesamt	Anzahl	5	14	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	26,3%	73,7%	100,0%	
	% innerhalb von psychosoziale Unterstützung	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 46: Anzahl der Einrichtungen, die juristische Unterstützung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * juristische Unterstützung Kreuztabelle

		juristische Unterstützung		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	7	3	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	70,0%	30,0%	100,0%
		% innerhalb von juristische Unterstützung	63,6%	37,5%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	5	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	55,6%	100,0%
		% innerhalb von juristische Unterstützung	36,4%	62,5%	47,4%
Gesamt		Anzahl	11	8	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	57,9%	42,1%	100,0%
		% innerhalb von juristische Unterstützung	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 47: Anzahl der Einrichtungen, die psychologische Unterstützung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * psychologische Unterstützung Kreuztabelle

		psychologische Unterstützung		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von psychologische Unterstützung	66,7%	28,6%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	5	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	55,6%	100,0%
		% innerhalb von psychologische Unterstützung	33,3%	71,4%	47,4%
Gesamt		Anzahl	12	7	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	63,2%	36,8%	100,0%
		% innerhalb von psychologische Unterstützung	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 48: Anzahl der Einrichtungen, die technische Beratung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * technische Unterstützung Kreuztabelle

		technische Unterstützung		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	9	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	90,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von technische Unterstützung	50,0%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	9	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von technische Unterstützung	50,0%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	18	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	94,7%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von technische Unterstützung	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 49: Anzahl der Einrichtungen, die "Sonstiges" bei der Unterstützung angeben. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

		Sonstiges:		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	57,1%	40,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	6	3	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	66,7%	33,3%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	42,9%	60,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	14	5	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	73,7%	26,3%	100,0%	
	% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 50: Spezifizierung der sonstigen Angaben im Freifeld. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

		-99	bbb	Sonstiges:				Gesamt	
				Begleitung zu Polizei, Beweissi- cherung, Erstat- tung von Strafan- zeigen etc.	Beratung und Einord- nung (Rechte Ideologien und Strate- gien)	Finanzielle Unterstüt- zung	Info über rechtli- che Möglichkei- ten/Info zu techn. Unter- stützung (Ver- weisberatung)		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	0	1	0	0	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	0,0%	10,0%	0,0%	0,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	57,1%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	6	1	0	1	1	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	66,7%	11,1%	0,0%	11,1%	11,1%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	42,9%	100,0%	0,0%	100,0%	100,0%	0,0%	47,4%
Gesamt		Anzahl	14	1	1	1	1	1	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	73,7%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 51: Anzahl der Einrichtungen, denen externes Informationsmaterial für Betroffene zur Verfügung steht. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * externes Informationsmaterial für Betroffene Kreuztabelle

		externes Informationsmaterial für Betroffene		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	1	9	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	10,0%	90,0%	100,0%
		% innerhalb von externes Informationsmaterial für Betroffene	16,7%	69,2%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	5	4	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%	100,0%
		% innerhalb von externes Informationsmaterial für Betroffene	83,3%	30,8%	47,4%
Gesamt	Anzahl	6	13	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	31,6%	68,4%	100,0%	
	% innerhalb von externes Informationsmaterial für Betroffene	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 52: Anzahl der Einrichtungen, denen eigenes Informationsmaterial für Betroffene zur Verfügung steht. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * eigenes Informationsmaterial für Betroffene Kreuztabelle

		eigenes Informationsmaterial für Betroffene		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von eigenes Informationsmaterial für Betroffene	66,7%	28,6%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	5	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	55,6%	100,0%
		% innerhalb von eigenes Informationsmaterial für Betroffene	33,3%	71,4%	47,4%
Gesamt	Anzahl	12	7	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	63,2%	36,8%	100,0%	
	% innerhalb von eigenes Informationsmaterial für Betroffene	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 53: Anzahl der Einrichtungen, die über ein Konzept zur Beratung bei digitaler Gewalt verfügen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Konzept zur Beratung bei digitaler Gewalt Kreuztabelle

		Konzept zur Beratung bei digitaler Gewalt		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	7	3	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	70,0%	30,0%	100,0%
		% innerhalb von Konzept zur Beratung bei digitaler Gewalt	58,3%	42,9%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	5	4	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	55,6%	44,4%	100,0%
		% innerhalb von Konzept zur Beratung bei digitaler Gewalt	41,7%	57,1%	47,4%
Gesamt	Anzahl	12	7	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	63,2%	36,8%	100,0%	
	% innerhalb von Konzept zur Beratung bei digitaler Gewalt	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 54: Anzahl der Einrichtungen, die Unterstützung bei der Beweissicherung anbieten können. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Unterstützung bei der Beweissicherung Kreuztabelle

		Unterstützung bei der Beweissicherung		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	5	5	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	50,0%	50,0%	100,0%
		% innerhalb von Unterstützung bei der Beweissicherung	45,5%	62,5%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	6	3	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	66,7%	33,3%	100,0%
		% innerhalb von Unterstützung bei der Beweissicherung	54,5%	37,5%	47,4%
Gesamt	Anzahl	11	8	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	57,9%	42,1%	100,0%	
	% innerhalb von Unterstützung bei der Beweissicherung	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 55: Anzahl der Einrichtungen, die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung neuer Geräte für Betroffene anbieten können. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung neuer Geräte für Betroffene Kreuztabelle

		finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung neuer Geräte für Betroffene		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	10	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung neuer Geräte für Betroffene	62,5%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	6	3	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	66,7%	33,3%	100,0%
		% innerhalb von finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung neuer Geräte für Betroffene	37,5%	100,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	16	3	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	84,2%	15,8%	100,0%	
	% innerhalb von finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung neuer Geräte für Betroffene	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 56: Anzahl der Einrichtungen, die über Software zum Auffinden von Stalkerware verfügen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Software zum Auffinden von Spyware Kreuztabelle

		Software zum Auffinden von Spyware		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	9	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	90,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von Software zum Auffinden von Spyware	50,0%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	9	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Software zum Auffinden von Spyware	50,0%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	18	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	94,7%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von Software zum Auffinden von Spyware	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 57: Anzahl der Einrichtungen, denen keine der genannten Optionen in der Beratung zur Verfügung stehen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * keine der genannten Optionen Kreuztabelle

		keine der genannten Optionen		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	9	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	90,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von keine der genannten Optionen	50,0%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	9	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von keine der genannten Optionen	50,0%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	18	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	94,7%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von keine der genannten Optionen	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 58: Anzahl der Einrichtungen, die sonstige Unterstützung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

		Sonstiges:		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	10	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	55,6%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	8	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	88,9%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	44,4%	100,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	18	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	94,7%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 59: Anzahl der Einrichtungen, die Beratung zu umsichtigen und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien und Aufnahmen oder Accounts anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Beratung zu umsichtigen und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien und Aufnahmen oder Accounts. Kreuztabelle

		Beratung zu umsichtigen und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien und Aufnahmen oder Accounts.		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	3	7	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	30,0%	70,0%	100,0%
		% innerhalb von Beratung zu umsichtigen und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien und Aufnahmen oder Accounts.	75,0%	46,7%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	1	8	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	11,1%	88,9%	100,0%
		% innerhalb von Beratung zu umsichtigen und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien und Aufnahmen oder Accounts.	25,0%	53,3%	47,4%

Gesamt	Anzahl	4	15	19
	% innerhalb von Art der Einrichtung	21,1%	78,9%	100,0%
	% innerhalb von Beratung zu umsichtigen und bewusstem Umgang mit eigenen Daten, Medien und Aufnahmen oder Accounts.	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 60: Spezifizierung im Freifeld, was die technische bzw. präventive Beratung umfasst. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

		Sonstiges: Umgang mit Daten/Transparenzgesetz in Institutionen vor dem Hintergrund rechter Interventionen			
		-99	onen	Gesamt	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	10	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	55,6%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	8	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	88,9%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	44,4%	100,0%	47,4%
Gesamt		Anzahl	18	1	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	94,7%	5,3%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 61: Anzahl der Einrichtungen, die Unterstützung bei der Erstellung sicherer Passwörter und Änderung bestehender Passwörter anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Unterstützung bei der Erstellung sicherer Passwörter und Änderung bestehender Passwörter. Kreuztabelle

		Unterstützung bei der Erstellung sicherer Passwörter und Änderung bestehender Passwörter.		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	6	4	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	60,0%	40,0%	100,0%
		% innerhalb von Unterstützung bei der Erstellung sicherer Passwörter und Änderung bestehender Passwörter.	40,0%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	9	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Unterstützung bei der Erstellung sicherer Passwörter und Änderung bestehender Passwörter.	60,0%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	15	4	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	78,9%	21,1%	100,0%	
	% innerhalb von Unterstützung bei der Erstellung sicherer Passwörter und Änderung bestehender Passwörter.	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 62: Anzahl der Einrichtungen, die gemeinsam mit Betroffenen ihre bestehende Accounts und Apps durchgehen und ggf. anpassen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Gemeinsames Durchgehen und Anpassen bestehender Accounts und Apps in Hinblick auf Sicherheitseinstellungen, sichere Passwörter, Einrichtung von zwei-Faktor-Authentifizierung, Zugriffsrechte, Einstellungen und Berechtigungen zur Standortabfrage. Kreuztabelle

Gemeinsames Durchgehen und Anpassen bestehender Accounts und Apps in Hinblick auf Sicherheitseinstellungen, sichere Passwörter, Einrichtung von zwei-Faktor-Authentifizierung, Zugriffsrechte, Einstellungen und Berechtigungen zur Standortabfrage.

			not quoted	quoted	Gesamt
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von Gemeinsames Durchgehen und Anpassen bestehender Accounts und Apps in Hinblick auf Sicherheitseinstellungen, sichere Passwörter, Einrichtung von zwei-Faktor-Authentifizierung, Zugriffsrechte, Einstellungen und Berechtigungen zur Standortabfrage.	47,1%	100,0%	52,6%
nicht frauenspezifisch	Anzahl	9	0	9	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%	

	% innerhalb von Gemeinsames Durchgehen und Anpassen bestehender Accounts und Apps in Hinblick auf Sicherheitseinstellungen, sichere Passwörter, Einrichtung von zwei-Faktor-Authentifizierung, Zugriffsrechte, Einstellungen und Berechtigungen zur Standortabfrage.	52,9%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	17	2	19
	% innerhalb von Art der Einrichtung	89,5%	10,5%	100,0%
	% innerhalb von Gemeinsames Durchgehen und Anpassen bestehender Accounts und Apps in Hinblick auf Sicherheitseinstellungen, sichere Passwörter, Einrichtung von zwei-Faktor-Authentifizierung, Zugriffsrechte, Einstellungen und Berechtigungen zur Standortabfrage.	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 63: Anzahl der Einrichtungen, die bei der Zurücksetzung von Geräten oder der Neuinstallation unterstützen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Unterstützung bei der Zurücksetzung von Geräten oder der Neuinstallation. Kreuztabelle

		Unterstützung bei der Zurücksetzung von Geräten oder der Neuinstallation.		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von Unterstützung bei der Zurücksetzung von Geräten oder der Neuinstallation.	47,1%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	9	0	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Unterstützung bei der Zurücksetzung von Geräten oder der Neuinstallation.	52,9%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	17	2	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	89,5%	10,5%	100,0%	
	% innerhalb von Unterstützung bei der Zurücksetzung von Geräten oder der Neuinstallation.	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 64: Anzahl der Einrichtungen, die sonstige technische bzw. präventive Beratung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

			Sonstiges:		Gesamt
			not quoted	quoted	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	10	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	100,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	58,8%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	7	2	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	77,8%	22,2%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	41,2%	100,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	17	2	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	89,5%	10,5%	100,0%	
	% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 65: Anzahl der Einrichtungen, die keine technische bzw. präventive Beratung der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Wir bieten keine Beratung dieser Art an. Kreuztabelle

		Wir bieten keine Beratung dieser Art an.		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	7	3	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	70,0%	30,0%	100,0%
		% innerhalb von Wir bieten keine Beratung dieser Art an.	46,7%	75,0%	52,6%
nicht frauenspezifisch	Anzahl	8	1	9	
		% innerhalb von Art der Einrichtung	88,9%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von Wir bieten keine Beratung dieser Art an.	53,3%	25,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	15	4	19	
		% innerhalb von Art der Einrichtung	78,9%	21,1%	100,0%
		% innerhalb von Wir bieten keine Beratung dieser Art an.	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 66: Anzahl der Einrichtungen, die aus dem Grund von keinem Interesse an technischer Arbeit keine oder geringe technische bzw. präventive Beratung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * kein Interesse an technischer Arbeit Kreuztabelle

		kein Interesse an technischer Arbeit				Gesamt	
		0	trifft teilweise zu	trifft nicht zu	trifft eher nicht zu		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	1	5	2	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	10,0%	50,0%	20,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von kein Interesse an technischer Arbeit	20,0%	83,3%	100,0%	33,3%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	1	0	4	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	11,1%	0,0%	44,4%	100,0%
		% innerhalb von kein Interesse an technischer Arbeit	80,0%	16,7%	0,0%	66,7%	47,4%
Gesamt	Anzahl	5	6	2	6	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	26,3%	31,6%	10,5%	31,6%	100,0%	
	% innerhalb von kein Interesse an technischer Arbeit	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 67: Anzahl der Einrichtungen, die aufgrund fehlender personeller Ressourcen keine oder geringe technische bzw. präventive Beratung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * fehlende personelle Ressourcen Kreuztabelle

		fehlende personelle Ressourcen					Gesamt			
		0	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu		trifft eher nicht zu		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	0	5	1	2	1	1	10	
	% innerhalb von Art der Einrichtung		0,0%	50,0%	10,0%	20,0%	10,0%	10,0%	100,0%	
	% innerhalb von fehlende personelle Ressourcen		0,0%	71,4%	33,3%	40,0%	100,0%	50,0%	52,6%	
	nicht frauenspezifisch	Anzahl		1	2	2	3	0	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung		11,1%	22,2%	22,2%	33,3%	0,0%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von fehlende personelle Ressourcen		100,0%	28,6%	66,7%	60,0%	0,0%	50,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl		1	7	3	5	1	2	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung		5,3%	36,8%	15,8%	26,3%	5,3%	10,5%	100,0%	
	% innerhalb von fehlende personelle Ressourcen		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 68: Anzahl der Einrichtungen, die aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen keine oder geringe technische bzw. präventive Beratung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung

Art der Einrichtung * fehlende zeitliche Ressourcen Kreuztabelle

			fehlende zeitliche Ressourcen					Gesamt	
			0	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu		trifft eher nicht zu
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	0	5	2	2	1	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	0,0%	50,0%	20,0%	20,0%	10,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von fehlende zeitliche Ressourcen	0,0%	83,3%	66,7%	40,0%	50,0%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	2	1	1	3	1	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	22,2%	11,1%	11,1%	33,3%	11,1%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von fehlende zeitliche Ressourcen	100,0%	16,7%	33,3%	60,0%	50,0%	100,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	2	6	3	5	2	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	10,5%	31,6%	15,8%	26,3%	10,5%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von fehlende zeitliche Ressourcen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 69: Anzahl der Einrichtungen, die aufgrund von Kooperationen mit Technikexpert*innen keine oder geringe technische bzw. präventive Beratung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung

Art der Einrichtung * bestehende Kooperation mit Technikexpert*innen Kreuztabelle

		bestehende Kooperation mit Technikexpert*innen						Gesamt	
		0	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu	trifft eher nicht zu		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	2	3	1	0	3	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	20,0%	30,0%	10,0%	0,0%	30,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von bestehende Kooperation mit Technikexpert*innen	50,0%	60,0%	33,3%	0,0%	75,0%	50,0%	52,6%
nicht frauenspezifisch	Anzahl	2	2	2	1	1	1	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	22,2%	22,2%	22,2%	11,1%	11,1%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von bestehende Kooperation mit Technikexpert*innen	50,0%	40,0%	66,7%	100,0%	25,0%	50,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	4	5	3	1	4	2	19	
		% innerhalb von Art der Einrichtung	21,1%	26,3%	15,8%	5,3%	21,1%	10,5%	100,0%
		% innerhalb von bestehende Kooperation mit Technikexpert*innen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 70: Anzahl der Einrichtungen, die aufgrund fehlenden Fachwissens keine oder geringe technische bzw. präventive Beratung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung

Art der Einrichtung * fehlendes Fachwissen Kreuztabelle

		fehlendes Fachwissen					Gesamt		
		0	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu		trifft eher nicht zu	
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	1	2	3	2	1	1	10
	% innerhalb von Art der Einrichtung		10,0%	20,0%	30,0%	20,0%	10,0%	10,0%	100,0%
	% innerhalb von fehlendes Fachwissen		50,0%	66,7%	75,0%	25,0%	100,0%	100,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	1	1	1	6	0	0	9
	% innerhalb von Art der Einrichtung		11,1%	11,1%	11,1%	66,7%	0,0%	0,0%	100,0%
	% innerhalb von fehlendes Fachwissen		50,0%	33,3%	25,0%	75,0%	0,0%	0,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	2	3	4	8	1	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung		10,5%	15,8%	21,1%	42,1%	5,3%	5,3%	100,0%
	% innerhalb von fehlendes Fachwissen		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 71: Anzahl der Einrichtungen, die aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen keine oder geringe technische bzw. präventive Beratung anbieten.
Aufgeteilt nach Art der Einrichtung

Art der Einrichtung * fehlende finanzielle Ressourcen Kreuztabelle

			fehlende finanzielle Ressourcen					Gesamt	
			0	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu		trifft eher nicht zu
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	2	2	3	2	1	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	20,0%	20,0%	30,0%	20,0%	10,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von fehlende finanzielle Ressourcen	50,0%	100,0%	75,0%	50,0%	50,0%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	2	0	1	2	1	3	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	22,2%	0,0%	11,1%	22,2%	11,1%	33,3%	100,0%
		% innerhalb von fehlende finanzielle Ressourcen	50,0%	0,0%	25,0%	50,0%	50,0%	100,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	4	2	4	4	2	3	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	21,1%	10,5%	21,1%	21,1%	10,5%	15,8%	100,0%	
	% innerhalb von fehlende finanzielle Ressourcen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 72: Anzahl der Einrichtungen, die aufgrund sonstiger Gründe keine oder geringe technische bzw. präventive Beratung anbieten. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

		Sonstiges:					Gesamt	
		0	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft nicht zu	trifft eher nicht zu		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	9	0	0	1	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	90,0%	0,0%	0,0%	10,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	60,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	6	1	1	0	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	66,7%	11,1%	11,1%	0,0%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	40,0%	100,0%	100,0%	0,0%	100,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	15	1	1	1	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	78,9%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 73: Anzahl der Einrichtungen, in denen Kooperationen zu Technikexpert*innen bestehen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Technikexpert*innen Kreuztabelle

		Technikexpert*innen		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	7	3	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	70,0%	30,0%	100,0%
		% innerhalb von Technikexpert*innen	46,7%	75,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	8	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	88,9%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von Technikexpert*innen	53,3%	25,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	15	4	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	78,9%	21,1%	100,0%	
	% innerhalb von Technikexpert*innen	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 74: Anzahl der Einrichtungen, in denen Kooperationen zur Polizei bestehen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Polizei Kreuztabelle

		Polizei		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	2	8	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	20,0%	80,0%	100,0%
		% innerhalb von Polizei	33,3%	61,5%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	5	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	55,6%	100,0%
		% innerhalb von Polizei	66,7%	38,5%	47,4%
Gesamt	Anzahl	6	13	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	31,6%	68,4%	100,0%	
	% innerhalb von Polizei	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 75: Anzahl der Einrichtungen, in denen Kooperationen zu juristischer Unterstützung bestehen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * juristischer Unterstützung Kreuztabelle

		juristischer Unterstützung		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	5	5	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	50,0%	50,0%	100,0%
		% innerhalb von juristischer Unterstützung	71,4%	41,7%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	2	7	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	22,2%	77,8%	100,0%
		% innerhalb von juristischer Unterstützung	28,6%	58,3%	47,4%
Gesamt		Anzahl	7	12	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	36,8%	63,2%	100,0%
		% innerhalb von juristischer Unterstützung	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 76: Anzahl der Einrichtungen, in denen Kooperationen zu juristischer Unterstützung bestehen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * psychologischer Unterstützung Kreuztabelle

		psychologischer Unterstützung		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	6	4	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	60,0%	40,0%	100,0%
		% innerhalb von psychologischer Unterstützung	60,0%	44,4%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	4	5	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	44,4%	55,6%	100,0%
		% innerhalb von psychologischer Unterstützung	40,0%	55,6%	47,4%
Gesamt		Anzahl	10	9	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	52,6%	47,4%	100,0%
		% innerhalb von psychologischer Unterstützung	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 77: Anzahl der Einrichtungen, in denen Kooperationen zu Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung im Themenfeld digitaler Gewalt bestehen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung im Themenfeld digitaler Gewalt Kreuztabelle

		Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung im Themenfeld digitaler Gewalt		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	9	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	90,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung im Themenfeld digitaler Gewalt	56,3%	33,3%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	7	2	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	77,8%	22,2%	100,0%
		% innerhalb von Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung im Themenfeld digitaler Gewalt	43,8%	66,7%	47,4%
Gesamt	Anzahl	16	3	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	84,2%	15,8%	100,0%	
	% innerhalb von Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung im Themenfeld digitaler Gewalt	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 78: Anzahl der Einrichtungen, in denen keine Kooperationen bestehen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * keine Kreuztabelle

		keine		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	9	1	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	90,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von keine	52,9%	50,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	8	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	88,9%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von keine	47,1%	50,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	17	2	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	89,5%	10,5%	100,0%	
	% innerhalb von keine	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 79: Anzahl der Einrichtungen, in denen sonstige Kooperationen bestehen. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

		Sonstiges:		Gesamt	
		not quoted	quoted		
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	8	2	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	20,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	57,1%	40,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	6	3	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	66,7%	33,3%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	42,9%	60,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	14	5	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	73,7%	26,3%	100,0%	
	% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 80: Spezifizierung des Freifeldes bei "sonstiges". Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Sonstiges: Kreuztabelle

			Sonstiges:						
		-99	Andere Fachbera- tungsstellen, regional und überregional	bbb	Fachbera- tungsstel- len	spezialisiertem Angebot einer wei- teren Beratungs- stelle	Weitere Beratungspro- jekte im Feld, vor allem Beratung Betroffener von rassistischer, anti- semitischer und rechter Gewalt	Gesamt	
Art der Einrichtung	frauen	Anzahl	8	1	0	0	1	0	10
	spezi- fisch	% innerhalb von Art der Einrichtung	80,0%	10,0%	0,0%	0,0%	10,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	57,1%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	52,6%
nicht frauen	spezi- fisch	Anzahl	6	0	1	1	0	1	9
	spezi- fisch	% innerhalb von Art der Einrichtung	66,7%	0,0%	11,1%	11,1%	0,0%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	42,9%	0,0%	100,0%	100,0%	0,0%	100,0%	47,4%
Gesamt		Anzahl	14	1	1	1	1	1	19
		% innerhalb von Art der Einrichtung	73,7%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	100,0%
		% innerhalb von Sonstiges:	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 81: Zufriedenheit der Einrichtungen in Bezug auf den Umgang von Polizei und/oder Justiz im Zusammenhang mit digitaler Gewalt. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Antwortoption Kreuztabelle

			Antwortoption						
			0	25	30	50	70	75	Gesamt
Art der Einrichtung	frauenspezifisch	Anzahl	5	0	1	3	1	0	10
		% innerhalb von Art der Einrichtung	50,0%	0,0%	10,0%	30,0%	10,0%	0,0%	100,0%
		% innerhalb von Antwortoption	62,5%	0,0%	100,0%	50,0%	50,0%	0,0%	52,6%
	nicht frauenspezifisch	Anzahl	3	1	0	3	1	1	9
		% innerhalb von Art der Einrichtung	33,3%	11,1%	0,0%	33,3%	11,1%	11,1%	100,0%
		% innerhalb von Antwortoption	37,5%	100,0%	0,0%	50,0%	50,0%	100,0%	47,4%
Gesamt	Anzahl	8	1	1	6	2	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	42,1%	5,3%	5,3%	31,6%	10,5%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von Antwortoption	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Abbildung 82: Anzahl der Frauenhäuser, bei denen die Frauen und ihre Kinder eigene Geräte mitbringen dürfen.

Mitnahme eigener Geräte

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	16	84,2	84,2	84,2
	ja	3	15,8	15,8	100,0
	Gesamt	19	100,0	100,0	

Abbildung 83: Anzahl der Frauenhäuser, bei denen technische Geräte ohne Einschränkungen genutzt werden können.

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	0	16	84,2	84,2	84,2
	nein	1	5,3	5,3	89,5
	ja und zwar:	2	10,5	10,5	100,0
	Gesamt	19	100,0	100,0	

Abbildung 84: Spezifizierung der Einschränkungen bei der Nutzung technischer Geräte in Frauenhäusern.

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	-99	17	89,5	89,5	89,5
	bestimmte webseiten sind gesperrt	1	5,3	5,3	94,7
	Sämtliche Ortungs- und Standortfunktionen müssen ausgeschaltet werden, im Haus darf nicht fotografiert oder gefilmt werden	1	5,3	5,3	100,0
	Gesamt	19	100,0	100,0	

Abbildung 85: Antworten auf die offene Frage, was die Einrichtungen benötigen um Betroffene von digitaler Gewalt adäquat unterstützen zu können. Aufgeteilt nach Art der Einrichtung.

Art der Einrichtung * Adäquate Unterstützung Kreuztabelle

		Adäquate Unterstützung													
		- Erweiterte rechtliche Handhabung digitale Gewalt anonym oder als Beratungsstelle zur Anzeige zu bringen - Schnittstellenzuständigkeit, die rechte Gewalt im digitalen Raum und deren Wechselwirkung mit Präsenzveranstaltungen im Blick hat (bswp. Institut -99)	Fachwissen, Fortbildungen, einen besseren Betreuungsschlüssel um Zeit zu haben mit den Bewohnerinnen über digitale Gewalt ins Gespräch zu kommen, Aufklärungsarbeit und Prävention leisten zu können.	Finanzielle Mittel / Projektfinanzierung	mehr medienkompetenz die betroffenen benötigen auch medienkompetenz gute beratungsstellen an die verwiesen werden kann	mehr personelle Ressourcen und regelmäßige Schulung der eigenen Fachkompetenz.	Mehr technisches Verständnis/ Schulung Ressourcen	Mehr Verständnis von digitaler Gewalt und vor allem mehr Zeit Ressourcen um mit den Frauen eventuell die Geräte durchzugehen. Davon benötigt es eine Menge. Gleichzeitig muss man sich mit verschiedenen Geräten und Software auskennen um wirklich helfen	Offenheit der Opfer, Mitarbeit, Wissen über wechselnde Kriminalitätsfelder	technische, finanzielle, personelle Ressourcen Fortbildung	Weitere Fortbildungen	Zeit und Ressourcen	Gesamt		
Art der Einrichtung	frauen	Anzahl	0	2	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	10
	spezifisch	% innerhalb von Art der Einrichtung	0,0%	20,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	0,0%	0,0%	10,0%	10,0%	100,0%
		% innerhalb von Adäquate Unterstützung	0,0%	25,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%	52,6%
	nicht	Anzahl	1	6	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	9
frauen	% innerhalb von Art der Einrichtung	11,1%	66,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	11,1%	0,0%	0,0%	100,0%	
	% innerhalb von Adäquate Unterstützung	100,0%	75,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	47,4%	
Gesamt	Anzahl	1	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	19	
	% innerhalb von Art der Einrichtung	5,3%	42,1%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	100,0%	
	% innerhalb von Adäquate Unterstützung	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift